

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 04  
Fax +41 31 634 50 53  
aufsichtsbehoerdeschkg.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## Verfügung

ABS 22 271 BON

Bern, 20. Oktober 2022

### Beschwerdeverfahren

**Alkiviades Davld**, 23768 Malibu Road, Malibu, Kalifornien, 90265 USA  
Zustellungsdomizil: MC AVOCATS SA, Promenade 76, 3780 Gstaad

Beschwerdeführer

gegen

**Betreibungsamt Oberland**, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun



### Der Präsident verfügt:

1. Die Vernehmlassung des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West, vom 19. Oktober 2022 langte am 20. Oktober 2022 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.
2. Ein Doppel der Vernehmlassung (mit Beilagen) wird dem Beschwerdeführer zugestellt. Es wird kein weiterer Schriftenwechsel angeordnet. Allfällige Bemerkungen sind umgehend einzureichen.
3. Es ergeht ein schriftlicher Entscheid.
4. Zu eröffnen:
  - dem Beschwerdeführer (Einschreiben)
  - dem Betreibungs- und Konkursamt Oberland (A-Post)

Der Präsident:

  
Oberrichter Studiger

**Hinweise**

- Eingaben per Fax und gewöhnlicher E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz ([www.justice.be.ch/elektronische-eingaben](http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben)).
- Bei Eingaben ist die Dossiernummer (ABS 22 271) anzugeben.



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

Schelbenstrasse 11  
3600 Thun  
031 635 57 57  
ba.olwest@be.ch  
www.be.ch/baka  
IBAN: CH06 0900 0000 3000 3500 6

Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und  
Konkurssachen des Kantons Bern

Nr.: 22 271  
Eingang: 20. OKT. 2022

Postaufgabe: 19. 10. 22  
Betreibungsamt, Schelbenstrasse 11, 3600 Thun

Obergericht des Kantons Bern  
Aufsichtsbehörde in Betreibungs-  
und Konkursachen  
Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern

Unsere Referenz: Burkhalter M.  
Ihre Referenz:

19. Oktober 2022

## Beschwerdeantwort

für

**Betreibungsamt Oberland Dienststelle Oberland West, Schelbenstrasse 11, 3600 Thun**

**Beschwerdegegner**

gegen

**Alkivlades David, 23768 Malibu Road, Malibu, Kalifornien, 90265 USA**  
**v.d. MC AVOCATS SA, Promenade 76, 3780 Gstaad**

**Beschwerdeführer**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter

In der bei unserem Amt am 05. Oktober 2022 eingegangenen Beschwerde, Nr. 22 271, stellen wir Ihnen innerhalb der Vernehmlassungsfrist den nachfolgenden Antrag:

Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Begründung:

Die Beschwerde richtet sich gegen eine E-Mail vom 22. September 2022. Darin beantwortete der Unterzeichnende ein Schreiben der Beschwerdeführerin vom 21. September 2022.

In diesem Schreiben teilte die MC AVOCATS SA dem Betreibungsamt zusammengefasst mit, dass sie zur Wahrung der Interessen von Herrn Alkiviades beauftragt worden seien, dass ihr Mandant eine Stafanzeige gegen die Gläubigerin eingereicht habe, dass es sich beim Arrestverfahren höchstwahrscheinlich um einen Nötigungsversuch handle und dass daher ein Antrag auf Sistierung der Zwangsvollstreckung gestellt werde und dabei insbesondere der Verkauf des schuldnerischen Eigentums in der Gemeinde Saanen aufzuschieben sei.

#### Beweismittel

- 1) E-Mail vom 22.09.2022
- 2) Schreiben MC AVOCATS SA vom 21.09.2022 (ohne Beilagen)

Herr Alkiviades wird betrieben von der Gläubigerin Reeves Lauren mit Wohnort New York, v.d. Rechtsanwalt Gilliéron Marc, Rechtsanwalt mit Kanzlei in Genf. Zur Veranschaulichung folgt an dieser Stelle eine kurze Übersicht über das Geschehene:

18.10.2021	Eingang Arrestbefehl CIV 21 2671
27.10.2021	Zustellung Arresturkunde Nr. 221000022 an die Parteien
04.11.2021	Arresteinsprache CIV 21 2884 (= Datum Rechtshängigkeit)
05.11.2021	Einleitung Arrestprosequierungsbetreibung Nr. 221025923
16.11.2021	Zustellung Zahlungsbefehl Nr. 221025923, Schuldner erhebt Rechtsvorschlag
06.12.2021	Eingang Schreiben Lalive SA, wonach diese den Schuldner nicht mehr vertreten
09.12.2021	Eingang Schreiben Rechtsanwalt Shabani, wonach dieser den Schuldner neu vertritt
30.03.2022	Arresteinsprache wird abgewiesen (Entscheid CIV 21 2884)
11.04.2022	Beginn Beseitigung Rechtsvorschlag in Betreibung Nr. 221025923 (CIV 22 926)
09.05.2022	Das Betreibungsamt Zug meldet, dass der Arrest bei ihnen fruchtlos ausgefallen ist
24.06.2022	Das Betreibungsamt Schwyz meldet, dass der Arrest bei ihnen fruchtlos ausgefallen ist
16.08.2022	Eingang Fortsetzungsbegehren 221025923 mit Rechtsöffnungsentscheid CIV 22 926 vom 02.08.2022

#### Beweismittel

- 3) Arrestbefehl CIV 21 2671 mit Arresturkunde Nr. 221000022
- 4) Betreibungsbegehren Nr. 221025923
- 5) Zahlungsbefehl Nr. 221025923 mit Rechtsvorschlag
- 6) Schreiben Lalive SA vom 05.12.2022
- 7) Schreiben Rechtsanwalt Shabani vom 08.12.2021
- 8) Entscheid CIV 21 2884 vom 30.03.2022; Abweisung Arresteinsprache
- 9) Mitteilung Betreibungsamt Zug, fruchtloser Arrest
- 10) Mitteilung Betreibungsamt Schwyz, fruchtloser Arrest
- 11) Fortsetzungsbegehren mit Rechtsöffnungsentscheid CIV 22 926

Am 25. August 2022 kündigte die Dienststelle Oberland West beim Schuldner, vertreten durch Herrn Shabani, die Pfändung für den 08. September 2022 an. Der Schuldner hat seinen Wohnsitz im Ausland. Die Betreibung Nr. 221025932 findet somit am Arrestort nach Art. 52 SchKG statt. Entsprechend hat das Betreibungsamt bereits in der Ankündigung festgehalten, dass ausschliesslich das verarrestierte Grundstück STW Saanen 843/1490-4 gepfändet werde.

Der Pfändungsvollzug fand am 08. September 2022 in Abwesenheit des Schuldners auf der Dienststelle Oberland West statt. Am 21. September 2022 hat die Dienststelle den Parteien die Pfändungsurkunde versandt. Dem Schuldner wurde die Urkunde am 22. September 2022 zugestellt.

Beweismittel

- 12) Pfändungsankündigung
- 13) Pfändungsurkunde inkl. Zustellnachweis Track and Trace

Der Beschwerdeführer moniert im Wesentlichen, das Betreibungsamt habe das formelle und materielle Koordinationsprinzip verletzt. Falls die von ihm geschilderten Szenarien eintreffen sollten (das in den USA angerufene Gericht könnte die Vollstreckbarkeit des Volksurteils vom 10. September 2020 aufheben; die Vollstreckung des Arrests wäre nicht mehr gerechtfertigt oder die Genfer Staatsanwaltschaft könnte der Ansicht sein, dass Lauren Reeves eine Straftat begangen hat, als sie den Arrest und die anschliessende Betreuung beantragte), wäre das von Frau Reeves in der Schweiz eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren rechtswidrig. Folge dessen würden widersprüchliche Entscheide in der gleichen Angelegenheit ergehen. Das Betreibungsamt hätte die Möglichkeit gehabt, sowohl die US-Behörde als auch die Genfer Staatsanwaltschaft anzuhören (was es jedoch nicht getan habe) und somit die Möglichkeit gehabt, die Verwertung subsidiär aufzuschieben (was es ebenfalls nicht getan habe).

Zu prüfen ist somit die Frage, ob das Betreibungsamt dazu befugt war, das laufende Betreibungsverfahren im Sinne der Ausführungen des Beschwerdeführers zu sistieren.

Der Arrest wird vom Gericht am Betreibungsort oder am Ort, wo sich die Vermögensgegenstände befinden, bewilligt (Art. 272 Abs. 1 SchKG). Bei Empfang des Betreibungsbegehrens darf das Betreibungsamt nicht beurteilen, ob der geltend gemachte Anspruch vollstreckbar oder überhaupt materiellrechtlich begründet ist (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 17 Rz. 1). Materiellrechtliche Fragen überhaupt darf das Betreibungsamt nicht prüfen. Liegt ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl im Sinne von Art. 88 SchKG vor, kann der Gläubiger die Betreuung entsprechend fortsetzen. Gemäss Art. 116 SchKG kann die Gläubigerin die Verwertung des gepfändeten Grundstücks frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach Pfändungsvollzug verlangen. Das Betreibungsamt hat nach Stellung eines entsprechenden Begehrens die Liegenschaft im Zeitraum von ein bis drei Monaten zu verwerten (Art. 133 SchKG). Ausnahme bildet nur noch ein Aufschub der Verwertung nach Art. 123 SchKG.

Das vorliegende Verfahren wurde durch das jeweils zuständige Gericht geprüft, was so die Fortsetzung des Verfahrens erst ermöglicht hat. Damit hat die Dienststelle Oberland West die MC AVOCATS SA per Mail vom 22. September 2022 korrekt informiert, indem es sie auf diese beiden SchKG-Artikel Art. 85 und 85a aufmerksam machte, im übrigen jedoch auf die versandte Pfändungsurkunde verwies.

Will der Schuldner die Verwertung verhindern, weil er beispielsweise im Rechtsöffnungsverfahren nicht mit seinen Einreden durchdringen konnte oder weil er durch Urkunden beweisen kann, dass die in Betreuung gesetzte Forderung gar nie bestanden hat, muss er sich mit einer Klage nach Art. 85 oder 85a SchKG behelfen. Das Betreibungsamt darf ein Betreibungsverfahren nicht von sich aus aussetzen.

Die Gläubigerin wird die Verwertung somit ab dem 09. März 2023 stellen können. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Betreibungsamt keine Verwertungshandlungen vornehmen.

Wir erwarten Ihren Entscheid.

Freundliche Grüsse

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

Burkhalter M.

Stv. Dienststellenleiter

3800 Interlaken, 20. Oktober 2022  
Keine weiteren Bemerkungen

Betreibungs- und Konkursamt  
Oberland



D. Blaser, Vorsteher

**Beilagen Beweismittel**

- 1) E-Mail vom 22.09.2022
- 2) Schreiben MC AVOCATS SA vom 21.09.2022 (ohne Beilagen)
- 3) Arrestbefehl CIV 21 2671 mit Arresturkunde Nr. 22100022
- 4) Betreibungsbegehren Nr. 221025923
- 5) Zahlungsbefehl Nr. 221025923 mit Rechtsvorschlag
- 6) Schreiben Lalive SA vom 05.12.2022
- 7) Schreiben Rechtsanwalt Shabani vom 08.12.2021
- 8) Entscheid CIV 21 2884 vom 30.03.2022; Abweisung Arresteinsprache
- 9) Mitteilung Betreibungsamt Zug, fruchtloser Arrest
- 10) Mitteilung Betreibungsamt Schwyz, fruchtloser Arrest
- 11) Fortsetzungsbegehren mit Rechtsöffnungsentscheid CIV 22 926
- 12) Pfändungsankündigung
- 13) Pfändungsurkunde inkl. Zustellnachweis Track and Trace

**Burkhalter Martin, DIJ-BAKA-OL-BA\_Dst\_Oberland\_West**

---

**Von:** Burkhalter Martin, DIJ-BAKA-OL-BA\_Dst\_Oberland\_West  
**Gesendet:** Donnerstag, 22. September 2022 16:21  
**An:** 'beatrice.stahel@mc-avocats.com'; 'arthur.seppey@mc-avocats.com'  
**Cc:** 'a.shabani@weinmann-zimmerli.ch'  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 21. September 2022

Sehr geehrte Frau Stahel  
Sehr geehrter Herr Seppey

Wir bedanken uns für Ihr im Titel erwähntes Schreiben, welches heute bei uns eingegangen ist.

Nach erfolgter Rücksprache mit Herrn Shabani, Rechtsanwalt in Zürich, werden wir zukünftige Korrespondenz jedoch weiterhin an Herrn Shabani und nicht an Sie richten.

Eine Sistierung der Betreuung 2210025923 ist in dieser Form nicht möglich. Wir verweisen Sie hierzu auf Art. 85 und 85a SchKG.

Im Übrigen machen wir auf die Pfändungsurkunde aufmerksam, welche wir diese Woche an Herrn Shabani versandt haben.

Wir hoffen, mit diesen Angaben zu dienen und erachten Ihre Schreiben hiermit als erledigt.

Freundliche Grüsse

**Martin Burkhalter, Stv. Leiter**  
Telefon +41 31 635 57 11, [martin.burkhalter@be.ch](mailto:martin.burkhalter@be.ch)

**Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West**  
Scheibenstrasse 11, 3600 Thun  
T. +41 31 635 57 57, [www.be.ch/baka](http://www.be.ch/baka)

**Öffnungszeiten Dienststelle:**

Mo - Mi: 08:00 - 12:00 und 13:30 - 17:00 Uhr

Do: 08:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

Fr: 08:00 - 14:00 Uhr (durchgehend)

IBAN CH08 0900 0000 3000 3500 6

Verwertungen: Objekte unter [www.be.ch/auktionen](http://www.be.ch/auktionen); Grundstücke unter [www.schkg-be.ch](http://www.schkg-be.ch)

**Eingang****22. SEP. 2022**

Betreibungsamt Oberland  
 Dienststelle Oberland West

**BÉATRICE STAHEL**  
 Fondatrice  
 Avocate au barreau

**CATHERINE LAGGER-FOURNIER**  
 Avocate au barreau

**CÉLINE MOOS**  
 Avocate au barreau

**ARTHUR SEPPEY**  
 Avocat au barreau

**YOANN FAVRE**  
 Avocat-stagiaire

**GILLES CRETOL**  
 Consultant

Per Einschreiben  
 Betreibungsamt Oberland  
 Dienststelle Oberland West  
 z. H. v. Herrn Jörg KOCH  
 Dienststellenleiter  
 Scheibenstrasse 11  
 3600 Thun

Sitten, den 21. September 2022

**Betrifft:        Betreibung Nr. 221025923 REEVES Lauren <> DAVID Alkiviades**

Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter,

Ich informiere Sie, dass unsere Kanzlei zur Wahrung der Interessen von Herrn Alkiviades DAVID beauftragt wurde gemäß Beilage Nr. 0 des beigelegten Beilagenverzeichnis.

Bitte finden Sie im Anhang die von unserem Mandanten am 19. November 2021 gegen Frau Lauren REEVES eingereichte Strafanzeige (nachfolgend: «die Strafanzeige») mit Beilagenverzeichnis.

Wir informieren Sie, dass unser Mandant eine Strafanzeige gegen Frau Lauren REEVES, und gegen jede andere Person, die durch die Untersuchung beschuldigt werden könnte, wegen versuchten Betrugs (Art. 146 des schweizerischen Strafgesetzbuches, im Folgenden: "StGB"), Verleumdung (Art. 174 StGB), hilfswise übler Nachrede (Art. 173 StGB) und wegen versuchter Nötigung (Art. 181 StGB) eingereicht hat.

Speziell in Bezug auf das oben genannte Verfahren erscheinen uns die Aussagen Nr. 43 bis 77 besonders wichtig (siehe. Seite Nr. 7 bis 13 der Strafanzeige).

Frau REEVES versucht nicht nur, in der Schweiz einen Arrest für Strafschadenersatz (punitive damages), die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und daher rechtswidrig sind, zu erwirken, sondern sie versucht auch, Zahlung aus einem amerikanischen Urteil zu erhalten, zu dem sich kein Richter jemals geäußert hat, das absolut keine Verbindung zur Schweiz hat und ohne vorher es versucht zu haben, das amerikanische Zwangsvollstreckungssystem zu beantragen. Frau REEVES hat außerdem zwei Betreibungen gegen unseren Mandanten wegen der gleichen angeblichen Forderungen beantragt (siehe. Seite Nr. 24 bis 27 der Strafanzeige; Beilage Nr. 8, 9, 13, 14, 18 et 19 Des Beilagenverzeichnis der Strafanzeige).

**MC AVOCATS SA**

**SION**

Rue de Savlèse 16  
 CH - 1950 Sion  
 T. +41 27 324 80 90  
 F. +41 27 324 80 91

**GSTAAD**

Promenade 76  
 CH - 3780 Gstaad  
 T. +41 33 335 80 90  
 F. +41 33 335 80 92

**GENÈVE**

Place du Port 1  
 CH - 1204 Genève  
 T. +41 22 328 80 90  
 F. +41 22 328 80 91

[www.mc-avocats.com](http://www.mc-avocats.com)  
[mail@mc-avocats.com](mailto:mail@mc-avocats.com)

Der Arrestantrag von Frau REEVES sowie ihre beiden Betreibungsbegehren sind daher höchstwahrscheinlich ein Nötigungsversuch, neben anderen Straftaten, nicht nur in Form eines missbräuchlichen Druckmittels, sondern auch in Form eines unverhältnismässigen sowie eines an sich rechtmässigen Mittels, um einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen (MACALUSO, Les actes de poursuite selon la LP peuvent-ils être constitutifs d'une contrainte pénale ? in JdT 2019 II 89, 93 ; FAVRE in Commentaire romand Code pénal II, Lichtenhahn, Bâle 2017, N 33 ad art. 181 CP ; BGE 120 IV 17 Er. 2 bb ; BG 6B\_378/2016 Er. 2.1.).

Im Übrigen und zu Ihrer vollständigen Information : ein Antrag auf Sistierung der Zwangsvollstreckung des strittigen Urteils, das die Grundlage für den angeordneten Arrest bildet, wird demnächst vor dem US-Bundesgericht in Kalifornien gestellt.

Da es möglich und sogar wahrscheinlich ist, dass das Urteil, das den Arrest begründet, in absehbarer Zeit nicht vollstreckt wird und das Strafverfahren gegen Lauren REEVES, das bei der Genfer Staatsanwaltschaft unter dem Aktenzeichen P./22539/2021 geführt wird, noch hängig ist, beantragt unser Mandant, dass Sie den Verkauf seines Vermögens, insbesondere seines Eigentums in der Gemeinde Saanen, aufschieben.

In der Tat verlangt unser Mandant, dass Ihr Amt es der Beschuldigten Frau REEVES nicht ermöglicht, ihre kriminellen Absichten zu erreichen.

Unser Mandant behält sich übrigens alle Rechte in Bezug auf die oben genannte Betreibung vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Entsch. Béatrice STAHEL  
Arthur SEPPEY

*Beilage: Erw.*

*Kopie: Herr RA Alban SHABANI*

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'AS', written over a horizontal line.

Regionalgericht  
Oberland

Zivilabteilung  
Gerichtspräsident  
Knecht

Scheibenstrasse 11 B  
3600 Thun  
Telefon 031 835 66 18  
Fax 031 834 50 69  
regionalgericht-zivil.thun@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/regionalgerichte

## Arrestbefehl

CIV 21 2871 WAN

Thun, 18. Oktober 2021

An das **Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun**

sowie an

das **Betreibungsamt Schwyz, Herrengasse 23, Postfach 23, 6431 Schwyz**

und an

das **Betreibungsamt Zug, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug**

Die Betreibungsämter werden ersucht, den Vollzug des Arrestbefehls zu koordinieren, wobei grundsätzlich das Betreibungsamt Oberland die leitende Funktion übernimmt.



<b>Schuldner</b>	<p><b>David Alkiviades</b>, geb. 23.05.1968, 23768 Malibu Road, Malibu, Kalifornien, USA,</p> <p>Zustelladresse: Gstoehl Matthias, LALIVE SA, Stampfenbachplatz 4, Postfach 212, 8042 Zürich</p> <p>vertreten durch Rechtsanwalt Alexander Troller, LALIVE SA, 35 rue de la Mairie, 1207 Genf, und/oder Matthias Gstoehl, LALIVE SA, Stampfenbachplatz 4, Postfach 212, 8042 Zürich</p>
<b>GläubigerIn</b>	<p><b>Reeves Lauren</b>, geb. 04.09.1983, c/o Baker &amp; Hostetler, LLP, 45 Rockefeller Plaza, New York, New York 10111, USA,</p> <p>vertreten durch Rechtsanwalt Marc Gilléron, Chabrier Avocats SA, rue du Rhône 40, Postfach 1363, 1211 Genève 1</p>
<b>Forderungssummen:</b>	<p>CHF 602'554.00 nebst Zins zu 10 % per annum seit 07.01.2020</p> <p>CHF 1'204'810.00 nebst Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020</p> <p>CHF 60'576.20 nebst Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020</p>

<b>Forderungsurkunden mit Datum:</b>	Amended Judgment vom 10.09.2020 des Superior Court of the State of California for the County of Los Angeles
<b>Grund der Forderung:</b>	Schadenersatz (compensatory damages), Parteientschädigungen (attorney's fees) sowie Kosten (costs) gemäss amended Judgment vom 10.09.2020 des Superior Court of the State of California for the County of Los Angeles
<b>Arrestgrund:</b>	Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG
<b>Arrestgegenstand:</b>	Stockwerkeinheit von der in Wispilenstrasse 37, 3780 Gstaad gelegenen Liegenschaft, Grundstücksnummer 1490-4 sowie sämtliche Ansprüche, Forderungen, Kontoguthaben, Barschaften in in- und ausländischer Währung, Edelmetalle, Edelsteine, Wertschriften, Depots, Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, Safe- und Schliessfachinhalte und andere Vermögenswerte von Herrn Alkiviades David gegenüber bzw. bei der Bank (a) CREDIT SUISSE AG, Postfach 363, 6431 Schwyz (insbesondere Kontonummern 30834 und 0823-1143507-42-1); (b) CREDIT SUISSE AG, Postfach 357, 6301 Zug (insbesondere Kontonummern 1523208-72, 1523208-72-1, 1523208-72-2 und 1523208-72-3), zu verarrestieren bis zur Deckung der Arrestforderung (BISchK 2000, 142 ff.; BGer Urteil 5C291/2001 vom 25.2.2002).
<b>Arrestkosten:</b>	Die Gerichtskosten von CHF 2'000.00 sind von der Gesuchstellerin hälftig, d.h. im Umfang von CHF 1'000.00, zu tragen.

**Zu eröffnen:**

- dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West (mit A+, vorab per Fax)
- dem Betreibungsamt Schwyz, Herrengasse 23, Postfach 23, 6431 Schwyz (mit A+, vorab per Fax 041 819 07 34)
- dem Betreibungsamt Zug, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug (mit A+, vorab via Plattform/Link)
- der Gläubigerin (LSI)

Die Betreibungsämter resp. das koordinierende Betreibungsamt Oberland werden ersucht, dem Regionalgericht den Vollzug des Arrestes durch Zustellung einer Kopie der Arresturkunde zu melden und mitzutellen, wann die Arresturkunde zugestellt wurde.

**Die Gläubigerin haftet gemäss Art. 273 SchKG für jeden aus diesem Arrest erwachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.**

Regionalgericht Oberland  
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:



Knecht

**Rechtsmittelbelehrung**

Es wird auf die Bemerkungen auf der folgenden Seite, insbesondere Ziff. 2. verwiesen.

**Hinweise:**

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 21 2671) anzugeben.

## Bemerkungen

### 1. Wirkungen des Arrests

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 189 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 98 SchKG).

Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben.

Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit leistet (Art. 277 SchKG).

### 2. Rechtsmittel

#### a) Einsprache (Art. 278 SchKG)

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen an die obere Gerichtsinstanz weitergezogen werden. Vor dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden.

Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkungen des Arrests nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheids laufen die Fristen nach Art 279 SchKG nicht.

#### b) Beschwerde (Art. 17ff. SchKG)

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzleistungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgeben, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit verarrestiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

### 3. Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrests Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einreichen.

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger innert 20 Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegehren stellen. Wird der Rechtsvorschlag nachträglich beseitigt, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlages. Die Betreibung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt.

Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreibung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreibung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten.

### 4. Dahinfallen des Arrests (Art. 280 SchKG)

Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

1. die Fristen nach Artikel 279 SchKG nicht einhält;
2. die Klage oder die Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

### 5. Provisorischer Pfändungsanschluss (Art. 281 SchKG)

Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechtes wegen provisorisch an der Pfändung teil.

Der Gläubiger kann die vom Arrest herrührenden Kosten aus dem Erlöse der Arrestgegenstände vorwegnehmen.

Im Übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.



Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Schelbenstrasse 11, 3600 Thun  
T: 031 635 57 57 | ba.owest@be.ch  
IBAN: CH08 0900 0000 3000 3500 8

## Arresturkunde

Arrestbefehl Nr.  
221000022

Ausfertigung für den Schuldnervertreter

### Schuldner

Alkviades Andrew David  
23768 Malibu Road  
90285 Malibu CA  
United States



### Gläubiger

Reeves Lauren  
c/o Baker & Hostetler, LLP  
45 Rockefeller Plaza  
10111 New York  
United States

Betreibungsamt, Schelbenstrasse 11, 3600 Thun

Gstoehl Matthias  
Lalive SA  
Stampfenbachplatz 4  
Postfach 212  
8042 Zürich

### Vertreter des Gläubigers

Gilléron Marc  
Rechtsanwalt, Chabrier Avocats SA  
Rue du Rhône 40, Postfach 1383  
1211 Genève 1

Grundlage: Arrestbefehl

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG

Gegenstände / Ort: Stockwerkeinheit von der in Wispienstrasse 37, 3780 Gstaad gelegenen Liegenschaft, Grundstücksnummer 1490-4 sowie sämtliche Ansprüche, Forderungen, Kontoguthaben, Barechaften in in- und aus-ländischer Währung, Edelmetalle, Edelsteine, Wertchriften, Depots, Herausgabeansprüche aus Depot-verträgen und Treuhandverhältnissen, Safe- und Schliessfachinhalte und andere Vermögenswerte von Herrn Alkviades David gegenüber bzw. bei der Bank (a) CREDIT SUISSE AG, Postfach 363, 8431 Schwyz (insbesondere Kontonummern 30834 und 0823-1143507-42-1); (b) CREDIT SUISSE AG, Postfach 357, 6301 Zug (insbesondere Kontonummern 1523208-72, 1523208-72-1, 1523208-72-2 und 1523208-72-3).

Datum des Arrestvollzugs: 25.10.2021

Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderunggrundes	Betrag (CHF)	Zins %	Seit
1 Schadenersatz (compensatory damages), Parteientschädigungen (attorney's fees) sowie Kosten (costs) gemäss amended Judgment vom 10.09.2020 des Superior Court of the State of California for the County of Los Angeles. Amended Judgment vom 10.09.2020 des Superior Court of the State of California for the County of Los Angeles.	602'554.00	10.00000	07.01.2020
2 Teil aus obenstehender Forderung.	1'204'810.00	10.00000	14.09.2020
3 Teil aus obenstehender Forderung.	60'576.20	10.00000	14.09.2020
4 1/2 Gerichtskosten Arrestbefehl CIV 21 2671 WAN	1'000.00	-	

## Grundstücke

Nr.	Grundstück	D	Schätzung (CHF)
1	Stockwerkelgentum Saanen 843/1490-4 075/1'000 Anteil an LIG Saanen 843/1490 mit Sonderrecht an der Wohnung im OG mit Nebenräumen		1.00
	Ämtlicher Wert	CHF 1'865'790.00	
	Prov. Schätzung*	CHF 5'200'000.00	
	Hypothekarische Belastung nominal**	CHF 12'340'000.00	

### Bemerkungen:

\* 80% vom Kaufpreis 2015 (CHF 8'500'000.00)

\*\* CHF 8'840'000.00 Schuldbriefe Pfandstellen 1 - 9 jeweils im Gesamtpfandrecht mit einem weiteren Grundstück (vom Arrest nicht betroffen) sowie CHF 3'500'000.00 Schuldbrief in Pfandstelle 10, aktuell beim Grundbuch als hängiges Geschäft eingetragen.

Die Arrestierung erfolgt auf Verlangen der Gläubigerin, nach erfolgter Leistung einer Kostensicherheit über CHF 8'000.00.

Als Schätzungswert wird derjenige Betrag eingesetzt, den der Pfändungsgläubiger nach Abzug der vorgehenden Rechte vom geschätzten Liquidationswert ungefähr erwarten kann.

### Kostenvorschuss:

\* Schuldner und Gläubiger sind berechtigt, gegen Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 3'500.00 eine Expertenschätzung zu verlangen.

### Grundpfandrechte:

Gemäss nicht beglaubigtem Grundbuchauszug (Beilage zur Arresturkunde)

### Anzeigen:

- Verfügungsbeschränkung beim Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen vom 18.10.2021

- Anzeige von der Arrestierung an die SIGMA Bank AG in FL-Schaan vom 27.10.2021

- Anzeige an den Grundigentümer betreffend Einzug der Mietzinse (gleichzeitiger Versand mit der Arresturkunde)

### Anmerkungen / Vormerkungen / Dienstbarkeiten:

Gemäss nicht beglaubigtem Grundbuchauszug (Beilage zur Arresturkunde)

### Weitere Angaben:

Mietverhältnisse sind dem Betreibungsamt zur Zeit nicht bekannt. Soweit das Grundstück nicht ordentlich versichert ist, wird das Betreibungsamt für die Dauer der betriebsgerechten Verwaltung eine Haftpflichtversicherung und eine Sachversicherung (Gebäude-Wasser) zu Lasten der Verwaltungsrechnung abschliessen.

### Total Schätzung Grundstück(e)

1.00

D = Drittanspruch

### Bemerkungen

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest erwachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.

Der Arrest wurde in Abwesenheit des Schuldners vollzogen.

Wir machen die Gläubigerin ausdrücklich auf die Prosequenzfristen von Art. 279 SchKG aufmerksam und weisen darauf hin, dass - soweit der Arrest nicht mittels Einleitung einer neuen Betreibung bei der unterzeichnenden Dienststelle prosequiert wird - uns eine Bescheinigung über die fristgerechte Prosequenz einzureichen ist.

### Verteiler:

- Alkiviades Andrew David, v.d. Troller Alexander, Lalive SA, 1207 Genève, und/oder Gstöhl Matthias, Lalive SA, Zürich (Einschreiben)

- Gilléron Marc, Chabrier Avocats SA, Genève (Einschreiben)

- Betreibungsamt Stadt Zug, Ref. Arrest Nr. 312, Gubelstrasse 22, Zug (Einschreiben)

- Betreibungsamt Schwyz, Herrngasse 23, Schwyz (Einschreiben)

- Regionalgericht Oberland, Schelbenstrasse 11 B, 3600 Thun, CIV 21 2671 WAN (Interner Kurier)

Total Summe aller Kosten (Details sind auf der Rechnung aufgeführt): CHF 665.50

### Zahlstelle

IBAN: CH060900000300038006, lautend auf: Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West

Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehenden Betrages inkl. Zinsen zu erkundigen. Es werden zusätzlich Inkassogebühren in der Höhe von 0.5% des Betrages erhoben, mindestens CHF 5.00, höchstens CHF 500.00.

Thun, 27.10.2021

Betreibungsamt Oberland

Dienststelle Oberland West

## **A. Bemerkungen für den Arrestschuldner**

### **1. Wirkungen des Arrests**

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).

Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben.

Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

### **2. Rechtsmittel**

#### **a) Einsprache (Art. 278 SchKG)**

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann Innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann Innert 10 Tagen an die obere Gerichtsinstanz weitergezogen werden. Vor dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden.

Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkungen des Arrestes nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheides laufen die Fristen nach Art. 279 SchKG nicht.

#### **b) Unpfändbare Vermögenswerte / Drittsprachen / Einkommen**

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzleistungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgeben, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit arrestiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

#### **c) Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG)**

Der Vollzug und/oder die Arresturkunde kann gemäss Art. 17 SchKG Innert 10 Tagen, vom Empfang dieser Urkunde an, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Beschwerde anfechten. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Diese Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

### **3. Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)**

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies Innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger Innert 10 Tagen, nachdem ihm dieser mitgeteilt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage Innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids einreichen.

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger Innert 20 Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegehren stellen. Die Betreibung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt.

Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreibung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreibung Innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten.

Die Fristen dieses Artikels laufen nicht:

1. während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheides;
2. während des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und bei Weiterziehung des Entscheides über die Vollstreckbarerklärung.

Würde bereits eine Betreibung vor Arrestbewilligung eingeleitet, so gelten die Fristen nach Art. 279 SchKG ab Zustellung der Arresturkunde an den Gläubiger.

### **4. Dahinfallen des Arrests (Art. 280 SchKG)**

Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

1. die Fristen nach Artikel 279 nicht einhält;
2. die Klage oder die Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

### **5. Provisorischer Pfändungsanschluss (Art. 281 SchKG)**

Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechts wegen provisorisch an der Pfändung teil.

Der Gläubiger kann die im Arrest entstandenen Kosten aus dem Erlös der Arrestgegenstände vorwegnehmen. Im Übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.

## **B. Bemerkungen für den Arrestgläubiger**

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies Innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger Innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage Innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einreichen.

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger Innert 20 Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegehren stellen. Wird der Rechtsvorschlag nachträglich beseitigt, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlags. Die Betreibung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt.

Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreibung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreibung Innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten.

Die Fristen dieses Artikels laufen nicht:

1. während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheides;
2. während des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und bei Weiterziehung des Entscheides über die Vollstreckbarerklärung.

Art. 280 SchKG. Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

1. die Fristen nach Art. 279 nicht einhält;
2. die Klage oder die Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

Art. 281 SchKG. Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechts wegen provisorisch an der Pfändung teil.

Der Gläubiger kann die vom Arreste herrührenden Kosten aus dem Erlös der Arrestgegenstände vorwegnehmen.

Im Übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.

# Betreibungsbegehren

Bitte in Blockschrift ausfüllen und Hinweise auf der Rückseite beachten

Durch das Amt auszufüllen

Eingang _____	Betreibung Nr. _____
---------------	----------------------

Schuldner (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Alkiviades DAVID  
23788 Malibu Road, Malibu  
Kalifornien, USA

Adresse des Betreibungsamtes

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Scheibenstrasse 11  
3800 Thun

221025923

Geburtsdatum (falls bekannt)

Gläubiger (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Lauren REEVES  
c/o Baker & Hostetler, LLP  
45 Rockefeller Plaza  
10111 New York  
United States

Zahlungsverbindung  des Gläubigers  
 des Vertreters

vertreten durch

(Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Marc Gilliéron, Chabrier Avocats SA  
rue du Rhône 40  
Postfach 1363  
1211 Genève 1

IBAN CH91 0024 0240 3148 0001 G

Für Rückfragen

Telefon oder E-Mail theintz@chabrier.ch

Forderungsgrund oder Forderungsurkunde mit Datum	Betrag (CHF)	Zins %	seit (Datum)
1 Schadenersatz gemäss dem Urteil des Superior Court of the State of California vom 10. September 2020 (Gegenwert von USD 650'000 zum Wechselkurs von 14.10.2021 von CHF 0,92701)	602'554.00	10%	07.01.2020
Weitere Forderungen			
2 Partialschädigung gem. Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 1'299'675)	1'204'810.00	10%	14.09.2020
3 Partialschädigung gem. Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 65'346.02)	60'576.20	10%	14.09.2020
4 1/2 Gerichtskosten Arrestbefehl CIV 21 2671 WAN	1'000		
5			
6			
7			
8			
9			
10			


Bemerkungen

Arrestprosequierung: Arresturkunde vom 27. Oktober 2021,  
Arrestbefehl Nr. 221000022

Ihre Fallreferenz (falls vorhanden)

Datum und Unterschrift

4. November 2021

  
Bsch. Marc Gilliéron



Kanton Bern  
Canton de Berne

# Zahlungsbefehl Commandement de payer

Für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs  
Pour la poursuite ordinaire par voie de saisie ou de faillite

Betreibung / Poursuite n°  
221025923

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Schelbenstrasse 11, 3600 Thun  
T: 031 635 57 57 | ba.olwest@bs.ch  
IBAN: CH06 0900 0000 3000 3500 8

Ausfertigung für den Gläubiger / Exempleire pour le créancier

**Schuldner**

Alkviades Andrew David  
23768 Malibu Road  
United States-90285 Malibu CA

**Gläubiger**

Reeves Lauren  
c/o Baker & Hostetler, LLP  
45 Rockefeller Plaza  
United States-10111 New York

Betreibungsamt Schelbenstrasse 11, 3600 Thun

Gilléron Marc  
Rechtsanwalt  
Rue du Rhône 40  
Postfach 1363  
1211 Genève 1

**Vertreter des Gläubigers**

Gilléron Marc  
Rechtsanwalt, Chabrier Avocats SA  
Rue du Rhône 40, Postfach 1363  
1211 Genève 1

**Zustellung an folgende Personen / Notification aux personnes suivantes**

Dieses Exemplar: Gstoehl Matthias (Vertreter)

8'626  
1530

Der Schuldner wird aufgefordert, die angegebenen Forderungen und Betreuungskosten innert 20 Tagen zu bezahlen. Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen und auch keinen Rechtsvorschlag erheben, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Le débiteur est sommé de payer dans les 20 jours les sommes ci-dessous ainsi que les frais de poursuite. Si le débiteur n'obtempère pas au présent commandement de payer et ne forme pas opposition, le créancier pourra requérir la continuation de la poursuite.

Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes Titre et date de la créance ou cause de l'obligation	Betrag (CHF) Montant (CHF)	Zins % seit Intérêt % dès le
1 Schadenersatz gemäss Urteil des Superior Court of the State of California vom 10. September 2020 (Gegenwert von USD 850'000 zum Wechselkurs vom 14.10.2021, CHF 0,92701).	602'554.00	10.00000 07.01.2020
2 Partelentschädigung gemäss Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 1'299'676).	1'204'810.00	10.00000 14.09.2020
3 Partelentschädigung gemäss Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 85'348.02).	80'576.20	10.00000 14.09.2020
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
<b>Betreibungskosten</b> <b>Frais de poursuite</b>	<b>Ausstellung des Zahlungsbefehls / Émission du commandement de payer</b> <b>Weitere Kosten / Autres frais</b>	<b>413.30</b> <b>1'665.60</b>

Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehenden Betrages inkl. Zinsen zu erkundigen. Es werden zusätzlich Inkassogebühren in der Höhe von 0.5% des Betrages erhoben, mindestens CHF 5.00, höchstens CHF 500.00.  
Si le paiement est effectué à l'office des poursuites, il est recommandé de se renseigner au préalable auprès de l'office sur le montant exact à payer, y compris les intérêts. Des frais d'encaissement additionnels de 0.5 % du montant seront perçus, au minimum CHF 5.00, au maximum CHF 500.00.

**Zahlstelle / Payable à**  
IBAN: CH06 0900 0000 3000 3500 8  
lautend auf / être établi au nom: Betreibungsamt Oberland,  
Dienststelle Oberland West  
Thun, 05.11.2021  
Betreibungsamt Oberland



Post CH AG

Betreibungsamt, Scheibenstrasse 11, 3800 Thun  
Betreibungsamt Oberland  
Scheibenstrasse 11  
Dienststelle Oberland West  
3800 Thun

Bemerkungen / Remarques

Prosequierung Arrest Nr. 221000022 des Betreibungsamtes Oberland,  
Dienststelle Oberland West (Arrestbefehl CIV 21'2671 WAN). Kosten  
bisher: CHF 1'665.50.

Weitere Zustellkosten (CHF) / Frais ultérieurs de notification (CHF)

Zustellbescheinigung / Notification

- An Adressat / Au destinataire  
 An eine andere Person / A une autre personne

Name, Vorname und Verhältnis zum Adressaten  
Prénom, nom et relation avec le destinataire

Herr Gschöhl Matthias Rechtsvertefener

Datum der Zustellung  
Date de la notification

16.11.2021

Unterschrift / Signature

der zustellenden Person  
de l'agent qui procède à la notification



Nicht zustellbar / Non notifiable

- Nicht abgeholt / Non réclamé  
 Weggezogen / Déménagé  
 Gestorben / Décédé  
 Im Militär, Zivil- oder Schutzdienst bis  
Au service militaire, service civil ou protection civile jusqu'au ...  
 Empfänger nicht ermittelbar / Destinataire introuvable

Grund / Raison

Rechtsvorschlag

Der Adressat kann unmittelbar bei der Zustellung gegenüber dem  
Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder Innert 10 Tagen nach dessen  
Zustellung gegenüber dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich  
Rechtsvorschlag erheben und damit die Forderung oder einen Teil  
derselben, bzw. das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu  
machen, bestreiten. Wurde die Betreibung nach einem Konkurs des  
Betriebenen eingeleitet und will dieser geltend machen, er sei nicht zu  
neuem Vermögen gekommen, so hat er dies in der Begründung des  
Rechtsvorschlags (Bemerkungen) ausdrücklich festzuhalten. Der  
Schuldner kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde  
wegen Missachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über  
Schuldbetreibung und Konkurs führen. Ein Informationsblatt mit weiteren  
Erläuterungen kann beim Betreibungsamt und im Internet unter  
[www.betreibungschalter.ch](http://www.betreibungschalter.ch) bezogen werden.

Si le destinataire entend contester tout ou partie de la dette ou le droit de  
créancier de la réclamer par voie de poursuite, il doit former opposition,  
c'est-à-dire en faire, verbalement ou par écrit, la déclaration immédiate  
à celui qui lui remet le commandement de payer ou à l'office soussigné  
dans les dix jours à compter de la notification du commandement de  
payer. Si la poursuite a été introduite sur la base d'un acte de défaut de  
biens après faillite, le poursuivi qui souhaite faire valoir qu'il n'est pas  
revenu à meilleure fortune doit l'indiquer expressément dans la  
motivation de l'opposition. De plus, il peut déposer une plainte à  
l'autorité de surveillance pour violation des dispositions de la loi fédérale  
sur la poursuite pour dettes et faillites.

Vous trouverez des renseignements complémentaires à ce sujet sur une  
feuille d'information de votre office des poursuites ou sur le site  
[www.portaidespoursuites.ch](http://www.portaidespoursuites.ch).

Es wird Rechtsvorschlag erhoben

- Rechtsvorschlag (gesamte Forderung) / Opposition totale  
 Teilrechtsvorschlag / Opposition partielle

Bestrittener Betrag  
Montant contesté

CHF

Datum / Date

16/11/2021

Bemerkungen / Remarques  
Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

Unterschrift  
Signature



**LALIVE**

LALIVE SA  
Stampfenbachplatz 4  
Postfach 212  
8042 Zürich - Schweiz  
T +41 58 105 2100  
www.lalive.law

**Einschreiben**  
Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Herr M. Burkhalter  
Stv. Dienststellenleiter  
Scheibenstrasse 11  
3600 Thun

**Eingang**

**07. DEZ. 2021**

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

Alexander TROLLER  
Partner  
Avocat, Genève  
atroller@lalive.law

Matthias GSTOEHL  
Partner  
Rechtsanwalt, Zürich  
mgstoehl@lalive.law

Zürich, 6. Dezember 2021

**Lauren Reeves v. Alkiviades David; Arrestbefehl Nr. 221000022 vom  
27. Oktober 2021 und Betreuung Nr. 221025923**

Sehr geehrter Herr Burkhalter

In obgenannten Angelegenheiten zeigen wir Ihnen hiermit an, dass wir Herrn Alkiviades David ab sofort nicht mehr vertreten. Entsprechend fungieren wir mit sofortiger Wirkung auch nicht mehr als Zustelldomizil für Herrn David.

Freundliche Grüsse



Alexander Troller  
Matthias Gstoehl



## WEINMANN ZIMMERLI

Marken- & Patentanwälte  
Rechtsanwälte

Adrian Zimmerli, Dr. iur.  
Christoph Steffen\*, Dr. iur., LL.M.  
Conrad Weinmann\*, Dr. iur.  
Madeleine Schim van der Loeff, Mag. iur., LL.M.  
Giacomo F. Bolis\*\*, lic. iur., dipl. Ing. (FH/SIA)  
Joachim Frommhold\*\*, Dr.-Ing.  
Martin Cole  
Stefan Keehnen, MLaw  
Alban Shabani\*, M.A. HSG in Law  
Marco Handle\*, Dr. iur.  
Fabian Wigger\*, lic. iur.  
Aleksandar Stanisavljevic\*, MLaw  
Alexandra Bühlmann, MLaw  
Kento Reutimann, MLaw  
Natasha Gloor, MLaw  
Marc Schwenninger\*\*\*, Dr. iur., LL.M.  
Wolfgang Wagner\*\*\*, Dr. phil., Dipl.-Phys.

\* Rechtsanwalt (eingetragen im Anwaltsregister)  
\*\* Schweizer und Europäischer Patentanwalt  
\*\*\* Konsulent

**Einschreiben**  
Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Scheibenstrasse 11  
3600 Thun

Ort, Datum Zürich, 8. Dezember 2021  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen 5448/SH  
Kontakt **Alban Shabani**  
a.shabani@weinmann-zimmerli.ch

**Dr. Conrad Weinmann**  
c.weinmann@weinmann-zimmerli.ch

### Arrestbefehl Nr. 221000022 und Betreuung Nr. 221025923

Sehr geehrter Herr Burkhalter

Hiermit zeige ich an, dass wir die Vertretung der rechtlichen Interessen von Herr Alkiviades David in rubrizierter Angelegenheit übernommen haben. Die Vollmacht liegt diesem Schreiben bei. Gleichzeitig fungieren wir ab der Vertretungsübernahme auch als Zustelldomizil. Sofern ab der Niederlage des Mandates durch den früheren Vertreter bis zum jetzigen Zeitpunkt Verfügungen des Gerichtes erlassen oder Eingaben der Gegenpartei und/oder sonstige Korrespondenzen versandt wurden, bitten wir um erneute Zustellung.

Freundliche Grüsse

Alban Shabani

Beilagen Vollmacht

Regionalgericht  
Oberland

Zivilabteilung  
Gerichtspräsident  
Knecht

Scheibenstrasse 11 B  
3600 Thun  
Telefon 031 835 56 00  
Fax 031 634 50 69  
regionalgericht-zivil.thun@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/regionalgerichte

**Eingang**

**- 2. MAI 2022**

**Entscheid**

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

CIV 21 2884

Thun, 30. März 2022

Gerichtspräsident      Knecht  
Gerichtsschreiber i.V.      Stucki

Zivilverfahren

**David Alkiviades**, geb. 23.05.1968, 23768 Malibu Road, Malibu, Kalifornien, USA,  
vertreten durch Rechtsanwalt Alban Shabani, Weinmann Zimmerli, Apollostrasse 2, Post-  
fach, 8023 Zürich

Arresteinsprecher

gegen

**Reeves Lauren**, geb. 04.09.1983, c/o Baker & Hostetler, LLP, 45 Rockefeller Plaza, New  
York, New York 10111, USA,  
vertreten durch Rechtsanwalt Marc Gilliéron, Chabrier Avocats SA, rue du Rhône 40, Post-  
fach 1363, 1211 Genève 1

Arresteinsprachegegnerin

betreffend Einsprache gegen Arrestbefehl



**Erwägungen:****A. Prozessgeschichte**

1. Am 18.10.2021 erliess das Regionalgericht Oberland zugunsten der Arresteinsprachegegnerin einen Arrestbefehl (CIV 21 2671) im Umfang der Forderungssummen von CHF 602'554.00 nebst Zins zu 10 % per annum seit 07.01.2020, CHF 1'204'810.00 nebst Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020, sowie CHF 60'576.20 nebst Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020. Der Arrestbefehl bezog sich dabei auf folgende Vermögenswerte:
  - Stockwerkeinheit einer Liegenschaft in Gstaad, Wispilenstrasse 37 (Saanen-GbbL Nr. 1490-4)
  - Sämtliche Vermögenswerte des Arresteinsprechers bei resp. gegenüber der Credit Suisse AG (insb. Kontonummern 1523208-72, 1523208-72-1, 1523208-72-2, 1523208-72-3)
2. Der Arrest wurde durch das Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, koordiniert. Am 25.10.2021 vollzog das Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, den Arrest (Arrestbefehl Nr. 221000022). Am 27.10.2021 wurde die zugehörige Arresturkunde erstellt. Am 05.11.2021 wurde die Arresturkunde (Arresturkunde Nr. 312) des Betreibungsamts Zug überstellt, welche sich auf den am 18.10.2021 vollzogenen Arrest bezieht. Mit Eingabe vom 08.11.2021 informierte auch das Betreibungsamt Schwyz mit Arresturkunde (Arrest Nr. 76) desselben Tages über den Vollzug des Arrests.
3. Mit auf den 04.11.2021 datierter und gleichentags bei der Post aufgebener Eingabe (Posteingang am 08.11.2021) erhob der Arresteinsprecher Einsprache gegen den Arrestbefehl. Der Arresteinsprecher beantragte, der Arrestbefehl und dessen Vollzug seien aufzuheben, eventualiter sei der Arrestbefehl auf die Beträge von CHF 100'000.00 zzgl. Zinsen von 5 % seit 07.01.2020, CHF 23'700.00 zzgl. Zinsen von 5 % seit 14.09.2020 und CHF 5'000.00 zzgl. Zinsen zu 5 % seit 14.09.2020 zu begrenzen. Ferner beantragte der Arresteinsprecher, im Falle einer vollständigen oder teilweisen Bestätigung des Arrestbefehls sei die Arrestgläubigern zu einer Sicherheitsleistung von mind CHF 1'000'000.00 zu verpflichten. Die Rechtsbegehren wurden unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Arrestgläubigerin gestellt. Zugleich forderte der Arresteinsprecher, ihm sei eine erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Ergänzung der Einsprache anzusetzen.
4. Mit Verfügung vom 08.11.2021 wurde von der Arresteinsprache Kenntnis genommen und gegeben. Dem Arresteinsprecher wurde Frist zur Ergänzung der Arresteinsprache gesetzt sowie die Akten überstellt.
5. Mit Eingabe vom 02.12.2021 (eingegangen am 03.12.2021) reichte der Arresteinsprecher fristgerecht die Ergänzung seiner Einsprache ein. Der Arresteinsprecher beantragte hierin (ergänzenderweise) im Sinne von Eventual bzw. Sub- und Subsubeventualbegehren die Bestätigung des Arrestbefehls in beziffertem reduziertem Umfang mit darüberhinausgehender Aufhebung.

6. Die Stellungnahme der Arresteinsprachegegnerin, datiert auf den 10.01.2022, ist fristgerecht am 11.01.2022 beim Gericht eingegangen. Die Arresteinsprachegegnerin verlangt im Wesentlichen, die Arresteinsprache sei abzuweisen, der Arrestbefehl vollständig zu bestätigen und der Arresteinsprecher sei zu verurteilen, die Parteikosten der Arresteinsprachegegnerin zu bezahlen, zuzüglich eines Zuschlags von mindestens 50 %, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Arrestschuldners.
7. Mit Verfügung vom 11.01.2021 gab der Arresteinspracherichter bekannt, dass kein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werde und stellte den schriftlichen Entscheid in Aussicht.
8. Mit Eingabe vom 24.01.2022 (Posteingang am 26.01.2022) reichte der Arresteinsprecher im Sinne des allgemeinen Replikrechts unaufgefordert eine Replik ein. Hierbei findet sich im Rechtsbegehren Nr. 4 ein gegenüber den vorherigen Eingaben abgeändertes Rechtsbegehren (vgl. E. 18 hiernach).
9. Die Arresteinsprachegegnerin machte mit Eingabe vom 04.02.2022 (eingegangen am 07.02.2022) von ihrem Duplikrecht Gebrauch.
10. Der Arresteinsprecher machte mit Eingabe vom 21.02.2022 (Posteingang 22.02.2022) neuerlich von seinem Replikrecht (Triplik) Gebrauch.
11. Mit Eingabe vom 25.02.2022 (Posteingang 28.02.2022) teilte die Arresteinsprachegegnerin mit, keine weitere Stellungnahme einzureichen.
12. Auf Aufforderung des Gerichts hin reichten die Parteien mit Schreiben vom 04.03.2022 bzw. 07.03.2022 ihre Kostennoten zu den Akten. Die Arresteinsprachegegnerin liess sich mit Schreiben vom 14.03.2022 zur Kostennote des Arresteinsprechers vernehmen.

## **B. Formelles**

13. Sowohl der Arresteinsprecher als auch die Arresteinsprachegegnerin verfügen über einen Wohnsitz in den USA. Es liegt damit ein internationales Verhältnis vor (BGE 135 III 185 E. 3.1; vgl. Art. 1 Abs. 1 IPRG).
14. Vorliegend handelt es sich um die Einsprache gegen einen titulierten Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG. Vorab ist die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen. In Ermangelung eines einschlägigen Staatsvertrages zwischen den USA und der Schweiz richtet sich die internationale Zuständigkeit nach dem autonomen Recht.
  - 14.1. Die internationale Zuständigkeit für den Arrest ergibt sich direkt aus Art. 272 SchKG, da das IPRG diese Zuständigkeit nicht regelt und sie stattdessen ausschliesslich im SchKG geregelt wird (CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 10 LDIP N 5; GASSMANN, Arrest im internationalen Rechtsverkehr, 1998, S. 45 f.; MEIER, Internationales Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, 2005, S. 191). Eine andere Meinung will den Arrest als vorsorgliche Massnahme unter Art. 10 IPRG fassen (BSK IPRG-DROESE, 2021, Art. 10 N 10; vgl. auch ZK-MÜLLER-CHEN, 2019, Art. 10 IPRG N 17; differenzierend PHURTAG, Vorsorgliche Massnahmen im internationalen Zivilprozessrecht, 2019, N 270 ff.), wobei

es sich jedoch angesichts lit. b dieser Norm um einen bloss theoretischen Unterschied ohne praktische Auswirkung auf den vorliegenden Fall handelt.

Die internationale Zuständigkeit zur Arrestlegung ist für all jene Vermögensgegenstände zu bejahen, welche in der Schweiz belegen sind und für welche somit auch in der Schweiz die Vollstreckung erfolgen soll (STAEHLIN, Die internationale Zuständigkeit im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, AJP 1995, S. 268 f.). Da sich die Zuständigkeit für die Arresteinsprache gem. Art. 278 Abs. 1 SchKG nach jener der Arrestlegung richtet, ist die internationale Zuständigkeit des Regionalgerichts Oberland zu bejahen. Gleiches wäre auch unter Art. 10 lit. b IPRG der Fall, da die Massnahme schlussendlich in der Schweiz vollstreckt werden soll. Das hiesige Gericht ist für die Arresteinsprache international zuständig.

- 14.2. Bei Wohnsitz des Antragsgegners im Ausland sieht Art. 272 i.V.m. Art. 271 Abs. 1 SchKG die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts am Ort der Belegenheit von Vermögensgegenständen für den Erlass des Arrestes und damit auch für das zugehörige Arresteinspracheverfahren vor (vgl. BSK SchKG-STOFFEL, 2021, Art. 272 N 44). Ob die materiellen Voraussetzungen hierbei im Einzelnen erfüllt sind, wird vorliegend im Rahmen der Begründetheit der Arresteinsprache beurteilt, nicht aber näher im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung (zu diesem Vorgehen siehe BGE 141 III 294 E. 5.2).
- 14.3. Die verarrestierten Vermögenswerte, insbesondere die Liegenschaft, befinden sich vorwiegend in Gstaad und hierdurch in der Gerichtsregion Oberland. Somit ist der angerufene Richter örtlich zuständig (vgl. Art. 80 Abs. 1 lit. d GSOG i.V.m. Art. 39a sowie Anhang 2 OrG; vgl. auch Art. 272 Abs. 1 SchKG).
- 14.4. Der angerufene Arresteinspracherichter ist überdies sachlich (Art. 4 ZPO i. V. m. Art. 12 EG SchKG) und funktionell (Art. 198 lit. a i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) zur Beurteilung der Arresteinsprache im summarischen Verfahren zuständig.
- 14.5. Das Regionalgericht Oberland ist somit zur Beurteilung der Arresteinsprache international, sachlich und örtlich zuständig.
15. Der Arresteinsprecher ist als Arrestschuldner und Adressat des Arrestbefehls zur Einsprache nach Art. 278 SchKG legitimiert (BSK SchKG-REISER, 2021, Art. 278 N 21). Die Arresteinsprachegegnerin hat als beteiligte Partei i.S.v. Art. 278 Abs. 2 SchKG zu gelten, da sie Arrestgläubigerin ist.
16. Die Frist zur Anhebung der Arresteinsprache gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG ist gewahrt.
17. Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die am 04.11.2021 erhobene Einsprache gegen den Arrestbefehl des Regionalgerichts Oberland vom 18.10.2021 ist somit einzutreten.
18. In prozessualer Hinsicht bleibt schliesslich zu prüfen, ob das mit der Replik neu bzw. in abgeänderter Form vorgebrachte Rechtsbegehren Nr. 4 zulässig ist, was die Arresteinsprachegegnerin bestreitet (Duplik, Rz. 4 ff.).

- 18.1. Eine Klageänderung unter Art. 227 ZPO in Form einer Klageerweiterung liegt namentlich dann vor, wenn ein neues Eventualbegehren gestellt wird (BSK ZPO-WILLISEGGER, 2017, Art. 227 N 25). Da das Rechtsbegehren Nr. 4 der Duplik ein (neues) Eventualbegehren enthält, ist von einer Klageerweiterung auszugehen. Wider die Ausführungen des Arresteinsprechers handelt es sich nicht bloss um eine neue Anspruchsberechnung und auch um keine quantitative Klagebeschränkung (Triplik, Rz. 5), sondern um eine Ergänzung mit einem vollständig neuen Eventualbegehren, während das ursprüngliche Hauptbegehren bestehen bleibt. Demnach hat das neue Rechtsbegehren die Voraussetzungen der Klageänderung nach Art. 227 ZPO zu erfüllen, was auch für das Summarverfahren gilt (BK-KILLIAS, 2012, Art. 227 ZPO N 4).
- 18.2. Gemäss Art. 227 ZPO ist eine Klageänderung zulässig, sofern die gleiche Verfahrensart anwendbar ist und das Gericht auch für die abgeänderte Klage zuständig ist (Art. 227 Abs. 1 u. 2 ZPO). Zudem ist ein sachlicher Zusammenhang oder alternativ die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich (Art. 227 Abs. 2 ZPO). Klageänderung sind jedoch unter Art. 227 ZPO nur soweit zulässig, als der Aktenschluss noch nicht eingetreten ist (KUKO ZPO-SOGO/NAEGELI, 2021, Art. 227 ZPO N 3). Der Aktenschluss tritt im Summarverfahren nach dem ersten Schriftenwechsel ein, sofern das Gericht keinen weiteren Schriftenwechsel anordnet (BGE 144 III 117 E. 2.2; vgl. BGE 146 III 237 E. 3.1; EICHEL, Grundlagen des summarischen Verfahrens, in: Eichel/Humi/Markus (Hrsg.), Schneller Weg zum Recht, 2020, S. 9).
- 18.3. Da das Gericht vorliegend keinen zweiten Schriftenwechsel angeordnet hat, trat der Aktenschluss nach dem ersten Schriftenwechsel ein. Die Replik erging demnach nach Aktenschluss und das darin gestellte Rechtsbegehren unterliegt nicht Art. 227 ZPO. Vielmehr ist Art. 230 ZPO für Klageänderungen nach Eintritt des Aktenschlusses zu prüfen.
- 18.4. Das geänderte bzw. neue Rechtsbegehren vermag die Voraussetzungen von Art. 230 ZPO nicht zu erfüllen. Da sich das Rechtsbegehren nicht auf neue Tatsachen oder Beweismittel stützt (vgl. Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO), stellt es eine nach Aktenschluss unzulässige Klageänderung dar.
- 18.5. Auf das (geänderte) Rechtsbegehren Nr. 4 der Replik des Arresteinsprechers ist somit nicht einzutreten.

## **C. Materielles**

### **19. Allgemeines**

- 19.1. Mit der Arresteinsprache können sämtliche Einwände geltend gemacht werden, die sich gegen die Bewilligung des Arrestes richten. Prozessgegenstand des Arresteinspracheverfahrens sind, nebst den üblichen Eintretensvoraussetzungen, die Arrestvoraussetzungen nach Art. 272 SchKG (BGer 5A\_409/2010, 11.01.2010, E. 3.1). Der Arresteinsprecher kann rügen, der Arrestgläubiger habe nicht glaubhaft gemacht, dass die behauptete Forderung besteht (Art. 272 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG), dass ein Arrestgrund vorliegt (Art. 272 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) oder dass Vermögensgegenstände verarrestiert wurden, die dem Schuldner nicht gehören (Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Der Arresteinspracherichter ist im Rahmen des Einspracheverfahrens an die Erwägungen des

Arrestrichters nicht gebunden, sondern von Gesetzes wegen zuständig, über die Zulässigkeit und Begründetheit der Arresteinsprache zu entscheiden (BGer 5A\_834/2011, 21.01.2013, E. 3.3.2). Der Beweis ist im Arresteinspracheverfahren einzig mittels Urkunden gemäss Art. 254 Abs. 1 ZPO zu erbringen (BGE 138 III 636 E. 4.3.2; BGer 5A\_228/2017, 26.06.2017, E. 3.1).

- 19.2. Betreffend die Beweislastverteilung obliegt es dem Gläubiger, vorliegend also der Arresteinsprachegegnerin, die arrestbegründenden Tatsachen i.S.v. Art. 272 Abs. 1 Ziff. 1–3 SchKG zu behaupten und glaubhaft zu machen, während es dem Schuldner und damit dem Arresteinsprecher obliegt, den Bestand arrestaufhebender oder arresthindernder Umstände glaubhaft zu machen (BGer 5A\_306/2010, 09.08.2010, E. 7.3; BSK SchKG-REISER, 2021, Art. 278 N 38). Der Arresteinsprecher hat mit anderen Worten hinsichtlich einem ausländischen Urteil darzulegen, dass dieses bereits nach einer *prima facie*-Beurteilung nicht vollstreckbar ist (BERNET/VOSER, Praktische Fragen im Zusammenhang mit Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nach IPRG, SZIER 2000, S. 436).
- 19.3. Glaubhaftmachen bedeutet, dass die eine Sachverhaltsdarstellung vor dem Hintergrund offerierter Beweismittel wahrscheinlicher erscheint, als die andere Darstellung (vgl. ZK-JUNGO, 2018, Art. 8 ZGB N 147). Es sind hierbei an die Wahrscheinlichkeit keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Der Wahrscheinlichkeitsbeweis ist erbracht, wenn der Arresteinspracherichter aufgrund der ihm vorgelegten Elemente den Eindruck gewinnt, dass der behauptete Sachverhalt vorliegt, ohne ausschliessen zu müssen, dass es sich auch anders verhalten könnte (zum Ganzen OFK-KREN KOSTKIEWICZ, 2020, Art. 272 SchKG N 3; BGer 5A\_969/2015, 08.03.2016, E. 4.1). Umgekehrt genügt es nicht, wenn die Glaubhaftigkeit der arrestbegründenden Vorbringen bloss in Frage gestellt wird, vielmehr muss der Arrestschuldner die mindestens in etwa gleich starke Glaubhaftigkeit des Gegenteils darlegen können (ARTHO VON GUNTEN, Die Arresteinsprache, 2001, S. 94 f.). Dem Gericht kommt bei der Beurteilung, ob eine Tatsache glaubhaft gemacht wurde oder nicht, ein weiter Ermessensspielraum zu (BGer 5A\_877/2011, 05.03.2012, E. 2.2; BGer 5A\_836/2010, 02.02.2011, E. 4.1.2). Die Beurteilung der ursprünglich im Arrestentscheid beurteilten Wahrscheinlichkeit kann sich aufgrund der Vorbringen des Arresteinsprechers im Einspracheverfahren ändern. Der Richter darf und soll diesem Umstand Rechnung tragen (BSK SchKG-STOFFEL, 2021, Art. 272 N 7).
- 19.4. Schliesslich ist anzumerken, dass die Vermögensverhältnisse des Arresteinsprechers grundsätzlich – soweit nicht Arrestgegenstände betreffend – für die Arrestlegung nicht weiter von Relevanz sind. Auf die diesbezüglichen Vorbringen der Parteien wird dementsprechend nicht weiter eingegangen.

## 20. Arrestvoraussetzungen

- 20.1. Damit für eine Forderung in der Schweiz Arrest gelegt werden kann, müssen die diesbezüglichen Voraussetzungen nach Art. 271 SchKG erfüllt sein. Es muss eine Arrestforderung vorliegen, ein Arrestgrund nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1-6 SchKG bestehen und schliesslich Vermögensgegenstände des Schuldners in der Schweiz liegen, welche als Arrestgegenstände taugen.

- 20.2. Zu prüfen ist vorab, ob als Arrestforderung eine fällige, nicht pfandgesicherte Forderung besteht. Die hier relevante Forderung entstammt dem kalifornischen Urteil und beläuft sich auf gesamthaft USD 6'365'021.02. Dabei wurde für den Anteil von USD 4'350'000.00 (Punitive Damages) jedoch kein Arrest bewilligt, weswegen die relevante Summe noch USD 2'015'021.02 beträgt, sich errechnend aus den im kalifornischen Urteil zugesprochenen Compensatory Damages von USD 650'000.00, Attorneys' Fees von USD 1'299'675.00 sowie Costs von USD 65'346.02 (vgl. Arrestbeilage [AB] 1).
- 20.3. Weiter muss unter dem Aspekt des Bestandes einer Forderung diese i.S.v. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG in Schweizerwährung bestehen oder ausgedrückt werden (BSK SchKG-STOFFEL, 2021, Art. 271 N 28b). Diesem Erfordernis ist die Arresteinsprachegegnerin bereits im Arrestgesuch vom 14.10.2021 nachgekommen, hat sie doch den Betrag in Schweizerwährung umgerechnet. Hierauf wird später zurückzukommen sein (vgl. E. 25 hiernach).
- 20.4. Für den Arrestgrund stützt sich die Arresteinsprachegegnerin auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG, damit auf das Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels in Form des kalifornischen Urteils (Gesuch, Rz. 32 ff.). Dem ist grundsätzlich beizupflichten, da auch ausländische Entscheide ausserhalb des LugÜ als definitive Rechtsöffnungstitel und als Arrestgrund dienen können (BSK SchKG-STOFFEL, 2021, Art. 271 N 106; vgl. BGE 139 III 315 E. 4). Zumindest prinzipiell stellt das kalifornische Urteil einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar.
- Damit ein ausländischer Entscheid im Rahmen des Arrestverfahrens i.S.v. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG einen Arrestgrund darstellen kann, müssen die Anerkennungs Voraussetzungen glaubhaft erscheinen (Art. 272 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG; vgl. BOLLER, Der neue Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 revSchKG, AJP 2010, S. 190). Aufgrund der höheren Komplexität der diesbezüglichen Fragen wird im Anschluss gesondert darauf eingegangen (E. 21 ff. hiernach).
- 20.5. Schliesslich müssen Arrestgegenstände in der Schweiz vorliegen, damit der Arrest bewilligt werden kann. Die von der Arresteinsprachegegnerin angerufenen Arrestgegenstände befinden sich unstreitig in der Schweiz und wurden entsprechend mittels Arrestbefehl verarrestiert. Die Anforderungen an die Arrestgegenstände sind erfüllt und werden von den Parteien nicht in Abrede gestellt, weswegen für nähere Ausführungen auf den Arrestentscheid vom 18.10.2021 verwiesen wird (vgl. Arrestentscheid, E. 10 ff.). Für den Arresteinspracherichter sind dann auch keine Gründe ersichtlich, welche an den Voraussetzungen für die Arrestgegenstände zweifeln lassen würden.
- 20.6. Nach dem Gesagten sind die Arrestvoraussetzungen – unter dem Vorbehalt der sogleich zu behandelnden Anerkennungs Voraussetzungen des als definitiver Rechtsöffnungstitel vorgelegten Urteils – erfüllt.
- 21. Anerkennbarkeit des kalifornischen Urteils**
- 21.1. Der Arrest stützt sich vorliegend auf ein Urteil aus Kalifornien und damit auf ein ausländisches Urteil. Damit ein ausländisches Urteil als definitiver Rechtsöffnungstitel und somit als Arrestgrund nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG erscheint, müssen die

diesbezüglichen Anerkennungs Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden. Dem Arresteinsprecher steht es seinerseits offen, die fehlende Anerkennungsfähigkeit glaubhaft zu machen und den Arrestgrund somit umzustossen (PEYER, Substanzierung und Beweis im Arrestrecht, ZZZ 2018, S. 67).

- 21.2. In Ermangelung eines einschlägigen Übereinkommens richtet sich die Anerkennung eines ausländischen Urteils nach Art. 25 ff. IPRG. Unter die Anerkennung nach IPRG fallen ausländische Urteile in Zivilangelegenheiten, was auch Kostenentscheidungen mitefasst. Kostenentscheide können nach Art. 25 ff. IPRG anerkannt werden und dies unabhängig davon, ob es sich um selbständige Kostenentscheidungen handelt oder nicht (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 25 N 10; vgl. CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 25 LDIP N 6; MARKUS, Internationales Zivilprozessrecht, 2020, N 1491). Unter den Kostenentscheidungen fallen sowohl die Gerichtskosten als auch Anwaltskosten der Gegenpartei (STOJAN, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Handelssachen, 1986, S. 50; vgl. ferner BGE 61 I 131 E. 4). Die Frage der Anerkennung des kalifornischen Urteils inklusive der darin enthaltenen Kostenfestsetzung richtet sich damit nach Art. 25 IPRG.
- 21.3. Erste Voraussetzung für eine Anerkennung ist die indirekte Zuständigkeit des ausländischen Gerichts (Art. 25 lit. a i.V.m. Art. 26 IPRG). Gegen die anzuerkennende Entscheidung muss zudem im Urteilsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben sein resp. muss Endgültigkeit bestehen (Art. 25 lit. b IPRG). Schliesslich ist zu prüfen, ob ein Anerkennungsverweigerungsgrund nach Art. 27 IPRG besteht (Art. 25 lit. c IPRG). Da sich die Vorbringen der Parteien auf die Anerkennungsverweigerungsgründe beschränken, wird vorab nur kurz auf Art. 25 lit. a und b IPRG eingegangen, bevor die Anerkennungsverweigerungsgründe des Art. 27 IPRG eingehender geprüft werden.
- 21.4. Indirekte Zuständigkeit (Art. 25 lit. a i.V.m. Art. 26 u. Art. 149 IPRG)**
- 21.4.1. Damit ein ausländischer Entscheid anerkennungsfähig ist, muss die indirekte Zuständigkeit im Urteilsstaat nach Art. 25 lit. a IPRG gegeben sein. Ob die indirekte Zuständigkeit des ausländischen Gerichts erfüllt ist, richtet sich laut Art. 26 lit. a 1. Halbsatz IPRG vorab nach den Bestimmungen des besonderen Teils des IPRG.
- 21.4.2. Für die Bestimmung der relevanten Norm des besonderen Teils ist zu prüfen, als welche Anspruchsart die kalifornischen Ansprüche zu qualifizieren sind. Hierbei stehen Aspekte des ausservertraglichen Haftpflichtrechts sowie des Arbeitsrechts und damit der vertraglichen Haftung im Vordergrund.
- 21.4.3. Die Grundlagen «Battery» sowie «Sexual Battery» deuten eher auf eine Qualifikation als unerlaubte Handlung hin, während das «Sexual Harassment – Hostile Work Environment» (zumindest teilweise) eher als Anspruch aus (Arbeits-)Vertrag zu werten sind. In beiden Fällen handelt es sich um Ansprüche, welche im 9. Kapitel des IPRG zu finden sind (vgl. Art. 112 ff., 129 ff. IPRG), weswegen sich eine nähere Qualifikation erübrigt. Die im kalifornischen Urteil zugesprochenen Ansprüche sind somit im Geltungsbereich des IPRG als obligationenrechtliche Ansprüche zu qualifizieren.
- 21.4.4. Betreffend obligationenrechtliche Ansprüche regelt Art. 149 IPRG die Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Die indirekte Zuständigkeit für Entscheide betreffend

Ansprüche aus Obligationenrecht kommt nach Art. 149 Abs. 1 lit. a IPRG primär am Beklagtenwohnsitz zu liegen. Damit die indirekte Zuständigkeit des kalifornischen Gerichts zu bejahen ist, reicht es aus, dass die USA nach Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG den Wohnsitz des Arresteinsprechers bildet (Onlinekommentar-STUCKI, 2021, Art. 20 IPRG N 5).

- 21.4.5. Der Arresteinsprecher, welcher im kalifornischen Verfahren der Beklagte war, hat seinen Wohnsitz unbestrittenemassen in Kalifornien, USA. Die indirekte Zuständigkeit des kalifornischen Gerichts ist damit zu bejahen.

## **21.5. Kein ordentliches Rechtsmittel / Endgültigkeit (Art. 25 lit. b IPRG)**

- 21.5.1. Art. 25 lit. b IPRG fordert, dass im Erststaat kein ordentliches Rechtsmittel gegen den anzuerkennenden Entscheid mehr möglich ist (BUCHER/BONOMI, Droit international privé, 2013, N 246 ff.).

- 21.5.2. Die Arresteinsprachegegnerin führt – bekräftigt mit einem Schreiben amerikanischer Anwälte – aus, dass in den USA kein ordentliches Rechtsmittel gegen den Entscheid mehr bestehe. Dies wird entsprechend auch vom Arresteinsprecher durch die Ausführungen seines amerikanischen Anwaltes bestätigt. Art. 25 lit. b IPRG ist somit erfüllt.

## **22. Ausgangslage der Prüfung auf den Ordre Public**

### **22.1. Binnenbeziehung**

- 22.1.1. Die Binnenbeziehung zeltigt diverse Einflüsse auf das internationale Privat- und Verfahrensrecht. Im Bereich des Ordre Public intensiviert eine starke Binnenbeziehung laut Bundesgericht und herrschender Lehre das Ausmass, in welchem die Prüfung des anerkennungsrechtlichen Ordre Public zu erfolgen hat (BGE 143 III 51 E. 3.3.2; DUTOIT, Droit international privé suisse, 2016, Art. 27 N 5; FURRER/GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/SCHRAMM, Internationales Privatrecht, 2019, § 3 N 19, 23 u. § 5 N 87, 93; ZK-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 27 IPRG N 9; vgl. BGE 126 III 327 E. 4c; CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 6, 8; DIETZI, Der Ordre Public im internationalen Privatrecht in der Praxis des Bundesgerichts, 1969, S. 40; a.M. BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 8; OFK-KREN KOSTKIEWICZ, 2019, Art. 27 IPRG N 6 f.). Je schwächer die Binnenbeziehung, desto zurückhaltender soll ein Verstoss gegen den materiellen Ordre Public bejaht werden (BGE 141 III 328 E. 5.1; BGE 126 III 101 E. 3b; BGer 4A\_8/2008, 05.06.2008, E. 3.1; CHK-SCHRAMM/BUHR, 2016, Art. 27 IPRG N 9).

- 22.1.2. Hinsichtlich Schadenersatzpflichten, insb. Punitive Damages, ist betreffend dem Ordre Public die Binnenbeziehung ebenso zu analysieren (DASSER, Punitive damages: Vom «fremden Fötzel» zum «Mitleidgenoss»? , SJZ 2000, S. 100; HAUENSTEIN, Punitive Damages im Internationalen Zivilprozessrecht und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, S. 31; vgl. auch CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 30). Es wird diesbezüglich gar argumentiert, dass sich der Ausschluss von Punitive Damages nur zugunsten schweizerischer Beklagten rechtfertige, da anderweitig keine den Schutz rechtfertigende Beziehung zur Schweiz bestehe – dies namentlich, wenn nur eine Gerichtsstandsvereinbarung oder der Arrestort zur Schweiz führten (CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 30).

- 22.1.3. Im vorliegenden Fall hat weder der Arresteinsprecher noch die Arresteinsprachegegnerin Wohnsitz in der Schweiz. Auch die Handlung(en), auf welche sich das kalifornische Urteil stützt, ereigneten sich nicht in der Schweiz. Der Vorfall, welcher zum Urteil führte, hat keinerlei Bezug zur Schweiz, was auch vom Arresteinsprecher nicht bestritten wird (vgl. Einsprachebeilage [EB] 5, Rz. 10 *In fine*). Der einzige Anknüpfungspunkt an die Schweiz besteht im Lageort des Vollstreckungssubstrates.
- 22.1.4. Der blosse Lageort von Vermögen ist eine sehr geringe Beziehung zur Schweiz (vgl. auch BGE 125 III 443 E. 3d, in welchem bloss der Arrestort in der Schweiz war). So würde die Belegenheit der Vermögenswerte in der Schweiz auch für den Ausländerarrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG nicht für sich alleine ausreichen, um eine genügende Beziehung zur Schweiz zu begründen (BSK SchKG-STOFFEL, 2021, Art. 271 N 94; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, 2014, Art. 271 SchKG N 16). Insbesondere im Bereich von Urteilen auf Schadenersatz soll der blosse Lageort des Vollstreckungssubstrates in der Schweiz nach einer Lehrmeinung nicht genügen, um einen die Anerkennungsverweigerung rechtfertigende Binnenbeziehung zu begründen (HAUENSTEIN, 2006, S. 32; vgl. CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 30). Auch beurteilte das Bundesgericht im Rahmen einer Prüfung des Ordre Public die blosse Belegenheit von Vermögenswerten in der Schweiz als «rein zufällig» («puramente casuale»; BGE 126 III 101 E. 3c).
- 22.1.5. Nach dem Gesagten ist von einer sehr losen Binnenbeziehung auszugehen, was entsprechend eine sehr zurückhaltende Überprüfung der Konformität mit dem Ordre Public der Schweiz nach sich zieht.
- 22.2. Folgen der Nichtanerkennung der Punitive Damages für die Anerkennungsfähigkeit des übrigen Urteils**
- 22.2.1. Der Arrestrichter erachtete es im Entscheid vom 18.10.2021 (CIV 21 2671) als glaubhaft, dass die als Punitive Damages zugesprochene Forderung von USD 4'350'000.00 vorwiegend Strafcharakter aufweist und deswegen gegen den materiellen Ordre Public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG verstösst. Insofern wurde als glaubhaft erachtet, dass das kalifornische Urteil bezogen auf diese Forderung nicht anerkennbar ist, wohl jedoch bezogen auf die übrigen zugesprochenen Forderungen.
- 22.2.2. Vorab stellt sich – insbesondere aufgrund der Vorbringen des Arresteinsprechers – die Frage, welche Folgen die Nichtanerkennung der Punitive Damages für das übrige Urteil hat. Die Punitive Damages stellen dabei zumindest betragsmässig den Schwerpunkt der Forderung dar, während sich die Compensatory Damages auf USD 650'000.00 belaufen. Zieht die Nichtanerkennung dieses Teils die insgesamte Anerkennungsverweigerung nach sich, so würden sich weitere Ausführungen erübrigen. Möglich wäre auch, dass der Rest des Urteils in vollem oder allenfalls reduziertem Umfang anerkannt wird. Wie es sich damit verhält, gilt es zu untersuchen.
- 22.2.3. Der Teil eines Entscheids auf Punitive Damages, welcher als Parteientschädigung anzusehen ist, ist anzuerkennen (SIEHR, Das Internationale Privatrecht der Schweiz, 2002, S. 382; ZK-VISCHER/GÖKSU, 2018, Art. 137 IPRG N 38; vgl. auch DÖRIG, Anerkennung und Vollstreckung US-amerikanischer Entscheidungen in der Schweiz, 1998, S. 363 Fn. 2069). Vorliegend wurden die Ansprüche auf Compensatory Damages, die

Partelentschädigung und die Gerichtskosten separat ausgeschieden und bilden nicht Teil der Punitive Damages. Aus der obzitierten Meinung lässt sich schliessen, dass im Falle einer selbständigen Aussonderung der übrigen Ansprüche diese in der Schweiz anerkannt werden können, da diese Ansprüche ja selbst dann anerkannt werden könnten, wären sie in der Form von Punitive Damages ausgesprochen worden.

Eine solche Teilanerkennung und damit eine Reduzierung eines übermässigen Zuspruches von Schadenersatz auf eine mit dem Ordre Public vereinbare Summe, ist zulässig und wird von diversen Autoren gefordert (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 75; DUTOIT, 2016, Art. 27 N 5; GUILLAUME, *Droit international privé*, 2018, S. 239; MEIER/STEHLE, IPR, 2018, N 376; PIANTINO, *Recognition and Enforcement of Money Judgments Between the United States and Switzerland: An Analysis of the Legal Requirements and Case Law*, NYLS Journal of International and Comparative Law 17/1, 1997, S. 129; SHK-HESS, 2016, PrHG Teil 1 N 285; ZK-VISCHER/GÖKSU, 2018, Art. 137 IPRG N 37). Die Möglichkeit einer Teilanerkennung von Urteilen ist dann auch allgemein anerkannt (JAMETTI/WEBER, in: Schwenger/Fankhauser (Hrsg.), *Scheidung*, 2017, Bd. II Anhang Internationales Privatrecht N 46; OTHENIN-GIRARD, *La réserve d'ordre public en droit international privé suisse*, 1999, N 437; SCHWANDER, *Einführung in das internationale Privatrecht*, 2000, N 718; vgl. BGer 5A\_748/2014, 21.94.2915, E. 6.4.2; PERUCCHI, *Anerkennung und Vollstreckung von US class action-Urteilen und -Vergleichen in der Schweiz*, 2008, S. 165 ff. m.w.H.). Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Teilanerkennung ist somit unstrittig.

- 22.2.4. Die weiterführende Literatur zur Teilanerkennung von Zivilurteilen in der Schweiz ist spärlich. Einzig BUHR/SCHRAMM äussern sich dahingehend, dass zu einer Teilanerkennung die jeweiligen Teile des Urteils «sachlich abtrennbar» sein müssen (CHK-SCHRAMM/BUHR, 2016, Art. 27 IPRG N 20). Mit Blick auf die Rechtslage in der EU unter der EuGVVO sowie in Deutschland nach autonomem Recht lässt sich aber auch für die Schweiz sagen, dass eine Teilanerkennung die Teilbarkeit der Ansprüche erfordert. Mithin müssen mehrere voneinander getrennte und selbständige Ansprüche in der ausländischen Entscheidung beinhaltet sein (GEIMER, Art. 36 EuGVVO N 143, in: Geimer/Schütze (Hrsg.), *Europäisches Zivilverfahrensrecht*, 2020; vgl. BUNBERT, *Vollstreckbarkeit US-amerikanischer Schadenersatzurteile in exorbitanter Höhe in der Bundesrepublik*, ZIP 1992, S. 1724; DÖRNER, Art. 36 EuGVVO N 10, in: Saenger (Hrsg.), *Zivilprozessordnung*, 2021; MÄSCH, Art. 45 Brüssel Ia-VO N 36, in: Kindl/Meller-Hannich (Hrsg.), *Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung*, 2021). Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn durch eine Teilanerkennung das Ergebnis der Gesamtentscheidung verfälscht wird, insb., wenn unterschiedliche Ansprüche sich aufeinander beziehen (BeckOK ZPO-GARBER, 2021, Art. 36 Brüssel Ia-VO N 22).

Grundsätzlich ist eine einheitliche Handhabung der Anerkennung nach IPRG und EuGVVO erwünscht, was sich mitunter aus der Parallele des durch die Schweiz ratifizierten LugÜ mit der EuGVVO ableiten lässt (vgl. zum Parallelismus und Divergenzen des LugÜ und der EuGVVO: MARKUS, 2020, N 677 ff. m.w.H.). Das Prinzip der Teilanerkennung ist dann auch unter dem LugÜ anerkannt (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, 2016, Art. 33 N 9; vgl. Onlinekommentar-KISTLER, 2021, Vor Art. 32-37 LugÜ N 1). Da es wünschenswert ist, dass die Anerkennung nach IPRG und nach LugÜ im Grundsatz nicht massgeblich verschieden gehandhabt wird und die Interpretation des LugÜ sich

an der Auslegung der EuGVVO orientieren kann, rechtfertigt sich entsprechend die Berücksichtigung der (zu diesem Thema reichhaltigeren) ausländischen Literatur auch vor diesem Gesichtspunkt.

- 22.2.5. Aus dem Gesagten lässt sich ableiten, dass die Nichtanerkennung der Punitive Damages nur dann Folgen für das übrige Urteil zeitigen kann, wenn die übrigen zugesprochenen Ansprüche entweder nicht von den Punitive Damages sachlich abgetrennt und teilbar sind oder wenn die übrigen Ansprüche sich auf die Punitive Damages beziehen.
- 22.2.6. Vorab sind die im kalifornischen Urteil zugesprochenen *Compensatory Damages* ihrem Grundsatz nach zu betrachten. Diese wurden im Urteil abgetrennt von den Punitive Damages zugesprochen. Diese Trennung ging gar soweit, dass erst die *Compensatory Damages* zugesprochen wurden und anschliessend in einem getrennten Schritt die Punitive Damages festgelegt wurden. Somit kann von einem sachlich abgetrennten und abgeteilten Anspruch auf *Compensatory Damages* gesprochen werden. Diese hängen dabei auch in keiner Weise von den Punitive Damages ab, entsprechend wurden sie auch zeitlich früher zugesprochen. Die auf *Compensatory Damages* lautenden Teile des kalifornischen Urteils sind demnach einer (Teil-)Anerkennung zugänglich.
- 22.2.7. Eine grössere Schwierigkeit besteht hinsichtlich des *Kostenentscheids* bzw. der darin zugesprochenen «Costs» und «Attorneys' Fees». Die Vollstreckbarkeit eines Kostenentscheides richtet sich grundsätzlich nach der Vollstreckbarkeit des diesbezüglichen Hauptentscheides (BGE 94 I 358 E. 3). Jedoch ist hierbei zu beachten, dass nach Beurteilung im Arrestentscheid nicht der gesamte kalifornische Hauptentscheid, sondern bloss ein Teil desselben gegen den Ordre Public verstösst. Auf die Folgen, welche eine solche Teilanerkennung auf den Kostenentscheid zeitigt, ist hiernach ein besonderes Augenmerk zu legen.
- 22.2.8. Ein Kostenentscheid ist nach IPRG zumindest dann prinzipiell anerkennungsfähig und vollstreckbar, wenn die mit ihm zusammenhängende Hauptentscheidung nach dem IPRG anerkennbar ist (KREN KOSTKIEWICZ, Anerkennbare und vollstreckbare Titel nach IPR-Gesetz, in: Schwander/Stoffel (Hrsg.), Festschrift für Oscar Vogel, 1991, S. 440; VOLKEN, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Lugano-Übereinkommen, ZWR 1992, S. 427). *E contrario* lässt sich ableiten, dass die vollständige Verweigerung der Anerkennung in der Hauptsache auch die Verweigerung der Anerkennung des diesbezüglichen Kostenentscheids zur Folge hat. Der Kostenentscheid wird damit akzessorisch zum Hauptentscheid anerkannt oder eben nicht (BERNET/VOSER, SZIER 2000, S. 465; DÖRIG, 1998, S. 91; vgl. STOJAN, , 1986, S. 50). Damit noch nicht geklärt ist die Lage im Falle einer Teilanerkennung in der Hauptsache.
- 22.2.9. Soweit ersichtlich hat sich die juristische Literatur und Rechtsprechung in der Schweiz bislang nicht näher mit dieser Frage befasst. Autoren, welche sich zur Teilanerkennung von Urteilen auf Punitive Damages äussern, beziehen keine Stellung zu den Folgen für den Kostenentscheid. Vielmehr beschränken sie sich darauf, dass der Rest des Urteils anerkennbar bleibt (vgl. BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 75; CHK-SCHRAMM/BUHR, 2016, Art. 27 IPRG N 20; GUILLAUME, 2018, S. 239; ZK-VISCHER/GÖKSU, 2018, Art. 137 IPRG N 37 f.).

Zumindest im Bereich des LugÜ äussert sich KREN KOSTKIEWICZ dahingehend, dass ein Kostenentscheid, wenn die diesbezügliche Hauptentscheidung nur teilweise unter das Übereinkommen fällt, im vollen Umfang anzuerkennen und zu vollstrecken sei (KREN KOSTKIEWICZ, FS Vogel, 1991, S. 440). Mithin liegt dabei eine parallele Situation vor: Ein Teil der Entscheidung ist – weil jener Teil nicht in den Anwendungsbereich der Anerkennungsnormen fällt oder, weil er gegen den Ordre Public verstösst – nicht anerkennungsfähig. Dennoch ist die diesbezügliche Kostenentscheidung anzuerkennen.

Die Rechtsprechung in Deutschland hat sich bereits ausdrücklich mit der hier interessierenden Frage beschäftigt. Das OLG Stuttgart entschied, dass bei einer Verurteilung zu grundsätzlich in Deutschland nicht vollstreckbaren Punitive Damages die darauf bezogene Prozesskostenerstattung vollstreckbar bleibt, sofern das ausländische Urteil die Kostenerstattungspflicht unabhängig von der Verurteilung zu Punitive Damages feststellt (OLG Stuttgart, Urteil 5 U 39/09, 27.07.2009, Rz. 51; vgl. dazu auch LENDERMANN, Strafschadenersatz im internationalen Rechtsverkehr, 2019, S. 157). Die Auffassung, dass bei einem Urteil auf Punitive Damages der in diesem Prozess ausgefallene Prozesskostenentscheid anerkennbar bleibt, wird nunmehr auch in der deutschen Lehre vertreten (LINKE/HAU, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2021, N 13.36).

22.2.10. Der obzitierten Auffassung des OLG Stuttgart ist zu folgen. Das Kostenurteil kann nach Schweizer Rechtsauffassung selbständig, mithin ohne eine gleichzeitige Anfechtung der Hauptsache, angefochten werden (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 2017, Art. 104 N 3). Dadurch wird auch nach Schweizer Recht die Unabhängigkeit des Kostenentscheids (nicht aber der Kostenfestsetzung und -verteilung i.e.S.) von Ansprüchen in der Hauptsache betont. Die Schweizer Rechtslage kann m.a.W. wie folgt zusammengefasst werden: Die *Kostenfestsetzung* und *Kostenverteilung* ist prinzipiell abhängig von der Hauptsache (vgl. Art. 106 ZPO), während der daraus folgende *Kostenentscheid* unabhängig von der Hauptsache betrachtet wird. Der Entscheid ist dabei das Ergebnis der Kostenfestsetzung und -verteilung, welche ihrerseits die Begründung des Entscheids darstellt. Für die Zwecke der Anerkennung nach IPRG ist dabei einzig der *Kostenentscheid* (d.h. das Ergebnis) relevant, nicht jedoch dessen Begründung, da nur dieses Folgen in der Schweiz zeitigen und somit als Ergebnis den Grundsätzen der Schweizer Rechtsordnung entgegenstehen kann (vgl. MARKUS, 2020, N 1523; WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 2012, S. 431).

Dieser tendenziell anerkennungsfreundliche Ansatz folgt im Übrigen dem Grundsatz des *favor recognitionis*, welchen das IPRG verfolgt und der im Zweifel eine anerkennungsfreundlichere Interpretation bevorzugt (vgl. BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 77; Botschaft IPRG, BBl 1973 I 263, S. 327 u. 369; ferner BGE 130 III 732 E. 3.3.3).

22.2.11. Der *Kostenentscheid* bezieht sich zwar (zumindest partiell) auf den Aufwand, welcher aufgrund der Hauptentscheidung sowohl dem Gericht als auch den Parteien angefallen ist, stellt allerdings für sich gesehen ein eigenständiger Entscheid über eine Forderung dar und ist entsprechend in einer eigenen Dispositivziffer geregelt. Mithin ist der *Kostenentscheid* im kalifornischen Urteil von der Hauptentscheidung trennbar und insofern selbständig zu beurteilen, was auch für die Anerkennungsfähigkeit zu gelten hat. Nach dem Gesagten würde sich eine Nichtanerkennung der *Kostenentscheidung eo ipso* nur dann rechtfertigen, wenn die Hauptentscheidung vollständig nicht anerkannt werden

kann. Erfolgt hinsichtlich der Hauptentscheidung jedoch eine (Teil-)Anerkennung, so ist auch der diesbezügliche Kostenentscheid der Anerkennung zugänglich. Somit ist eine Anerkennungsfähigkeit grundsätzlich gegeben und auch für den vorgelegten Kostenentscheid hiernach eingehender zu prüfen, ob ein Anerkennungsverweigerungsgrund durch den Arresteinsprecher glaubhaft gemacht werden kann. Eine weitergehende Prüfung oder gar eine Korrektur des (Kosten-)Entscheids steht dem Gericht nicht zu, da andernfalls das Verbot der materiellen Nachprüfung nach Art. 27 Abs. 3 IPRG greift (vgl. PERUCCHI, 2008, S. 168)

### **22.3. Der anerkennungsrechtliche Ordre Public hinsichtlich Geldforderungen**

22.3.1. Der Arresteinsprecher bringt hinsichtlich sämtlicher im kalifornischen Urteil beinhaltenen Ansprüche einen Ordre-Public-Verstoss i.S.v. Art. 27 Abs. 1 IPRG vor (Einsprache, Rz. 74 ff.; Ergänzung, Rz. 78 ff.; Replik, Rz. 9 ff.).

22.3.2. Als Vorbemerkung betreffend eine Prüfung auf die Vereinbarkeit mit materiellen Ordre Public ist anzumerken, dass Anwendungsfälle von Art. 27 Abs. 1 IPRG die Ausnahme bilden sollen (BUCHER/BONOMI, 2013, N 275), denn der Ordre Public auf Stufe der Anerkennung und Vollstreckung ist als gegenüber Art. 17 IPRG abgeschwächt zu verstehen. Es handelt sich unter Art. 27 Abs. 1 IPRG um den sog. «ordre public attenué». Der Ordre Public gilt nach diesem Prinzip im Anerkennungsverfahren bloss in abgeschwächter und restriktiver Weise, da es sich schwerlich rechtfertigt, in einem anderen Staat gerichtlich beurteilte, rechtskräftige Entscheidungen und somit abgeurteilte Rechtsverhältnisse zu hinterfragen (BGE 116 II 625 E. 4a; CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 3; vgl. SIEHR, 2002, S. 676). Die Anerkennung eines ausländischen Entscheids stellt somit die Regel dar, von welcher nicht ohne gute Gründe abgewichen werden darf (jüngst BGer 5A\_70/2021, 18.10.2021, E. 6.1; vgl. BGE 138 III 261 E. 1.1).

Gegen den Ordre Public verstösst nicht der ausländische Entscheid als solcher, sondern nur dessen Ergebnis als Folge der Anerkennung (WALTER/DOMEJ, 2012, S. 431). Ein Verstoss gegen den materiellen Ordre Public liegt nicht bereits dann vor, wenn ausländisches Recht – wenn auch wesentlich – vom Schweizerischen Recht abweicht (BGer 5A\_697/2020, 22.03.2021, E. 6.4.3.2; vgl. BGer 5A\_827/2016, 30.11.2016, E. 5.1; WALTER/DOMEJ, 2012, S. 432). Allein der Umstand, dass der Schweizer Richter anders entschieden hätte als es im ausländischen Urteil getan wurde, rechtfertigt keine Anerkennungsverweigerung (DUTOIT, 2016, Art. 27 N 5). Damit die Anerkennung gestützt auf den materiellen Ordre Public verwehrt werden darf, muss die Entscheidung zu einem ganz offensichtlich unerträglichen Resultat führen (SCHNYDER/LIATOWITSCH, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2017, N 384). Ein Ergebnis, welches auch in der Schweiz möglich ist, kann dabei nie gegen den Ordre Public verstossen (SHK-WALTHER, 2021, Art. 34 LugÜ N 28).

22.3.3. Ob ein Verstoss gegen den materiellen Ordre Public der Schweiz i.S.v. Art. 27 Abs. 1 IPRG vorliegt, kann für gerichtlich zugesprochene Geldforderungen in einem ersten Schritt anhand einer Anspruchsgrundkontrolle (qualitative Kontrolle) untersucht werden (vgl. auch DÖRIG, 1998, S. 359). Es wird dabei geprüft, ob dem Schweizer Rechtssystem ein vergleichbarer Anspruchsgrund bekannt ist. Wird dies bejaht, so ist in einem zweiten Schritt eine Höhenkontrolle (quantitative Kontrolle) durchzuführen (ähnlich im Ergebnis auch DASSER, SJZ 2000, S. 109 f.). In diesem Schritt wird untersucht, ob die

zugesprochene Höhe so unverhältnismässig hoch anmutet, dass dies mit der Rechtsauffassung der Schweiz – namentlich mit dem Bereicherungsverbot – offensichtlich unvereinbar wäre.

Es ist anzumerken, dass aufgrund teilweise pönaler Elemente die wohl überwiegende Lehre selbst Punitive Damages – vorbehaltlich allein pönaler Ausprägungen des Anspruches – auf Ebene der Anspruchsgrundkontrolle nicht per se für Ordre-Public-widrig erachtet, allerdings unter Umständen auf Stufe einer quantitativen Kontrolle (vgl. KREN KOSTKIEWICZ, Schweizerisches Internationales Privatrecht, 2018, N 985; ferner DASSER, SJZ 2000, S. 100 ff. m.w.H.).

- 22.3.4. Während die Anspruchsgrundkontrolle i.d.R. keine grösseren Schwierigkeiten bereitet, gilt es für die Höhenkontrolle einige Vorbemerkungen zu machen. Diese Kontrolle führt nicht bereits dann zu einem mit dem Ordre Public unvereinbaren Ergebnis, wenn die Höhe nach ausländischem Recht höher ist als jene nach Schweizer Recht. Die Bemessung des Schadenersatzes bzw. der Genugtuung hat sich dann auch nach den Verhältnissen im Urteilsstaat zu orientieren (bspw. nach der dortigen Kaufkraft oder der Kostenhöhe). Weiter ist es dem ausländischen Recht zuzugestehen, andere Wertungen zu treffen, als sie das Schweizer Recht trifft, solange dadurch die Grundprinzipien hiesiger Rechts- und Wertvorstellungen nicht tangiert sind. So darf ausländisches Recht z.B. Schadensposten anerkennen, welche hierzulande nicht bekannt sind oder Wertungsfragen anders beantworten, als dies ein Schweizer Jurist tun würde (vgl. HAHN, Produktsicherheit und Produkthaftung im internationalen Kontext, AJP 2008, S. 1018). Auch ein quantitativ sehr hoher Schadenersatz verstösst nicht gegen den Ordre Public, wenn die berechtigte Person dadurch nicht bereichert wird (ROMY, Class actions américaines et droit international privé suisse, AJP 1999, S. 798).
- 22.3.5. Im Hinblick auf Schadenersatzzahlungen gilt zu prüfen, ob diese einen Ausgleich von ungerechtfertigter Bereicherung und/oder, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlich erlittenen Schaden stehen (BERNET/ULMER, Recognition and Enforcement of Foreign Civil Judgments in Switzerland, The International Lawyer 27/2, 1993, S. 328; DÖRIG, 1998, S. 362 f.). Der Fall wird vereinfacht und eine Anerkennung wahrscheinlicher, wenn das Urteil zwischen Punitive Damages und übrigen Schadenspositionen differenziert (BERNET/ULMER, 1993, S. 328 f.).
- 23. Die einzelnen Forderungen unter dem Gesichtspunkt Ihrer Vereinbarkeit mit dem materiellen Ordre Public**
- 23.1. Hinsichtlich des materiellen Ordre Public bringt der Arresteinsprecher zwei generelle Argumente vor, weswegen der vorgelegte kalifornische Entscheid nicht anerkennbar sei. Einerseits bringt er vor, aufgrund der (überwiegend) pönalen Komponente bestehe ein Verstoss gegen den Ordre Public. Andererseits bringt er vor, die Höhe des Schadenersatzes verstosse gegen das Bereicherungsverbot, welches zum Schweizerischen Ordre Public zähle. Vorab ist im Allgemeinen auf die Vereinbarkeit von (teilweise) pönalen Ansprüchen mit dem materiellen Ordre Public zu sprechen zu kommen, bevor hierauf nach auf die einzelnen Forderungen eingegangen wird.
- 23.2. Allein die pönale Komponente eines Schadenersatzanspruches steht grundsätzlich nicht in einem unerträglichen Widerspruch zur Schweizer Rechtsauffassung (FUR-

RER/GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/SCHRAMM, Internationales Privatrecht, 2019, § 9 N 74; (PERUCCHI, 2008, S. 68). Ein (teilweise) strafender Charakter von Schadenersatz ist auch mehreren Normen des Schweizer Rechts bekannt. Hingewiesen sei – nebst der Konventionalstrafe – auf Art. 336a, Art. 337c OR oder auf Art. 5 GIG (DASSER, S. 105 ff.; FURRER/GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/SCHRAMM, 2019, § 9 N 74; vgl. KREN KOSTKIEWICZ, 2018, N 985).

- 23.3. Der Arresteinsprecher bringt zur Begründung des Verstosses gegen den materiellen Ordre Public im Allgemeinen vor, das Bereicherungsverbot bilde Teil des Schweizerischen materiellen Ordre Public (Einsprache, Rz. 79; Ergänzung, Rz. 80 ff.; Replik, Rz. 9). Er stützt sich dabei auf eine Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 4P.7/1998, 17.07.1998, E. 3c). Diese Auffassung wird von mehreren Autoren geteilt (PERUCCHI, 2008, S. 69; vgl. auch FURRER/GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/SCHRAMM, 2019, § 9 N 75 ff.; ZK-HEINI, 2018, Art. 142 IPRG N 7). Doch kennt auch das Schweizer Recht begrenzte Abweichungen vom Bereicherungsverbot. Diese sind in Art. 47 OR, den obzitierten Normen des Arbeitsrechts sowie in der Abschöpfung des Eingriffsgewinns nach Art. 423 OR zu finden.
- 23.4. Die Arresteinsprachegegnerin bringt zum zitierten Entscheid (BGer 4P.7/1998, 17.07.1998) vor, dieser sei vorliegend nicht einschlägig, da er sich auf den Ordre Public der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG beziehe, welcher nicht dem Ordre Public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG gleichgesetzt werden dürfe (Stellungnahme, Rz. 28).
- 23.5. Diesem Einwand der Arresteinsprachegegnerin kann nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Der Ordre Public der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unter Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG wird im Allgemeinen tendenziell enger gehalten, als der anerkennungsrechtliche Ordre Public des Art. 27 IPRG. Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG stellt auf den transnationalen Ordre Public – im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners zwischen der Staatengemeinschaft – aus einer Sicht des schweizerischen Rechtsempfindens ab (vgl. zum Ganzen GÖKSU, Schiedsgerichtsbarkeit, 2014, N 2124 ff.; zu den verschiedenen Ausprägungen des Ordre Public ferner KREN KOSTKIEWICZ, 2018, N 1003 f.).

Im angesprochenen Entscheid bejahte das Bundesgericht zuerst die Zugehörigkeit des Bereicherungsverbots zum «ordre public suisse» (BGer 4P.7/1998, 17.07.1998, E. 3c/aa *in fine*), bevor es die Zugehörigkeit zum auf Schiedsverfahren anwendbaren (restriktiveren) transnationalen Ordre Public verneinte (a.a.O., E. 3d). Durch die Zugehörigkeit des Bereicherungsverbots zum «ordre public suisse», mithin zum nationalen bzw. internen Ordre Public der Schweiz, ist zumindest klar, dass das Bereicherungsverbot unter Art. 17 IPRG und – bei einer offensichtlichen Verletzung mit hinreichender Binnenbeziehung – auch unter dem «ordre public atténué» nach Art. 27 Abs. 1 IPRG Beachtung finden müsste (mit diesem Ergebnis auch PERUCCHI, 2008, S. 69).

- 23.6. Alleine ein Verstoß gegen das Bereicherungsverbot rechtfertigt jedoch an sich noch keine Anerkennungsverweigerung gestützt auf den materiellen Ordre Public, da solche Verstösse auch dem Schweizer Recht nicht grundfremd sind. Das Schweizer Recht kennt beispielsweise mit Art. 423 OR und Art. 62 Abs. 2 URG ebenfalls Normen, welche vom Bereicherungsverbot abweichen. Entscheidend ist für den Ordre Public vielmehr,

ob die Abweichung vom Bereicherungsverbot (quantitativ) ein Ausmass annimmt, welches mit der Rechtsauffassung offensichtlich unvereinbar ist (vgl. DASSER, SJZ 2000, S. 105 f.; ZK-MÖLLER-CHEN, 2018, Art. 27 IPRG N 42;). Weiter wird hinsichtlich der einzelnen Ansprüche getrennt zu würdigen sein, ob deren konkrete Ausprägung gegen den Ordre Public verstösst.

23.7. Hiernach wird gesondert auf die unterschiedlichen im kalifornischen Urteil zugesprochenen Forderungen eingegangen (mit Ausnahme der Punitive Damages). Im Urteil werden der Arresteinsprachegegnerin folgende Forderungen zugesprochen: USD 650'000.00 als Compensatory Damages (sich zusammensetzend aus USD 100'000.00 für Economic Damages und USD 550'000.00 als Non-Economic Losses), USD 1'299'675.00 für Attorneys' Fees sowie USD 65'346.02 für Costs (vgl. AB 1). Die Economic Losses können angesichts der Schadenspositionen mit dem Schadenersatz nach Schweizer Recht verglichen werden, während die Non-Economic Losses eher der Genugtuung ähneln. Die Attorney's Fees sind grundsätzlich mit der Parteientschädigung vergleichbar, während die Costs den Gerichtskosten entsprechen.

### 23.8. Arrestforderung der «Economic Damages» (Schadenersatz) von USD 100'000.00

23.8.1. Der Arresteinsprecher bringt vor, die Economic Damages (gemeinsam mit den Non-Economic Losses) seien überwiegend pönal und würden gegen den Ordre Public der Schweiz verstossen (vgl. Einsprache, Rz. 89 ff.). Genaue und auf den vorliegenden Fall bezogene Ausführungen, wieso die Economic Damages mit dem Ordre Public offensichtlich unvereinbar sein sollen, finden sich jedoch weder in der Arresteinsprache noch in der Ergänzung hierzu. Auch in der Replik finden sich keine diesbezüglichen Vorbringen (vgl. Replik, Rz. 9 ff.). Der Arresteinsprecher beschränkt sich auf konkrete Aussagen zu den Non-Economic Losses. Hinsichtlich den Economic Damages wird bloss abstrakt ausgeführt, dass Compensatory Damages im Allgemeinen oft eine pönale Komponente aufweisen können (vgl. Replik, Rz. 11). Zudem wird (eventualiter) angemerkt, dass eine Anerkennung der Compensatory Damages höchstens im Umfang der Economic Damages zuzüglich allenfalls einem angemessenen Betrag für Non-Economic Losses erfolgen dürfe (Einsprache, Rz. 98; vgl. Ergänzung, Rz. 90).

23.8.2. Entgegen der Behauptung des Arresteinsprechers (Replik, Rz. 11) belegt das durch ihn eingereichte Privatgutachten in keiner Weise, dass im vorliegenden Fall die Compensatory Damages und damit auch die Economic Damages einen Strafzweck verfolgen. Das Gutachten weist lediglich darauf hin, dass dies generell nach US-Recht der Fall sein kann und auch im vorliegenden Fall argumentiert werden kann, dass dies der Fall sei (EB 5, S. 5 f.). Nähere Stellung bezieht das Gutachten jedoch nicht (vgl. auch Stellungnahme, Rz. 32 ff.).

Wohl ist es theoretisch möglich, dass bereits Compensatory Damages gewisse pönale Elemente enthalten, welche in allfälligen Punitive Damages dupliziert werden (vgl. auch HONSELL, Der Strafgedanke im Zivilrecht – ein juristischer Atavismus, in: Aderhold et al. (Hrsg.), Festschrift für Harm Peter Westermann, 2008, S. 13). Dass dies im vorliegenden Fall auch effektiv passiert sein soll, ergibt sich nicht aus den eingereichten Beilagen. Aus den Jury Instructions ergibt sich indes gar, dass die Jury ausdrücklich auf den Kompensationszweck der Compensatory Damages aufmerksam gemacht wurde (EB 15, No. 3900). Weiter wurden den Geschworenen die einzelnen Schadensposten

erläutert (EB 15, No. 3903, 3903A). Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass bei der Bemessung der Compensatory Damages allfällige pönale Gedanken keine Rolle spielen sollen (EB 15, No. 3924). Der Arresteinsprecher legt nicht dar, inwiefern sich die Jury vorliegend über diese ausdrücklichen Ausweisungen hinweggesetzt haben soll. Er vermag somit nicht glaubhaft zu machen, dass die Economic Damages als Bestandteil der Compensatory Damages pönalen Charakter aufweisen.

- 23.8.3. Somit bleibt das Argument zu behandeln, dass die zugesprochenen Economic Damages exzessiv seien (vgl. Einsprache, Rz. 89 f.).

Schadenersatz muss den Ausgleichszweck um ein weites übersteigen, damit einem Urteil die Anerkennung verweigert werden darf (DUTOIT, 2016, Art. 137 N 11). Es muss mit anderen Worten ein offensichtlicher Verstoss gegen das Bereicherungsverbot vorliegen, damit der anerkennungsrechtliche Ordre Public verletzt ist. In der deutschen Literatur wird aus ähnlichen Beweggründen die Anerkennung von Compensatory Damages als zumeist unproblematisch erachtet, da auch grosszügig bemessene Schadenersatzansprüche einen Ausgleichszweck verfolgen können (vgl. BLÄSI, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, 2010, S. 313; vgl. BGH, 04.06.1992, IX ZR 149/91, E. IV.5). Weiter ist zu berücksichtigen, dass für die Bemessung des Schadenersatzes auf die Verhältnisse im Urteilsstaat, d.h. vorliegend auf die amerikanischen Verhältnisse abzustellen ist (DÖRIG, 1998, S. 362). Je schwächer die Binnenbeziehung zur Schweiz, desto grösser hat die Toleranz gegenüber ausländischen Schadenersatzsprüchen zu sein (DÖRIG, 1998, S. 362 f.).

Für den Arresteinspracherichter ist nicht ersichtlich, inwiefern die Economic Damages gegen das Bereicherungsverbot respektive gegen den materiellen Ordre Public in offensichtlicher Art und Weise verstossen sollen. Insbesondere liegt noch kein Verstoss gegen den Ordre Public vor, bloss, weil höherer Schadenersatz zugesprochen wurde, als dies allenfalls in der Schweiz der Fall wäre (MEIER/STEHLE, 2018, N 375). Es ist sonach glaubhaft, dass die diesbezügliche Forderung von USD 100'000.00 bzw. das Urteil in dieser Hinsicht anerkennungsfähig nach Art. 25 ff. IPRG ist.

### **23.9. Arrestforderung der «Non-Economic Losses» (Genugtuung) von USD 550'000.00**

- 23.9.1. Das kalifornische Urteil sprach der Arresteinsprachegegnerin als Teil der Compensatory Damages Beträge von insgesamt USD 550'000.00 unter dem Titel «Non-Economic Losses» zu. Diese werden aufgeteilt auf Beträge von USD 300'000.00 für vergangenen «Non-Economic Loss», welche Entgelt für physische Schmerzen und psychische Leiden beinhalten, sowie USD 250'000.00 für künftigen «Non-Economic Loss». Der Arresteinsprecher macht hierbei geltend, die zugesprochene Forderung verstosse gegen den materiellen Ordre Public der Schweiz (Einsprache, Rz. 89 ff.; Replik, Rz. 11 u. 14)
- 23.9.2. Non-Economic Losses sind grundsätzlich vergleichbar mit immateriellen Schäden respektive der Genugtuung nach Schweizer Recht. Die Schweizer Rechtsordnung kennt grundsätzlich einen solchen Anspruch (vgl. Art. 47 OR). Der Anspruch verstösst somit nicht *a priori* gegen den Ordre Public. Fraglich ist vielmehr, ob dieser Anspruch im Einzelfall als ordre public-widrig anzusehen ist.
- 23.9.3. Der Arresteinsprecher bringt unter Verweis auf ein Affidavit seines amerikanischen Rechtsvertreters Fred Heather (EB 5) vor, dass die als Non-Economic Losses zuge-

sprochenen Forderungen pönalen Charakter vorweisen würden (vgl. Einsprache, Rz. 76 ff.; Replik, Rz. 11). Aus dem Affidavit wird jedoch lediglich ersichtlich, dass solche Ansprüche im Allgemeinen pönalen Charakter haben können. Der Rechtsvertreter äussert sich nicht eindeutig dazu, ob diese Ansprüche im konkreten Fall auch tatsächlich pönalen Charakter aufweisen (vgl. E. 22 hiervor).

- 23.9.4. Im Bereich der Punitive Damages sind jene (Teil-)Beträge dieses Strafschadenersatzes in der Schweiz anerkennungsfähig, welche «nach dem Recht des Urteilsstaates als Schadenersatz oder Genugtuung» zugesprochen werden (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 75). Diese Beurteilung hat somit nicht nach Schweizer Recht, mithin nicht zwingend nach der Differenztheorie, sondern nach dem ausländischen Recht zu erfolgen. Wenn also das ausländische Recht einen Anspruch als Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch klassifiziert, diesen aber als Teil der Punitive Damages zuspricht, so ist daran grundsätzlich nichts auszusetzen und dieser Teilbetrag der Punitive Damages bleibt anerkennungsfähig (CHK-BUHR/SCHRAMM, 2016, Art. 27 IPRG N 19; SHK-HESS, 2016, PrHG Teil 1 N 285). *A fortiori* müssen demnach auch solche Genugtuungsforderungen anerkannt werden, welche gar nicht erst als Punitive Damages ausgestaltet sind.

Im vorliegenden Fall behandelte das kalifornische Gericht die Ansprüche auf Non-Economic Loss getrennt von den Ansprüchen auf Punitive Damages. Die Punitive Damages wurden gar erst festgesetzt, als die Beträge des Non-Economic Loss bereits beschlossen waren. Weiter wurde die Jury explizit aufgefordert, dass unter diesem Anspruch nicht gestraft oder ein Exempel statuiert werde, dies geschehe einzig unter den Punitive Damages. Die Jury wurde weiter darauf hingewiesen, dass dieser Anspruch nur Kompensationsfunktion aufweist (EB 14, S. 4224 Z. 9 ff.). Es ist somit glaubhaft gemacht, dass die Ansprüche wegen Non-Economic Loss keinen (hauptsächlichen) Strafzweck inne haben. Der Anspruch auf Begleichung von Non-Economic Loss hat dann offenbar auch nach amerikanischem Recht (zumindest vordergründig) Genugtuungs- bzw. Ausgleichsfunktion (BUNGERT, ZIP 1992, S. 1715 u. 1721; vgl. für Compensatory Damages: WIDMER, A Civil Lawyer's Introduction to Anglo-American Law: Torts, 2008, S. 301). Zumindest an der grundsätzlichen Zusprechung von Genugtuung in der Form von Non-Economic Loss gibt es demnach aus einer Perspektive des Ordre Public nichts auszusetzen. Das Recht der USA behandelt diese Zahlungen ganz offensichtlich als Form der Genugtuung, was auch aus einer Schweizer Sicht akzeptabel erscheint.

- 23.9.5. Fraglich bleibt indes, ob die spezifische Bemessung der Non-Economic Losses und damit die Höhe des Urteils gegen den Ordre Public verstösst. Es ist im Sinne der Höhenkontrolle zu beurteilen, ob die Höhe der Genugtuung so massgeblich von der Schweizer Rechtsauffassung abweicht, dass dadurch eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit dem Ordre Public begründen würde.
- 23.9.6. Die Bemessung der Genugtuungshöhe entzieht sich der Festsetzung anhand mathematischer Kriterien (BGE 117 II 50 E. 4aa; KUKO OR-SCHÖNENBERGER, 2014, Art. 47–49 OR N 5; ZK-LANDOLT, 2007, Art. 47 OR N 13). In welcher Höhe eine Genugtuung zugesprochen wird bzw. welchen Geldwert immaterielle Unbill hat, ist im Endeffekt eine Wertungsfrage. Diese Wertung kann von Rechtsordnung zu Rechtsordnung verschieden ausfallen. Sofern aber bei der Wertung der Grundgedanke des Bereicherungsverbots beachtet wird, ist auch an einer von der schweizerischen Vorstellung ab-

weichende Wertung nichts auszusetzen. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Genugtuung in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr tief angesetzt wird (LANDOLT, Gibt es der Genugtuung genug?, HAVE 2021, S. 188 m.H. auf ZK-LANDOLT, 2007, Art. 47 OR N 213 ff.).

Das amerikanische bzw. kalifornische Recht scheint die immaterielle Unbill (insb. im Falle von sexueller Belästigung) offenbar mit einem deutlich höheren Geldwert aufzuwiegen, als dies die Schweizer Rechtsordnung tut. Allein dadurch wird aber noch keine überwiegende Straffunktion der Genugtuung glaubhaft gemacht. Zweck der Genugtuung nach kalifornischem Recht bleibt die Wiedergutmachung des erlittenen immateriellen Unbills, den dieses Recht jedoch mit einem höheren Geldwert gleichsetzt. Diese primäre Ausgleichsfunktion ist im Einklang mit der Funktion der Genugtuung nach Schweizer Recht (vgl. HaftpflichtKomm-FISCHER, 2016, Art. 47 OR N 3). Wohl mag mit dieser höheren Wertung der immateriellen Unbill ein abschreckendes oder gar strafendes Moment einhergehen, doch lässt sich nicht sagen, dass dieses Element überwiegen würde. Vergleiche mit dem Jahreseinkommen (vgl. Replik, Rz. 14 m.H. auf Beilage 2 der Replik) tun hier wenig zur Sache, da sich die Genugtuung nicht anhand mathematischer Kriterien errechnen lässt.

Die vorstehende Bewertung ist auch vereinbar mit der Wertung, welche der Gesetzgeber unter Art. 142 IPRG hinsichtlich des anwendbaren Rechts vorgenommen hat. Denn auch auf Ebene des anwendbaren Rechts kann das ausländische Recht nach Art. 142 IPRG über die Höhe der Genugtuung entscheiden (ZK-HEINI/GÖKSU, 2018, Art. 142 IPRG N 7). Das ausländische Recht kann über die Höhe entscheiden, sofern es nicht gegen das Bereicherungsverbot verstösst und/oder überwiegenden Strafcharakter aufweist (ZK-HEINI/GÖKSU, 2018, Art. 142 IPRG N 7), da pönale Genugtuungen gegen den Ordre Public verstossen (vgl. BK-BREHM, 2013, Art. 49 OR N 29a, wo aber nicht zwischen den verschiedenen Ausprägungen des Ordre Public differenziert wird). Da das kalifornische Gericht diese beiden Kriterien respektierte, ist das Urteil entsprechend anzuerkennen.

- 23.9.7. Fraglich ist somit einzig noch, ob die Höhe der Genugtuung Sphären erreicht, welche – unter Berücksichtigung der losen Binnenbeziehung (vgl. E. 10 hiavor) – dem Schweizer Rechtsverständnis in einer Intensität zuwiderläuft, welche eine Anerkennung unvermöglihen würde. Hierbei gilt aber zu beachten, was auch für den eigentlichen Schadenersatz gilt: Bloss, weil mehr zugesprochen wurde, als in der Schweiz zugesprochen werden würde, liegt noch kein Verstoss gegen den Ordre Public vor (vgl. MEIER/STEHLE, 2018 N 375).

Unter Betrachtung dessen, dass die Genugtuung in erheblichem Umfang eine Wertungs- und Ermessensfrage darstellt, kann kaum davon gesprochen werden, dass die im kalifornischen Urteil zugesprochene Genugtuung ein Ausmass annimmt, welches mit der Schweizer Rechtsauffassung offensichtlich unvereinbar ist. Dies umso mehr, als in der juristischen Literatur mehrfach der tiefe Ansatz der Schweizer Genugtuungssummen kritisiert wurde.

- 23.9.8. Es gelingt dem Arresteinsprecher somit bezogen auf die Non-Economic Losses nicht, einen Verstoss gegen den materiellen Ordre Public glaubhaft zu machen. Da es dem Arresteinsprecher nicht gelingt, einen Verstoss gegen den Ordre Public betreffend die Non-Economic Losses glaubhaft zu machen, ist das kalifornische Urteil hinsichtlich die-

ser Forderung *prima facie* vollumfänglich anzuerkennen. Aufgrund vorstehender Ausführungen zu den Compensatory Damages sind nebst dem Hauptbegehren (vollumfängliche Aufhebung des Arrestbefehls) auch die vom Arresteinsprecher gestellten Eventualanträge, mithin die betragsmässige Reduzierung der gesamten Compensatory Damages (Economic Damages zzgl. Non-Economic Losses) auf CHF 100'000.00 (vgl. Einsprache, Rz. 121; Ergänzung, Rz. 119 f.), abzuweisen. Hinsichtlich der subsubeventualiter gestellten Begehren ist auf nachstehende Erwägungen zu der Forderungsumrechnung in Landeswährung zu verweisen (vgl. E. 25 hiernach).

### **23.10. Arrestforderung der «Attorneys' Fees» (Parteientschädigung) von USD 1'299'675.00**

23.10.1. Der Arresteinsprecher macht geltend, die im amerikanischen Urteil festgesetzten Parteikosten seien bloss wegen der Punitive Damages in dieser Höhe festgelegt worden (Einsprache, Rz. 48 ff., 100). Da bereits die Punitive Damages gegen den Ordre Public verstossen würden, sei es stossend, wenn die hierauf entfallenden Anwaltskosten verarrestiert werden könnten (a.a.O., Rz. 100 ff.).

Im Falle einer Anerkennung der Compensatory Damages sei die Parteientschädigung laut dem (unzulässigen) Rechtsbegehren des Arresteinsprechers auf ein prozentual entsprechendes Mass zu reduzieren. Da die Parteientschädigung ursprünglich 25.9935 % des Streitwertes betragen habe, sei dies (eventualiter) entsprechend den nicht anerkannten Punitive Damages auf USD 168'957.75 als Parteientschädigung zu reduzieren (Replik, Rz. 20 ff.).

23.10.2. Vorab ist zu prüfen, ob die Nichtanerkennung der Punitive Damages eine Nichtanerkennung bzw. Reduktion der Attorneys' Fees bzw. des Kostenentscheids zur Folge haben muss. Nach obstehenden Ausführungen ist dies grundsätzlich nicht der Fall (vgl. E. 22.2 hiavor). Es bleibt immerhin auszuführen, dass es nicht gegen den Ordre Public verstösst, wenn eine im ausländischen Prozess vollständig obsiegende Partei die ihr zustehende volle Parteientschädigung erhält. Weiter ist nicht zu beanstanden, dass Rechtsvertreter für ihre anwaltliche Tätigkeit entsprechend dem getätigten Aufwand entschädigt werden. Somit geht das Argument ins Leere, dass die Parteientschädigung angesichts der Nichtanerkennung der Punitive Damages zu reduzieren sei (vgl. Replik, Rz. 16 ff.). Denn die Partei hat nichtsdestotrotz im ausländischen Verfahren obsiegt und der Aufwand ist angefallen. Eine andere Betrachtung würde sich bloss rechtfertigen, wenn der ausländische Entscheid bereits dem Grundsatz nach nicht anerkannt werden könnte oder die Parteientschädigung im ausländischen Entscheid eindeutig auf die unterschiedlichen anerkennbaren und nicht anerkennbaren Ansprüche aufgeteilt worden wäre.

23.10.3. Bei der Untersuchung, ob eine Parteientschädigung mit dem Schweizer Ordre Public vereinbar ist, ist eine kaskadenartige Prüfung angezeigt, welche sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt (BGer 5P.128/2005, 11.07.2005). Es ist nach diesem Prüfungsaufbau in einem ersten Schritt zu untersuchen, ob die ausländische Parteientschädigungsberechnung auf denselben Berechnungsgrundlagen beruht, wie sie auch das Schweizer Recht berücksichtigen würde. Ist dies der Fall, so rechtfertigen sich allenfalls direkte Vergleichsrechnungen gestützt auf die grundsätzlich identischen Kriterien (vgl. BGer 5P.128/2005, 11.07.2005, E. 2.2). Dies lässt sich im Übrigen auch aus der ergebnisorientierten Prüfung des Ordre Public (vgl. E. 22.3.2 hiavor) herleiten: Be-

dient sich das ausländische Urteil denselben Bemessungskriterien wie die Schweiz, kommt jedoch zu einem völlig anderen Ergebnis, so kann hierin ein Verstoss gegen den Ordre Public bestehen.

Weicht die Berechnungsgrundlage nach ausländischem Recht nicht bloss unwesentlich von jener des Schweizer Rechts ab, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die ausländischen Berechnungsgrundlagen mit Kriterien des Schweizer Rechts in qualitativer Hinsicht vergleichbar sind. Sind die Berechnungsgrundlagen der ausländischen Parteientschädigung zwar verschieden von jenen nach Schweizer Recht, jedoch zumindest qualitativ vergleichbar, so ist eine Vergleichsrechnung mangels gleicher Berechnungsgrundlage grundsätzlich nicht angezeigt (vgl. BGer 5P.128/2005, 11.07.2005, E. 2.2). Insofern ist hier zu analysieren, ob es denkbar wäre, dass das Schweizer Recht diese Kriterien gleichsam zur Berechnung der Parteientschädigung verwenden würde. Ist dies zu bejahen, so kann am ausländischen Urteil (auch in quantitativer Hinsicht) kaum Kritik geübt werden, da das ausländische Gericht sich an aus Schweizer Sicht vertretbaren Kriterien orientiert, die insofern nicht zu einem Ordre-Public-widrigen Ergebnis führen können. Dem Anerkennungsgericht ist dabei eine inhaltliche Nachprüfung der Bemessung untersagt (Art. 27 Abs. 3 IPRG) und die gestützt auf vergleichbare qualitative Kriterien erfolgte Rechnung somit zu akzeptieren.

Bloss wenn gleichsame qualitative Kriterien ausscheiden bzw. nicht existieren, muss auf einer letzten Stufe geprüft werden, ob die ausländische Honorarbemessung in quantitativer Hinsicht mit grundlegenden Rechts- und Sittenauffassungen offensichtlich unvereinbar ist (BGer 5P.128/2005, 11.07.2005, E. 2.2 u. 2.4).

Zusammenfassend ist eine kaskadenartige dreistufige Prüfung durchzuführen: Beruht der kalifornische Kostenentscheid auf mit der Schweiz (weitgehend) identischen Berechnungsgrundlagen (qualitative Identität der Berechnungsgrundlage)? Falls nein ist zu prüfen, ob die Berechnungsgrundlagen zumindest qualitativ vergleichbar, mithin nach Schweizer Verständnis ebenfalls vertretbar wären. Erst wenn auch dies verneint wird, kann in einem letzten Schritt ein quantitativer Vergleich mit der Höhe der Schweizer Parteientschädigung vorgenommen werden.

23.10.4. Einleitend ist festzuhalten, dass die Arresteinsprachegegnerin infolge ihres im kalifornischen Verfahren vollständigen Obsiegens einen Anspruch auf Parteientschädigung hatte. Dieser Anspruch bestand dabei in Abweichung von der in den USA normalerweise geltenden «American Rule», nach welcher jede Partei die eigenen Parteikosten trägt (vgl. DÖRIG, 1998, S. 92). Der im kalifornischen Urteil verwendete Ansatz ist daher mit der schweizerischen Verteilung nach Massgabe des Obsiegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) ohne Weiteres vereinbar und zumindest im Sinne einer Anspruchsberechtigung auch mit dem Schweizer Recht identisch.

23.10.5. Nun ist zu prüfen, ob die Bemessungskriterien der kalifornischen Parteientschädigung (zumindest wesentlich) mit jenen nach Schweizer Recht identisch sind. Die Bemessung der Parteientschädigung im Schweizer bzw. Berner Recht wird – zumindest im Sinne der Vergleichsrechnung des Arresteinsprechers – nach dem Streitwert bestimmt (vgl. Art. 5 PKV). Die streitwertabhängige Parteientschädigung basiert dabei zwar auf einer Pauschalisierung des Aufwandes (vgl. BGer 5A\_44/2009, 20.05.2009, E. 4.5), berechnet sich jedoch weitgehend unabhängig vom konkret angefallenen Aufwand (vgl. FREY, Parteikosten in den verschiedenen Prozesskostensystemen, Anwaltsrevue 2019,

S. 464). Angesichts des unterschiedlichen Ansatzes kann die streitwertabhängige Methode nicht mit dem Festsetzungsverfahren der Attorneys' Fees nach kalifornischem Recht gleichgesetzt werden. Auch streitwertunabhängige Methoden, wie sie in anderen Kantonen verwendet werden, sind nicht hinreichend vergleichbar mit der Methode des kalifornischen Gerichts. Ein direkter Vergleich mit der Höhe der Parteientschädigung nach Schweizer Recht ist somit weder angezeigt noch zielführend.

23.10.6. Da keine identische Berechnungsgrundlage besteht, ist zu prüfen, ob die Kriterien, welche für die Parteientschädigung nach kalifornischem Urteil verwendet wurden, mit jenen des Schweizer Rechts qualitativ vergleichbar sind. Ist dies der Fall, so ist die Festsetzung der Parteientschädigung nach kalifornischem Recht unter dem Blickwinkel des anerkennungsrechtlichen Ordre Public grundsätzlich nicht zu beanstanden.

23.10.7. Gemäss Ausführungen des Arresteinsprechers wird die Parteientschädigung vorab durch einen «lodestar amount» berechnet, dessen Ansatz sich aus dem Stundenaufwand multipliziert mit einem gerichtlichen bestimmten Stundenhonorar bestimmt. Hieraus habe sich ein Basishonorar von USD 866'450.00 ergeben. Dieser Betrag sei anschliessend mit einem sich aus verschiedenen Faktoren zusammensetzenden Multiplikator von 1.5 multipliziert worden. Aus dieser Rechnung habe sich die zugesprochene Parteientschädigung (Attorneys' Fees) ergeben. Darin sei allerdings ein signifikanter Aufwand für die Punitive Damages miteinberechnet worden (Einsprache, Rz. 49 ff.; Ergänzung, Rz. 25 f.).

Dieses Vorgehen zur *Bemessung des Basishonorars* ist mit dem in der Schweiz verwendeten Vorgehen qualitativ vergleichbar. Auch hierzulande wird der Stundenaufwand als eines der wesentlichen Kriterien zur Bestimmung der Parteientschädigung herangezogen (vgl. für den Kanton Bern: Art. 41 Abs. 3 lit. a und Art. 42 KAG). Allein hinsichtlich des Basishonorars kann aus der Art und Weise der Bemessung kein Verstoß gegen den Ordre Public abgeleitet werden.

Die für die *Bemessung des Multiplikators* massgeblichen Faktoren sind namentlich das öffentliche Interesse am Verfahren, die Schwierigkeit, das Risiko eines Kostenausfalls sowie die Fähigkeiten der Anwälte (EB 5, Rz. 15). Zumindest der Faktor der Schwierigkeit des Verfahrens wird in der Schweiz ebenfalls verwendet (vgl. KUKO ZPO-SCHMID/JENT-SØRENSEN, 2021, Art. 96 ZPO N 12). Auch die übrigen Faktoren erscheinen zumindest sachgerecht und verstossen nicht in unerträglicher Weise gegen das Schweizer Rechtsverständnis. Sie sind somit als qualitativ vergleichbar anzusehen.

23.10.8. Nach schweizerischem Verständnis darf die Parteientschädigung nicht ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zur Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie zu der damit für die Anwälte verbundenen Verantwortung und der in gebotener Weise aufgewendeten Zeit stehen (BGer 5A\_44/2009, 20.05.2009, E. 4.5; vgl. BGer 5A\_763/2018, 01.07.2019, E. 8.5.1; MAIER/MÜHLEMANN, Entschädigung berufsmässiger Vertretung im Zivilprozess, AJP 2021, S. 759). Hätte das ausländische Gericht diese Faktoren (Wichtigkeit, Schwierigkeit, Verantwortung der Anwälte, Zeitaufwand) nicht bereits gewürdigt, so würde dem Anerkennungsrichter ein erweiterter Spielraum bei der Überprüfung der zugesprochenen Höhe zustehen. Allerdings hat das kalifornische Gericht ebendiese Faktoren – und damit die mit dem Schweizer Recht in qualitativer Hinsicht vergleichbaren Kriterien – gewürdigt. Würde der Arresteinspracherichter vorlie-

gend angesichts dieser bereits vorgenommen Würdigung erneut die Höhe prüfen, so käme dies einer verbotenen *révision au fond* nach Art. 27 Abs. 3 IPRG gleich. Auch das im kalifornischen Urteil berücksichtigte Risiko eines Kostenausfalls wird vom Schweizer Prozessrecht zumindest im Bereich der Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung gewürdigt (Art. 99 Abs. 1 ZPO).

23.10.9. Es ist insofern festzustellen, dass das kalifornische Gericht die Parteientschädigung anhand von Kriterien bemessen hat, welche dem Schweizer Rechtsverständnis nicht fremd sind. Weiter hat es auch die Höhe der Parteientschädigung anhand dieser Kriterien festgesetzt.

23.10.10. Schliesslich bleibt zu beurteilen, ob glaubhaft scheint, dass die Parteientschädigung des kalifornischen Urteils quantitativ ein Ausmass erreicht, welches mit dem Schweizerischen *Ordre Public* offensichtlich unvereinbar ist.

Nach dem Gesagten verwendete das kalifornische Gericht aus Schweizer Sicht qualitativ vergleichbare Kriterien wie unser Rechtssystem, weswegen ein Verstoss gegen den *Ordre Public* wegen der Höhe nur mit grösster Zurückhaltung zu bejahen ist.

Hierzu ist festzuhalten, dass das Bundesgericht selbst in nationalen Fällen nur eingreift, wenn ein kantonales Gericht eine exorbitante Entschädigung zuspricht, welche ausserhalb jedes Verhältnisses zur erbrachten Leistung steht (BGer 5A\_457/2020, 13.03.2020, E. 3.1; vgl. BGer 5A\_783/2018, 01.07.2019, E. 8.5.1). Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit liegt ein Verstoss gegen den dort geltenden materiellen *Ordre Public* nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG gar nur dann vor, wenn das Verhältnis zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den tatsächlich notwendigen Kosten ausserhalb jeglicher Vernunft liegt (BGer 4P.280/2005, 09.01.2006, E. 2.2.2; ZK-OETIKER, 2018, Art. 190 IPRG N 113).

Wohl übersteigt die Parteientschädigung den in der Schweiz anderweitig anerkannten Forderungsbetrag. Dennoch kann angesichts der hohen Komplexität nicht die Rede davon sein, dass die zugesprochene Parteientschädigung völlig ausserhalb jedes Verhältnisses zur erbrachten Leistung bzw. den tatsächlich notwendigen Kosten steht.

23.10.11. Obwohl das diesbezüglich in der Duplik gestellte Rechtsbegehren unzulässig ist (vgl. E. 18 hiervor) ist – der guten Ordnung halber – abschliessend festzuhalten, dass eine Reduktion entsprechend dem Streitwertanteil von 25.9935 % (Duplik, Rz. 20 ff.) nicht angezeigt wäre, was sich bereits teilweise aus den obenstehenden Ausführungen ergibt. Der Arresteinsprecher bringt dann auch nicht vor, dass der Streitwert ein Kriterium für die Festsetzung der Parteientschädigung gewesen sei (vgl. Einsprache, Rz. 49 f.; Ergänzung Rz. 25 ff.; vgl. auch E. 23.10.6 hiervor). Es ist nicht gerechtfertigt, auf Stufe der Anerkennung und Vollstreckung ein neues Kriterium in die Berechnung der Parteientschädigung einzuführen, welches im ursprünglichen Entscheid nicht enthalten ist. So erachtet es das Bundesgericht für eine unzulässige inhaltliche Überprüfung, wenn die Richtigkeit eines ausländischen Kostenentscheides in Frage gestellt wird (BGer 5A\_697/2020, 22.03.2021, E. 6.4.3.2). Da durch die Einführung eines neuen Kriteriums die inhaltliche Richtigkeit des ausländischen Kostenentscheides nicht nur in Frage gestellt würde, sondern dieser gar komplett neu aufgesetzt werden würde, kann eine solche Reduktion anhand des Streitwerts nicht erfolgen. Ferner vermag der Arresteinsprecher auch nicht glaubhaft darzulegen, inwiefern es «in fundamentaler Weise gegen das

Schweizer Rechtsempfinden und sämtliche Grundsätze der Prozessökonomie» verstossen soll, wenn eine Parteientschädigung anerkannt wird, welche die anderweitig anerkannte (nicht: im Urteil zugesprochene) Forderung übersteigt. Dies ist bereits deswegen zweifelhaft, weil das kalifornische Gericht bei der Berechnung der Parteientschädigung laut obenstehenden Ausführungen auf mit dem Schweizer Recht qualitativ vergleichbare Kriterien abstellte (vgl. E. 23.10.3 ff. hiervor).

23.10.12. Nach dem Gesagten vermag der Arresteinsprecher keinen Verstoss der Attorneys' Fees gegen materiellen Ordre Public der Schweiz glaubhaft zu machen. Dies bedeutet, dass auch die betragsmässige Reduzierung auf CHF 23'700.00 bzw. CHF 638'700.74, wie sie der Arresteinsprecher im Sinne eines Eventualbegehrens stellte (vgl. Einsprache, Rz. 121; Ergänzung, Rz. 119 f.), nicht angezeigt ist. Auf das in der Duplik neu aufgebrachte Subsubeventualbegehren einer Reduktion auf CHF 155'618.20 ist von vornherein nicht einzutreten (vgl. E. 18 hiervor) – das Begehren wäre jedoch aus den zum Ordre Public erläuterten Gründen abzuweisen gewesen. Hinsichtlich dem Subsubeventualantrag des Arresteinsprechers betreffend der Umrechnung in die Landeswährung ist auf die nachstehenden Erwägungen zu dieser Thematik zu verweisen (E. 48 f. hier-nach).

Im Ergebnis sind hinsichtlich der Attorneys' Fees sowohl das Hauptbegehren als auch die Eventual- und Subeventualanträge des Arresteinsprechers abzuweisen.

### **23.11. Arrestforderung der «Costs» (Gerichtskosten) von USD 65'346.02**

23.11.1. Das kalifornische Urteil spricht der Arresteinsprachegegnerin «Costs» von USD 65'346.02 zu, was als Entscheid betreffend Gerichtskosten aufzufassen ist.

23.11.2. Der Arresteinsprecher stützt sich in erster Linie auf das Argument, dass bereits die Hauptforderung nicht anzuerkennen sei und entsprechend auch die Gerichtskosten keine Anerkennung finden können (Einsprache, Rz. 111).

23.11.3. Nach obenstehenden Ausführungen hat aufgrund der (Teil-)Anerkennung in der Hauptsache auch der Kostenanspruch des kalifornischen Urteils – wozu nebst der Parteientschädigung auch die Gerichtskosten gehören – als Arrestforderung zu gelten.

23.11.4. Sodann betrachtet der Arresteinsprecher die Kosten als exorbitant, wobei er sich auf einen Vergleich mit Gerichtskosten vor dem hiesigen Gericht stützt. Hierdurch sei ein Verstoss gegen den Ordre Public begründet, welcher die Anerkennung und somit die Beachtung als Arrestforderung verhindere. Vielmehr könne – wenn überhaupt – bloss eine Anerkennung in der Höhe von CHF 5'000.00 erfolgen (vgl. Einsprache, Rz. 110 ff.; Ergänzung, Rz. 113).

23.11.5. Hierzu ist vorab auf die theoretischen Ausführungen zu den Attorneys' Fees bzw. zur Anerkennung ausländischer Kostenentscheide im Allgemeinen zu verweisen (vgl. E. 22.2 und 23.10 hiervor), welche auch für den Kostenentscheid betreffend Costs Gültigkeit haben.

Erstens ist ein direkter Vergleich mit den Gerichtskosten hiezulande zur Beurteilung des Ordre Public nicht zwingend angezeigt. Dies ergibt sich – nebst obigen Ausführungen zu den Attorneys' Fees – daraus, dass eine ausländische Lösung, welche von der

Lösung nach Schweizer Recht abweicht, nicht direkt gegen den Ordre Public verstösst (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 5). Hinzutreten müsste ein offensichtlicher Verstoss gegen Grundregeln des hierzulande geltenden Rechts. Ein solcher Verstoss ist weder durch die grundsätzliche Auferlegung von Gerichtskosten noch durch deren Höhe zu erkennen.

Zweitens sind die diesbezüglichen Ausführungen des Arresteinsprechers unzutreffend: Entgegen dem Dafürhalten des Arresteinsprechers betragen die Gerichtskosten nicht maximal CHF 5'000.00 gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit. a VKD (vgl. Einsprache, Rz. 114 f.). Im ordentlichen Zivilverfahren hätte eine Streitigkeit mit einem Streitwert von zwischen CHF 1'000'000.00 und 2'000'000.00 Gerichtskosten von bis zu CHF 120'000.00 zur Folge (Art. 36 Abs. 1 lit. d VKD). Gerichtskosten von CHF 5'000.00 sind somit keineswegs der Höchstansatz gemäss bernischem Recht (vgl. Einsprache, Rz. 115). Von einer exorbitanten Höhe der amerikanischen Gerichtskosten kann damit selbst nach einem Vergleich mit der Gesetzgebung in der Schweiz keine Rede sein, da vergleichbare Gerichtskosten auch hierzulande resultieren können. Ein offensichtlicher Verstoss gegen den Ordre Public ist damit jedenfalls nicht glaubhaft gemacht.

23.11.6. Mangels Verstosses der Costs gegen den anerkennungsrechtlichen Ordre Public ist das Hauptbegehren (vollumfängliche Aufhebung des Arrestbefehls) des Arresteinsprechers abzuweisen. Dasselbe gilt für das diesbezügliche Eventualbegehren, d.h. die betragsmässige Reduktion auf CHF 5'000.00 (vgl. Einsprache, Rz.121; Ergänzung, Rz. 119 f.). Auf das subsubeventualiter gestellte Rechtsbegehren der Reduktion auf CHF 60'186.20 ist zurückzukommen, wenn der relevante Umrechnungskurs besprochen wird (E. 25 hiernach).

#### **23.12. Zinsen von 10 % per annum**

23.12.1. Der Arresteinsprecher bringt vor, bei einer allfälligen Bestätigung des Arrestgrundes sei der Verzugszins nicht auf 10 % per annum, sondern entsprechend der Regelung nach Schweizer Recht auf 5 % festzusetzen (Einsprache, Rz. 116 ff.; Ergänzung, Rz. 114 ff.).

23.12.2. Der Arresteinsprecher stellt zurecht nicht in Abrede, dass auf die Zinspflicht nicht Schweizer Recht, sondern das Recht des Urteilsstaates anzuwenden ist (vgl. BGE 125 III 443 E. 3c). Das Zinsstatut wird also (akzessorisch) an das Statut der Hauptforderung angeknüpft (vgl. auch Art. 13 Satz 1 IPRG). Der Arresteinsprecher bringt somit einzig vor, dass die nach ausländischem Recht rechtskräftig festgesetzte Zinsen von jeweils 10 % gegen den anerkennungsrechtlichen Ordre Public der Schweiz verstossen, da sie einerseits pönalen Charakter aufweisen würden und andererseits in ihrer Höhe exzessiv seien.

23.12.3. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass alleine ein Abweichen von der Schweizer Rechtsordnung noch keinen Verstoss gegen den Ordre Public begründet. Inwiefern der Verzugszins von 10 % pönal sein soll, legt der Arresteinsprecher nicht näher dar, sondern beschränkt sich darauf, dass dieser den gemäss Schweizerischem Obligationenrecht vorgesehene, allgemeine Verzugszins um das Doppelte übersteige.

23.12.4. Allgemein ist die Zinspflicht an und für sich nicht dem Ordre Public der Schweiz zuzuordnen (BGE 125 III 443 E. 3d). Ein (in AGB vereinbarter) Verzugszins von 12 %

hat das Bundesgericht nicht als Verstoss gegen den Ordre Public erachtet (BGer 4C.302/2001, 11.03.2002, E. 2). Ein aus einer öffentlichen Urkunde resultierender (zwischen den Partelen vereinbarter) Zins von 16 % beurteilte das Bundesgericht ebenfalls als nicht Ordre-Public-widrig (BGer 5A\_131/2018, 07.12.2018, E. 3).

Der Einwand, dass es sich dabei um vertraglich vereinbarte Zinsen handle (Ergänzung, Rz. 116), ist nicht behilflich. Mithin würde es in einer Schlechterstellung ausländischer definitiver Rechtsöffnungstitel resultieren, wenn diese mit einem Verzugszins von 10 % nicht anerkannt werden würden, wohl aber ausländische provisorische Rechtsöffnungstitel mit einem Verzugszins von 12 % oder gar 16 %. Eine solche Ungleichbehandlung würde dem System des SchKG zuwiderlaufen.

- 23.12.5. Weiter ist zu bemerken, dass das Bundesgericht in der Vergangenheit ein österreichisches Urteil mit einem Zinssatz von 10.75 % als Rechtsöffnungstitel akzeptiert hat (vgl. BGer 5A\_467/2014, 18.12.2014). Wohl nahm es dabei nicht explizit auf die Konformität dieses Zinssatzes mit dem Ordre Public der Schweiz Bezug. Die Kontrolle auf den materiellen Ordre Public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG hat jedoch von Amtes wegen zu ergehen (BGE 140 V 136 E. 4.2.2), was auch im Verhältnis zu Österreich unter dem LugÜ gilt (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, 2016, Art. 34 N 3). Somit kann aus der unterlassenen Prüfung des Ordre Public *e contrario* geschlossen werden, dass der Zinssatz von 10.75 % – und somit *a maiore ad minus* auch ein Zins von 10 % – in seiner Höhe nicht gegen den Ordre Public der Schweiz verstösst.
- 23.12.6. Schliesslich ist es auch unzutreffend, dass der Verzugszins nach Schweizer Recht bei gerichtlichen Entscheiden maximal 5 % betragen kann. Der pauschalisierte Zinssatz von 5 % stellt vielmehr eine Vermutung dar, deren Widerlegung der geschädigten Person durch den Nachweis eines höheren Schadens offensteht (BGE 131 III 12 E. 9.4).
- 23.12.7. Es erscheint somit glaubhaft, dass der Zinssatz von 10 % mit dem materiellen Ordre Public der Schweiz nach Art. 27 Abs. 1 IPRG vereinbar ist.

#### **24. Vereinbarkeit mit dem prozessualen Ordre Public**

- 24.1. Weiter rügt der Arresteinsprecher in mehrfacher Hinsicht einen Verstoss gegen den verfahrensrechtlichen Ordre Public i.S.v. Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG.
- 24.2. Ebenso wie für den materiellen Ordre Public hat auch die Handhabe des verfahrensrechtlichen Ordre Public unter Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts restriktiv zu sein (BGE 116 II 625 E. 4a).
- 24.3. Laut der Arresteinsprachegegnerin gehe es nicht an, dass ein Verfahrensfehler des ausländischen Verfahrens erst auf Stufe der Anerkennung unter Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG angerufen werde (Stellungnahme, Rz. 71).
- 24.4. Die von der Arresteinsprachegegnerin vorgebrachte Meinung wird zwar vereinzelt vertreten (vgl. OGer Zürich, 25.06.1997, U/O/NL970038/II.ZK, in: AJZ 94/1997, S. 257 ff.; offen gelassen in: CHK-SCHRAMM/BUHR, 2016, Art. 27 IPRG N 37), widerspricht aber die überwiegende Lehre (BERNET/VOSER, SZIER 2000, S. 437 f.; BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 63; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND/BACHOFNER, Zivilprozessrecht, 2019, §28 N 24; ZK-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 27 IPRG N 76). Das

Bundesgericht hat diese Frage ausdrücklich unbeantwortet gelassen, hat aber immerhin entschieden, dass ein *erstmaliges* Aufbringen und damit eine *erstmalige* Rüge von ausländischen Verfahrensmängeln im Anerkennungsverfahren rechtsmissbräuchlich sei (vgl. BGE 141 III 210 E. 4 u. 5.1; vgl. auch BGer 4F\_9/2015, 27.07.2015, E. 3.1; OFK-KREN KOSTKIEWICZ, 2019, Art. 27 IPRG N 16).

Da der Arresteinsprecher zwar hinsichtlich des kalifornischen Verfahrens kein Rechtsmittel in den USA verfolgt hat, wohl aber den behaupteten Verfahrensfehler noch im Verfahren angemerkt hat, kann das Anrufen von Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG zumindest nicht als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden. Gemäss der herrschenden Lehre steht es ihm trotz fehlender Anrufung eines Rechtsmittels im Urteilsstaat offen, sich auf den verfahrensrechtlichen Ordre Public zu berufen.

- 24.5. Der Arresteinsprecher macht vorab geltend, bereits der Verstoss gegen Bestimmungen des kalifornischen Rechts rechtfertige die Anerkennungsverweigerung gestützt auf Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG.
- 24.6. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG erfasst ausdrücklich nur wesentliche Grundsätze «des schweizerischen Verfahrensrechts». In diesem Sinne kann beispielsweise ein Formfehler, welcher in den USA als möglicher Nichtigkeitsgrund gelten würde, der Anerkennung in der Schweiz nicht entgegenstehen (vgl. BGE 120 II 83 E. 3a; MEIER, 2005, S. 28). Dementsprechend ist prinzipiell irrelevant, ob das ausländische Verfahrensrecht befolgt wurde oder nicht. Ein solcher Verfahrensfehler müsste grundsätzlich über die Rechtsmittel im Urteilsstaat geltend gemacht werden. Alleine gestützt auf angebliche Verstösse gegen kalifornisches Recht lässt sich somit nichts zur Anerkennungsverweigerung nach Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG ableiten. Vielmehr ist zu prüfen, ob diese angeblichen Verstösse – oder anderweitige angebliche Ungereimtheiten – einen Widerspruch zum formellen Ordre Public der Schweiz zu begründen vermögen.
- 24.7. Ein Verstoss gegen den verfahrensrechtlichen Ordre Public hinsichtlich des rechtlichen Gehörs liegt im Allgemeinen dann vor, wenn die Verfahrenspartei im ausländischen Verfahren keine Möglichkeit hatte, die rechtlichen und tatsächlichen Behauptungen beizubringen und sich zu Eingaben der Gegenpartei zu äussern (CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 43). Dies ist hinsichtlich des kalifornischen Verfahrens nicht ersichtlich, bzw. ist in keiner Weise dargelegt worden. Der eigentliche Kerngehalt des prozessualen Ordre Public ist somit nicht tangiert.
- 24.8. Soweit den schweizerischen prozessualen Ordre Public betreffend bringt der Arresteinsprecher vor, das kalifornische Urteil verstosse gegen diesen in zweifacher Hinsicht. Erstens sei der Anspruch auf Begründung verletzt, da die Umschreibung des Vorwurfs teilweise unvollständig gewesen sei. Zweitens sei der Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, unabhängiges Gericht verletzt worden, da nicht alle Geschworenen über alle gestellten Fragen abgestimmt hätten.
- 24.9. Vorab zum Vorwurf der Verletzung des Anspruchs auf Entscheidbegründung:
- 24.9.1. Gemäss dem Arresteinsprecher ergebe sich dieser Anspruch aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO. Durch die lückenhafte Umschreibung des

Vorwurfes der «sexual battery» im Special Verdict sei es den Geschworenen nicht möglich gewesen, über alle Elemente zu entscheiden. Dies betreffe die Frage, ob es zu einem Kontakt zwischen der Arresteinsprachegegnerin und der Leistengegend des Arresteinsprechers gekommen sei (Einsprache, Rz. 133 ff.).

24.9.2. Das Fehlen einer Urteilsbegründung verletzt im Allgemeinen nicht zwingend den formellen *Ordre Public* (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 57; vgl. ZK-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 27 IPRG N 94; siehe auch BGE 116 II 625 E. 4d). Ein *Ordre Public*-Verstoss liegt nur dann vor, wenn das Gericht es versäumt hat, die wesentlichen und entscheidrelevanten Vorbringen, Beweise und Argumente zu berücksichtigen (ZK-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 27 IPRG N 94; vgl. BGE 133 III 235 E. 5.2; BUCHER/BONOMI, 2013, N 294).

24.9.3. Der Arresteinsprecher bezieht sich nicht auf die fehlende Begründung an sich, sondern vielmehr auf ein der Jury unvollständig vorgelegtes Formular. Eine fehlende Entscheidungsbegründung bei Jury Verdicts stellt zudem grundsätzlich keine Verletzung des schweizerischen *Ordre Public* dar (DÖRIG, 1998, S. 438).

Im Wesentlichen wird somit eine angebliche Ungereimtheit hinsichtlich der den Geschworenen ausgehändigten Jury Verdict Forms behauptet. Die Rechtsvertreter des Arresteinsprechers haben im amerikanischen Prozess geltend gemacht, die den Geschworenen ausgehändigten Formulare würden eine zwischen den Parteien und dem Gericht vereinbarte Korrektur nicht beinhalten (vgl. EB 27, S. 4836 ff. Z. 24 ff.). Mithin wird geltend gemacht, dass den Geschworenen nicht die vereinbarte, korrekte Fassung überstellt wurde, sondern eine veraltete, hinsichtlich einer Frage inkorrekte Version.

Dieser Verfahrensfehler – sollte er überhaupt einen Fehler darstellen – wurde jedoch sowohl vom amerikanischen Richter als auch den Geschworenen als geringfügig abgeschrieben (EB 27, S. 4842 f. Z. 22 ff.). Weitere Ausführung dazu machte offenbar auch die Rechtsvertreterin des Arresteinsprechers im amerikanischen Prozess nicht mehr.

24.9.4. Der Arresteinsprecher legt sodann nicht dar, inwieweit das rechtliche Gehör dadurch tatsächlich verletzt worden sein soll. Ob die Geschworenen das Element des sexuellen Kontakts berücksichtigt haben oder nicht, eruiert er nicht weiter. Aus dem Verdict wird allerdings klar, dass die Geschworenen sich damit beschäftigt haben. Frage 6 des Verdicts lautet «Did the contact with Mr. David's groin result in a sexually offensive contact either directly or indirectly?» (EB 9, S. 2). Dem Arresteinsprecher ist zwar insofern zuzustimmen, als dass diese Frage als Art Zirkelschluss erscheint, da ein Kontakt mit der Leistengegend axiomatisch in der Fragestellung vorausgesetzt wurde. Nichtsdestotrotz wäre es den Geschworenen jedoch mittels eines «Neins» möglich gewesen, die Frage im Negativen zu beantworten und damit auch den Kontakt an sich zu verneinen.

Die Geschworenen hatten sich anhand der Fragestellung im Verdict somit durchaus mit der Frage des Kontakts zwischen der Leistengegend des Beschuldigten und den diesbezüglichen Argumenten der Parteien zu befassen. Dies wurde der Jury zusätzlich auch in den Jury Instructions verdeutlicht (EB 15, No. 1300, vgl. auch No. 1306).

24.9.5. Der Arresteinsprecher vermag somit keine Gehörsverletzung und damit hinsichtlich der angeblich fehlenden Urteilsbegründung im Zusammenhang mit dem angeblich unvoll-

ständigen Vorwurf im Verdict keine Verletzung des verfahrensrechtlichen Ordre Public glaubhaft zu machen.

- 24.10. Sodann zum Vorwurf, der Anspruch auf ein unabhängiges und vom Gesetz erschaffenes Gericht sei verletzt, da nicht alle Geschworenen über alle Fragen entschieden hätten (Einsprache, Rz. 138 ff.):
- 24.10.1. Der Anspruch auf ein unabhängiges und vom Gesetz erschaffenes Gericht nach Art. 30 Abs. 1 BV bildet Teil des verfahrensrechtlichen Ordre Public (vgl. BGer 4A\_137/2007, 20.07.2007, E. 6.1).
- 24.10.2. Vorab ist festzuhalten, dass sich der Vorwurf weder gegen die Zusammensetzung noch gegen die Unabhängigkeit der Jury richtet. Der Arresteinsprecher scheint sich einzig daran zu stören, dass nicht alle Geschworenen über alle Fragen abstimmen. Die Jury wurde aber immerhin klarerweise vom kalifornischen Gesetz so vorgesehen und wurde auch gesetzmässig gebildet. Fraglich ist indes, ob wegen Fragen, welche einige Geschworene übersprungen haben, diese gesetzmässige Zusammensetzung entfiel.
- 24.10.3. Anhand der Formulierung des Jury Verdicts ergibt sich, dass bei einer Verneinung von Frage eins zu Frage 5 übergegangen werden könne. Da die Vertreter beider Parteien an dem Jury Verdict Form mitgearbeitet haben, kann sich daraus kaum ein Verstoss gegen den prozessualen Ordre Public ergeben.
- 24.10.4. Schliesslich ist auch die Aussage des Arresteinsprechers, wonach dem kalifornischen Recht zufolge «alle 12 Geschworenen über jede ihnen im Rahmen eines Special Verdict vorgelegte Frage beraten und abstimmen» müssen (Ergänzung, Rz. 58), gemäss den Beilagen des Arresteinsprechers nicht zwingend zutreffend. Die eingereichte Billa ge spricht einzig davon, dass Geschworene, welche eine Grundsatzfrage verneinen, dennoch an nachfolgenden Fragen teilnehmen können (EB C: «jurors who had disagreed with majority [...] could nevertheless provide votes necessary to decide [...]»). Aus dem Umstand, dass Geschworene, welche eine Grundsatzfrage verneinen, in nachfolgenden Fragen abstimmen können, folgt noch nicht, dass sie dies auch tun müssen. Auch eine Konsultation der im zitierten und vom Arresteinsprecher beigelegten Entscheids vorgebrachten Rechtsgrundlagen führt nicht zum Ergebnis, dass der Umstand, dass über einzelne Fragen nicht alle 12 Geschworenen abstimmen, zu einem nicht gesetzmässigen Gericht führt. Die Verfassung Kaliforniens (Art. I Sec. 16) enthält einzig das Grundrecht auf eine Beurteilung durch die Jury, während § 613 u. 618 California Code of Civil Procedure keinerlei Regeln betreffend das Überspringen von Fragen durch einzelne Geschworene enthalten. Es erscheint aus all diesen Gründen nicht glaubhaft, dass infolge Überspringens einzelner Fragen durch einzelne Geschworene das Gericht nicht mehr rechtmässig zusammengesetzt wäre.
- 24.10.5. Ferner trägt der Arresteinsprecher die Beweislast für allfällige Verstösse gegen den verfahrensrechtlichen Ordre Public. Selbst wenn die (durch den Arresteinsprecher vorgebrachte) kalifornische Rechtsprechung dahingehend ausgelegt werden müsste, dass alle 12 Geschworenen über alle gestellten Fragen zu beraten haben, so vermag der Arresteinsprecher nicht darzulegen, dass dies im kalifornischen Verfahren effektiv nicht der Fall gewesen wäre. Alleine aus dem Umstand, dass sie ihre Stimme nicht abgegeben haben – was kein Gültigkeitserfordernis zu sein scheint – ergibt sich nicht, dass sie

nicht über die Frage beraten haben. Aus dem beigelegten Amended Judgment wird ferner ersichtlich, dass eine Jury von 12 Personen ordnungsgemäss zusammengesetzt wurde und vom 11.10.2019 bis zum 15.10.2019 über die im Special Verdict vorgelegten Fragen delibериerte (AB 1, Amended Judgment, S. 2 Rz. 1 ff.). Der angebliche Verstoss gegen den Anspruch auf ein rechtmässig zusammengesetztes Gericht widerspricht somit auch dem, was im Entscheld festgehalten wurde. Mangels Substantiierung des angeblichen Verstosses gegen den Ordre Public ist somit kein Anerkennungsverweigerungsgrund glaubhaft gemacht.

24.10.6. Ohnehin hat der Arresteinsprecher den Einwand, dass nicht alle Geschworenen über alle Fragen abgestimmt hätten, im kalifornischen Verfahren soweit ersichtlich nicht gerügt. Insofern wäre es ihm demnach unter dem Aspekt von Treu und Glauben bzw. des Rechtsmissbrauchs verwehrt, nun in einem Vollstreckungsverfahren erstmals darauf Bezug zu nehmen (vgl. E. 24.3 hiervor).

24.11. Nach dem Gesagten gelingt es dem Arresteinsprecher weder einen Verstoss gegen den materiellen noch gegen den verfahrensrechtlichen Ordre Public unter Art. 27 IPRG glaubhaft zu machen. Da der kalifornische Entscheid unter diesem Gesichtspunkt und auch anderweitig zumindest *prima facie* anerkennbar scheint und die übrigen Arrestvoraussetzungen erfüllt sind, bleibt der Arrest für die im kalifornischen Urteil ausgewiesenen Forderungen (abzüglich der Punitive Damages) aufrechterhalten.

## 25. Umrechnung in die Landeswährung (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG)

25.1. Zur Arrestlegung muss die Forderung in schweizerische Landeswährung umgerechnet werden (vgl. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG; BGer 5A\_197/2012, 26.09.2012, E. 2.1). Massgebend ist der Wechselkurs am Tag des Arrestbegehrens (BSK SchKG-STOFFEL, 2021, Art. 271 N 28b). Da das Arrestgesuch auf den 14.10.2021 datiert, ist zu prüfen, welcher Wechselkurs für dieses Datum massgeblich ist.

25.1.1. Vorab ist festzuhalten, dass der Wechselkurs als gerichtsnotorische Tatsache grundsätzlich keines Beweises bedarf (BGE 137 III 623 E. 3). Es ist somit irrelevant, dass die Arresteinsprachegegnerin in ihrem Arrestgesuch keinen Beweis für den Wechselkurs beigebracht hat.

25.1.2. Die Arresteinsprachegegnerin verwendet in der Stellungnahme den Wechselkurs der Website «www.oanda.com» für den 14.10.2021, wo ein Wechselkurs von 0.92701 ausgewiesen wird (SB 6). Der Arresteinsprecher stellt hingegen auf den Wechselkurs der Internetseite «www.fxtop.com» ab.

25.1.3. Das Bundesgericht verweist im Rahmen von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG grundsätzlich auf www.fxtop.ch und erachtet offenbar diesen Kurs als gerichtsnotorisch (BGE 137 III 623 E. 3; vgl. BGE 138 III 628 E. 5.5). Fraglich ist indes, ob die Verwendung dieses Kurses zwingend ist, oder ob auch andere Wechselkurse – sofern sie denn beweisbar sind – verwendet werden dürfen.

25.1.4. Das Bundesgericht hält fest, dass Wechselkurse im Internet, amtlichen Veröffentlichungen und Printmedien vorzufinden sind (BGE 135 III 88 E. 4.1). Es existieren also unterschiedliche Wechselkurse, welche voneinander abweichen können. Auch das Bundes-

gericht sowie andere Gerichte verwendeten bereits den Wechselkurs von OANDA (BGer 5A\_495/2012, 21.01.2013, E. 3.4.2; BGer 4A\_267/2012, 17.10.2012, E. 1; vgl. VETTER/PEYER, Bekannte Tatsachen – unter besonderer Berücksichtigung des Internets, in: Gschwend/Hettich/Müller-Chen/Schindler/Wildhaber [Hrsg.], Recht im digitalen Zeitalter, 2015, S. 777 Fn. 108 m.w.H.; siehe auch BSK SchKG-STAEHELIN, 2021, Art. 80 N 52). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche für den Umrechnungskurs zuweilen auf [www.fxtop.com](http://www.fxtop.com) verweist, ist nicht dahingehend zu verstehen, als dass sie in SchKG-Verfahren allgemein anwendbar wäre (BSK SchKG-FISCHER, 2021, Art. 211 N 9). Immerhin hat der Gläubiger, welcher einen von fxtop abweichenden oder dort nicht vorhandenen Wechselkurs verwendet, den entsprechenden Beleg beizulegen (BSK SchKG-STAEHELIN, 2021, Art. 80 N 52). Dies steht im Übrigen auch mit den allgemeinen Grundsätzen der notorischen Tatsachen nach Art. 151 ZPO im Einklang, wo den Parteien der Gegenbeweis offensteht (KUKO ZPO-BAUMGARTNER, 2021, Art. 151 ZPO N 5).

25.1.5. Da die Arresteinsprachegegnerin in ihrer Stellungnahme den Beweis für den durch sie verwendeten und von fxtop abweichenden Wechselkurs von OANDA hinreichend bewiesen hat (SB 6), ist sie dem Beweiserfordernis im obigen Sinne nachgekommen. Da im Arresteinspracheverfahren sowohl durch den Arrestschuldner als auch den Arrestgläubiger unbegrenzt echte und unechte Noven beigebracht werden können (BSK SchKG-REISER, 2021, Art. 278 N 2), ist irrelevant, dass die Arresteinsprachegegnerin den Wechselkurs nicht bereits im Arrestgesuch näher darlegte. Es ist somit auf den durch die Arresteinsprachegegnerin belegten Umrechnungskurs von USD 1.00 = CHF 0.92701 abzustellen.

25.2. Es ergeben sich nach einer Umrechnung folgende Forderungsbeträge, für welche der Arrest entsprechend aufrechterhalten werden kann:

- CHF 602'556.50 (Compensatory Damages) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 07.01.2020
- CHF 1'204'811.72 (Attorneys' Fees) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020
- CHF 60'576.41 (Costs) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020

Die Arresteinsprachegegnerin verlangte jedoch nur für folgende Forderungen den Arrest:

- CHF 602'554.00 (Compensatory Damages) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 07.01.2020
- CHF 1'204'810.00 (Attorneys' Fees) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020
- CHF 60'576.20 (Costs) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020

Aufgrund der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) kann der Arresteinsprachegegnerin nicht mehr zugesprochen werden, als sie verlangt. Entsprechend ist auf die durch sie verwendeten, tieferen Beträge abzustellen.

Die subsubeventualiter gestellten Rechtsbegehren des Arresteinsprechers, welche sich auf den Umrechnungskurs beziehen (vgl. Ergänzung, Rz. 140), sind abzuweisen.

## 26. Arrestgegenstand

- 26.1. Gemäss Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG muss der Arrestgläubiger glaubhaft machen, dass Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören. Im Einspracheverfahren wird hierbei nicht über die rechtliche Zugehörigkeit der Arrestobjekte zum Schuldnervermögen entschieden, sondern einzig geprüft, ob der Arresteinspracherichter das Vorhandensein von Vermögensgegenständen, die dem Arrestschuldner gehören, als glaubhaft gemacht erachten darf (BGer 5A\_225/2009, 10.09.2009, E. 4.1).
- 26.2. Der Arresteinsprecher stellt nicht in Abrede, dass als Arrestgegenstände dienende Vermögensgegenstände in der Schweiz vorliegen. Entsprechend sind die Voraussetzungen von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG glaubhaft und die diesbezüglichen Ausführungen im Arrestbefehl zu bestätigen.

## 27. Sicherheitsleistung (Art. 273 Abs. 1 SchKG)

- 27.1. Der Arresteinsprecher verlangt, die Arresteinsprachegegnerin habe i.S.v. Art. 273 Abs. 1 SchKG eine Sicherheit für einen allfälligen Arrestschaden zu leisten. Diese sei in der Höhe von CHF 1'000'000,00 zu beziffern (Einsprache, Rz. 165 ff.; Ergänzung, Rz. 142 ff.).
- 27.2. Ob eine Arrestkaution nach Art. 273 Abs. 1 SchKG anzuordnen ist, orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit des Bestehens der geltend gemachten Arrestforderung und des Arrestgrundes (HaftpflchtKomm-STRUB, 2016, Art. 273 SchKG N 32). Die Auferlegung einer Arrestkaution nach Art. 273 Abs. 1 SchKG ist dabei regelmässig ausgeschlossen, wenn sich der Arrest auf ein vollstreckbares (ausländisches) Urteil stützt, da in solchen Fällen die Arrestvoraussetzungen normalerweise nicht zweifelhaft erscheinen (BGer 5A\_165/2010, 10.05.2010, E. 2.3.1; BGer 5P.353/2004, 21.02.2005, E. 3.2; BSK SchKG-STOFFEL, 2021, Art. 273 N 21; MORALES SANCHO, Die Schadenersatzklagen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 2020, N 238). Als weitere Gründe, eine Sicherheitsleistung anzuordnen, bestehen bei ihrer Natur nach schwierig nachzuweisenden Arrestgründen wie namentlich der Fluchtgefahr (ARTHO VON GUNTEN, 2001, S. 103 f.).
- 27.3. Ein Ausnahmefall, welcher ein Abweichen vom soeben geschilderten Grundsatz rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Bei einem definitiven Rechtsöffnungstitel erscheint eine Arrestkaution nur dann angebracht, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen an der Grenze des Glaubhaften zu liegen kommen und ein konkreter Arrestschaden zu befürchten ist. Dies ist vorliegend mit Blick auf die äusserst restriktive Handhabe des anerkennungsrechtlichen Ordre Public nicht der Fall. Kommt hinzu, dass der Arresteinsprecher auch keinen konkret drohenden Arrestschaden darlegte. Somit ist keine Sicherheitsleistung anzuordnen.

## 28. Fazit

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der angeordnete Arrest vollumfänglich aufrechtzuerhalten resp. zu bestätigen ist. Es gelingt der Arresteinsprachegegnerin, die Arrestvoraussetzungen für einen Arrest betreffend Forderungen von CHF 602'554.00 (Compensatory Damages) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 07.01.2020, von CHF 1'204'810.00 (Attorneys' Fees) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020 so-

wie von CHF 60'576.20 (Costs) zzgl. Zins zu 10 % per annum seit 14.09.2020 glaubhaft zu machen. Der Arresteinsprecher vermag hingegen nicht glaubhaft zu machen, dass die Arrestvoraussetzungen nicht vorhanden sind.

Die Arresteinsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **D. Kosten**

29. Die Gerichtskosten für das Arresteinspracheverfahren werden auf CHF 2'000.00 festgesetzt (Art. 48 GebV SchKG). Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Arresteinsprecher aufzuerlegen, da er im Arresteinspracheverfahren vollständig unterliegt (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO).
30. Weiter hat der Arresteinsprecher der Arresteinsprachegegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b; Art. 111 Abs. 2 ZPO).
- 30.1. Bei einem Streitwert über CHF 1 Mio. bis CHF 2 Mio. sieht die Tarifordnung des Kantons Bern ein Honorar in erstinstanzlichen Verfahren von CHF 38'500.00 bis CHF 78'700.00 vor (Art. 5 Abs. 1 PKV). In summarischen Verfahren beträgt das Honorar 30 % bis 60 % Prozent des ordentlichen Honorars nach Art. 5 Abs. 1 PKV (Art. 5 Abs. 3 PKV). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich die Parteientschädigung nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Ein Zuschlag von bis zu 100 Prozent auf das Honorar wird gewährt bei Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, wie namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, wenn ein wesentlicher Teil des Aktenmaterials oder des Briefwechsels in einer anderen als der Gerichtssprache vorliegt, oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen (Art. 9 Abs. 1 PKV).
- 30.2. Vorliegend erachtet das Gericht sowohl die Schwierigkeit des Verfahrens (internationaler Sachverhalt, komplexe tatsächliche und rechtliche Verhältnisse) als auch den gebotenen Zeitaufwand in der Sache (umfangreiche Akten und Rechtsschriften) als klar überdurchschnittlich. Die Bedeutung der Streitsache ist ebenfalls als überdurchschnittlich zu bewerten. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sowie mit Blick auf den vom Arresteinsprecher selbst geltend gemachten hohen Aufwand von total CHF 95'222.45 erscheint der von der Arresteinsprachegegnerin geltend gemachte Aufwand von total CHF 52'262.10 noch als angemessen (entspricht dem maximalen Honorar im Summarverfahren [CHF 78'700.00 x 0.6] zzgl. Zuschlag gemäss Art. 9 Abs. 1 PKV von 10 %).
- 30.3. Der Arresteinsprecher hat der Arresteinsprachegegnerin folglich eine Parteientschädigung von CHF 52'262.10 auszurichten.
31. Das teilweise Obsiegen des Arresteinsprechers im Rahmen des Erlasses des Arrestbefehls in Bezug auf die Punitive Damages bzw. die für die Schutzschrift angefallenen Parteikosten fanden bereits bei der Kostenverteilung im Rahmen der Anordnung des Arrestbefehls Berücksichtigung (Wettschlagen der Parteikosten) und sind deshalb bei der vorliegenden Kostenverlegung nicht mehr beachtlich.

**Der Gerichtspräsident entscheidet:**

1. Die Arresteinsprache wird **abgewiesen**, soweit darauf eingetreten wird. Der **Arrestbefehl Nr. 221000022 wird vollumfänglich bestätigt**.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00, werden dem Arresteinsprecher auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Gerichtskostenvorschuss verrechnet.
3. Der Arresteinsprecher wird verurteilt, der Arresteinsprachegegnerin eine Parteientschädigung von CHF 52'262.10 zu bezahlen.
4. Zu eröffnen (LSI):
  - den Parteien
  - dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West (nach Eintritt der Rechtskraft)
  - dem Betreibungsamt Schwyz, Herrengasse 23, Postfach 23, 8431 Schwyz (nach Eintritt der Rechtskraft)
  - dem Betreibungsamt Zug, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug (nach Eintritt der Rechtskraft)

Regionalgericht Oberland  
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:



Knecht

Der Gerichtsschreiber i.V.:



Stucki

i.V. Gerichtsschreiberin Waldburger

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der vorliegende Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO). Vor der Beschwerdeinstanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden (Art. 278 Abs. 3 SchKG). Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht (Art. 278 Abs. 4 SchKG).

**Hinweise:**

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 21 2884) anzugeben.

Beweismittel y

Stadt Zug  
Finanzdepartement  
Betreibungsamt

Stadthaus, Gubelstrasse 22  
6301 Zug  
www.stadtzug.ch

Marlen Trochsler  
Vollzugsbeamtin  
+41 58 728 93 80  
marlen.trochsler@stadtzug.ch



Betreibungsamt Oberland Dienststelle Oberland West  
Scheibenstrasse 11  
3800 Thun



Eingang

11. MAI 2022

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

Zug, 10. Mai 2022

**Kurzbrief**

**Arrest Nr. 312**

**David Alkiviades, geb. 23.05.1968, 23768 Malibu Road, Kalifornien**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch                              | <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme       |
| <input type="checkbox"/> gemäss mündlicher / telefonischer Besprechung | <input type="checkbox"/> zur direkten Erledigung |
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis                       | <input type="checkbox"/>                         |

**Bemerkungen:**

Wir informieren Sie wie folgt;

Unser Amt hat nach Abweisung der Arresteinsprache durch das Regionalgericht Oberland, die Credit Suisse AG aufgefordert Auskunft über die verarrestierten Vermögenswerte zu geben. Mit Schreiben vom 09. Mai 2022 hat uns diese mitgeteilt, dass keine Vermögenswerte vorhanden sind (siehe Beilage).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



*[Handwritten Signature]*  
Cornelia Löhri  
Leiterin Betreibungsamt

**Beilagen**

- Kopie Schreiben der Credit Suisse AG
- Kopie unseres Schreibens an Gläubiger Vertreter

## Betreibungsamt Schwyz

Herrngasse 23 6430 Schwyz Telefon 041 819 07 30 Postkonto 60-751-1

Briefadresse:  
Postfach 23  
8431 Schwyz

Sachbearbeiter: Peter Ambauen

R / Arr. 76

Chabrier Avocats SA  
Herr Marc Gilliéron  
Rue du Rhône 40  
C.P. 1363  
1211 Genève 1

Eingang

24. JUNI 2022

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

KOPIE

Schwyz, 23. Juni 2022 / ap

Arrest Nr. 76 / BA Schwyz  
Betreibung Nr. 116'199 / BA Schwyz

**Anfrage über die vom Arrest erfassten Vermögenwerte  
Arrestbefehl CIV 21 2671 WAN des Regionalgerichts Oberland, Thun, vom 18. Oktober 2021**

**Gläubiger: REEVES Lauren, geb. 04.09.1983, c/o Baker & Hostetler, LLP, 45 Rockefeller Plaza,  
New York, New York 10111, USA**

**Schuldner: DAVID Alkivlades, geb. 23.05.1968, 23768 Malibu Road, Malibu, Kalifornien / USA**

Sehr geehrter Herr Gilliéron

Auf unsere schriftliche Anfrage vom 20. Juni 2022 in obiger Angelegenheit bei der CREDIT SUISSE AG haben wir heute die entsprechende Auskunft erhalten. Beiliegend erhalten Sie zur Kenntnisnahme und zu Ihren Akten das Schreiben der CREDIT SUISSE AG, Zürich, vom 22. Juni 2022.

Wir betrachten somit das Arrestverfahren Nr. 76 beim Betreibungsamt Schwyz mangels Arrestsubstrat als erledigt.

Für das bei unserer Amtsstelle unter Betreibung Nr. 116'199 eingeleitete Betreibungsverfahren ist insofern auch kein Betreibungsort mehr im Sinne von Art. 52 SchKG gegeben. Die beim Betreibungsamt Schwyz eingeleitete Betreibung Nr. 116'199 wird deshalb als „E“ (= erloschen) im Betreibungsregister geführt. Die nach Ausstellung der Arresturkunde abschliessend noch entstandenen Gebühren und Auslagen werden wir Ihnen separat in Rechnung stellen.

Eine allfällige Beschwerde gegen diese Verfügung wäre innert 10 Tagen, ab Empfang dieser Verfügung an gerechnet, bei der unteren Aufsichtsbehörde, dem Bezirksgerichtspräsidenten Schwyz, Rathaus, Postfach 60, 8431 Schwyz, einzureichen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen der Unterzeichnete gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**BETREIBUNGSAMT SCHWYZ**

Der Betreibungsbeamte:

P. Ampauen



**Beilage:**

- Kopie Schreiben der CREDIT SUISSE AG,  
Zürich, vom 22. Juni 2022

**Kopie per Einschreiben zur Kenntnisnahme (inkl. Beilage) an:**

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West,  
Scheibenstrasse 11, 3800 Thun

**Eingang**

**16. AUG. 2022**

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

**Marc GILLIERON**  
Partner

[mg@chabrier.ch](mailto:mg@chabrier.ch)

**Emilie THEINTZ**  
Associate

[theintz@chabrier.ch](mailto:theintz@chabrier.ch)

**EINSCHREIBEN**

**Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Scheibenstrasse 11  
3600 Thun**

Genf, 15. August 2022

**Betreff: Betreuung Nr. 221025923 – Fortsetzungsbegehren  
Frau Lauren REEVES (Gläubigerin) gegen Herr Alkiviades DAVID  
Arrestprosequierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Sie wissen, vertreten wir die Interessen von Frau Lauren REEVES.

Bitte finden Sie im Anhang ein Fortsetzungsbegehren gegen Herr Alkiviades DAVID und die entsprechenden Bellagen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Fortsetzungsbegehren den Arrest Nr. 221000022, Arresturkunde vom 27. Oktober 2021 prosequiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Exq/Marc Gillieron

  
Emilie Theintz

Bellagen

# Fortsetzungsbegehren

Bitte in Blockschrift ausfüllen und Hinweise auf der Rückseite beachten

Durch das Amt auszufüllen

Eingang \_\_\_\_\_ Betreibung Nr. \_\_\_\_\_

Schuldner (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Alkiviades Andrew DAVID  
23768 Malibu Road  
90265 Malibu CA  
Kalifornien, USA

Adresse des Betreibungsamtes

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Scheibenstrasse 11  
3600 Thun

Geburtsdatum (falls bekannt)

Gläubiger (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Lauren REEVES  
c/o Baker & Hostetler, LLP  
45 Rockefeller Plaza  
10111 New York  
United States

Zahlungsverbindung  des Gläubigers  
 des Vertreters

vertreten durch

(Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Marc Gilliéron, Rechtsanwalt  
Chabrier Avocats SA  
rue du Rhône 40 - Postfach 1363  
1211 Genève 1

IBAN CH91 0024 0240 3148 0001 G

Für Rückfragen

Telefon oder E-Mail [thelnz@chabrier.ch](mailto:thelnz@chabrier.ch)

Es wird die Fortsetzung auf folgender  
Grundlage verlangt  
(Hinweise auf der Rückseite beachten)

Zahlungsbefehl  
 Verlustschein  
 Pfandausfallschein

zugestellt am 16.11.2021  
in Betreibung Nr. 221025923

Ist die Forderung in sämtlichen Positionen identisch mit jener aus der oben angegebenen Grundlage für die Fortsetzung, so reicht ein entsprechender Vermerk in Feld 1 der Forderung aus, z.B. "Forderung gemäss Zahlungsbefehl".

Forderung (Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes)	Betrag (CHF)	Zins %	seit (Datum)
<sup>1</sup> Schadenersatz gemäss Urteil des Superior Court of the State of California vom 10. September 2020 (Gegenwert von USD 650'000 zum Wechselkurs vom 15.08.2022, CHF 0,945102)	614'316.19	10	07.01.2020
Weitere Forderungen			
<sup>2</sup> Partelentschädigung gemäss Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 1'299'675)	1'228'325.22	10	14.09.2020
<sup>3</sup> Partelentschädigung gemäss Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 65'346.02)	61'758.64	10	14.09.2020
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			


Bemerkungen

Arrestprosequierung des Arrestes Nr. 221000022 des  
Betreibungsamtes Oberland Dienststelle Oberland West  
Beilage 1: Zahlungsbefehl vom 5. November 2021, Betreibung Nr.  
221025923; Beilage 2: Rechtsöffnungsentscheid vom  
Regionalgericht Oberland vom 2. August 2022; Beilage 3:  
Wechselkurs USD-CHF vom 15. August 2022

Ihre Fallreferenz (falls vorhanden)

Datum und Unterschrift

Genf, 15. August 2022

  
exct. Marc Gilliéron

## Hinweise zum Ausfüllen des Formulars Fortsetzungsbegehren

Die Angaben des vorliegenden Merkblatts stützen sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) sowie auf die dazu ergangenen Verordnungen und Weisungen. Bei besonderen und komplexen Fällen wird empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen zu konsultieren und rechtlichen Beistand beizuziehen.

### Allgemeine Hinweise zur Fortsetzung der Betreibung

Der Gläubiger kann frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen, falls die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden ist. Das Recht fortzusetzen erlischt 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlasseten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrenes still.

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während der Betreibungserien und des Rechtsstillstandes gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

Ein eingereichtes Fortsetzungsbegehren kann vom Gläubiger wieder zurückgezogen werden. Ein solcher Rückzug kann jedoch nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

### Adresse des Betreibungsamtes

Ist der Schuldner seit dem Zahlungsbefehl nicht in einen neuen Betreibungsakreis umgezogen, so ist das Fortsetzungsbegehren beim gleichen Betreibungsamt einzureichen wie das Betreibungsbegehren.

Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsamt anzubringen, wenn es sich auf eine in einem anderen Betreibungsakreis eingeleitete Arrestbetreibung stützt.

Ansonsten muss das Fortsetzungsbegehren beim neuen zuständigen Betreibungsamt eingereicht werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem sog. Betreibungsamt, der vom Schuldner abhängig ist und sich wie folgt bestimmt:

- a) für eine handlungsfähige Person: deren Wohnsitz;
- b) für ein Unternehmen
  - i. falls dieses im Handelsregister eingetragen ist (eingetragene juristische Person oder Gesellschaft): ihr Sitz laut dem letztmaligen Eintrag im Schweizerischen Handelsamtsblatt,
  - ii. sonst: der Hauptsitz der Unternehmensverwaltung;
- c) für eine Person mit Beistandschaft:
  - i. bei Begleitbeistandschaft: der Wohnsitz der Person,
  - ii. bei Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassender Beistandschaft: der Wohnsitz des Beistandes;
- d) für ein minderjähriges Kind: der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge (In der Regel die Eltern). Wenn für das Kind ein Beistand vorhanden ist: der Wohnsitz des Beistandes;
- e) für einen Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Aufenthaltsort;
- f) für einen im Ausland wohnhaften Schuldner:
  - i. falls eine Geschäftsniederlassung in der Schweiz besteht: der Sitz der Geschäftsniederlassung,
  - ii. falls für diesen in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil besteht: der Ort des Spezialdomizils.

*Tipp: Unter [www.betreibungsstellen.ch](http://www.betreibungsstellen.ch) kann man sich das zuständige Betreibungsamt und seine Adresse aufgrund des Betreibungsortes anzeigen lassen. Der Sitz eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens kann unter [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) ermittelt werden.*

### Forderung

Ist die Forderung in sämtlichen Positionen identisch mit jener aus dem Zahlungsbefehl, dem Verlustschein oder Pfandausfallschein oder sind dem Betreibungsamt vor Einreichung des Fortsetzungsbegehrens alle Informationen zugekommen, so dass bei diesem die Forderung in sämtlichen Positionen als bekannt vorausgesetzt werden darf, so reicht ein entsprechender Vermerk in Feld 1 der Forderung, z.B. "Forderung gemäss Zahlungsbefehl".

Falls die Forderung nicht in sämtlichen Positionen identisch ist, z.B. als Folge einer Teilzahlung des Schuldners, so ist die Tabelle Forderung auszufüllen. Für diesen Fall gilt:

- Der Grund der Forderung muss so angegeben werden, dass für den Schuldner erkennbar ist, für welchen Anspruch fortgesetzt wird. Dies kann durch einen Text, z.B. "Offene Rechnung für Malerarbeiten vom 22.05.2012", oder durch Angabe einer zugrundeliegenden Urkunde mit Datum, z.B. "Konventionalstrafe gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 12.06.2012" geschehen;
- Die erste Forderungsposition betrifft immer die ursprüngliche Schuld, die zur Betreibung geführt hat (sog. Hauptforderung). Bei Bedarf kann der Gläubiger auf den nachfolgenden Positionen weitere Hauptforderungen anbringen, z.B. wenn mehrere Betriebe betroffen sind;
- Eine Hauptforderung darf mit einem Verzugszins belegt werden, anzugeben sind der Zinssatz und der Beginn des Zinslaufs. Andere Forderungen, wie z.B. Mahngebühren, bisherige Zinskosten, Spesen usw. (sog. Nebenforderungen) dürfen nicht mit einem Verzugszins belegt werden. Sind mehrere Forderungen vorhanden, so ist es daher durchaus normal, dass nur die erste Forderung mit Zinsen versehen ist.

*Der Forderungsgrund darf für die erste Position maximal 640 Zeichen, für die nachfolgenden Positionen je maximal 80 Zeichen umfassen.*

### Bemerkungen des Gläubigers

Die Verwendung des Feldes Bemerkungen ist dem Gläubiger grundsätzlich freigestellt, sollte jedoch in den folgenden Fällen verwendet werden:

- Falls der Gläubiger glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 98 SchKG);
- Falls der Gläubiger das Betreibungsamt auf allfällige Aktiven des Schuldners, die er namentlich auflisten kann, aufmerksam machen möchte.

### Beilagen

- Doppel des Zahlungsbefehls im Original, sofern sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem andern Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl oder auf eine in einem anderen Betreibungsakreis eingeleitete Arrestbetreibung stützt;
- Verlustschein oder Pfandausfallschein im Original, sofern dieser die Grundlage der Fortsetzung bildet;
- Ein mit Rechtskraftbescheinigung versehener Entscheid, durch den ein allfälliger Rechtsvorschlag beseitigt worden ist. Zudem ein Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann;
- Nachweis, dass eine Aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist, sollte lediglich provisorische Rechtsöffnung erteilt worden sein.

### Kosten der Betreibung

Die Betreibungskosten sind grundsätzlich vom Schuldner zu tragen, jedoch müssen sie durch den Gläubiger zunächst an das Betreibungsamt geleistet werden, entweder als Vorauszahlung oder auf Rechnung. Das gilt auch für Kosten aus der vom Gläubiger verlangten amtlichen Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Im Gegenzug ist der Gläubiger berechtigt, diese Kosten vom Schuldner zurückzufordern, indem er sie von dessen Zahlungen vorab erhebt (d.h. erst die Betreibungskosten decken, danach die eigentliche Forderung abgeben).

Werden die Betreibungskosten nicht geleistet, so kann das Betreibungsamt dem Gläubiger eine angemessene Frist ansetzen und derweil die Betreibung ruhen lassen. Ist nach Ablauf der Frist noch immer keine Bezahlung erfolgt, kann das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren als hilflos betrachten.

### Betreibungserien

Sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli darf das Betreibungsamt keine Pfändungsankündigung oder Konkursandrohung zustellen. Das Fortsetzungsbegehren kann aber während dieser Zeit gestellt werden.

Regionalgericht  
Oberland

Zivilabteilung  
Gerichtspräsidentin  
Wyss Iff

Scheibenstrasse 11 B  
3600 Thun  
Telefon 031 635 48 35  
Fax 031 634 60 89  
regionalgericht-zivil.thun@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/regionalgerichte

**Entscheid**

CIV 22 926 ALL

Thun, 2. August 2022

Gerichtspräsidentin      Wyss Iff  
GerichtsschreiberIn      Alper

REÇU LE - 3 AOUT 2022

DÉLAI ENREGISTRÉ  
15.08.2022

**Zivilverfahren**

**Reeves Lauren**, c/o Baker & Hostetler, LLP, 45 Rockefeller Plaza, New York, New York 10111, USA,  
vertreten durch Rechtsanwalt Marc Gilléron, Chabrier Avocats SA, rue du Rhône 40, Postfach 1363, 1211 Genève 1



GesuchstellerIn

gegen

**David Alkiviades**, 23768 Malibu Road, Malibu, Kalifornien, 90265 USA,  
vertreten durch Rechtsanwalt Alban Shabanli, Weinmann Zimmerli, Apollostrasse 2, Postfach, 8023 Zürich

Gesuchsgegner

**betreffend Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung**

**Erwägungen:**

**I. Prozessgeschichte**

1. Mit Eingabe vom 11.04.2022 (eingegangen am 12.04.2022) stellte die Gesuchstellerin ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung mit folgenden Rechtsbegehren:

Vorfrageweise

- 1) *Es sei inzident das kalifornische Urteil der Superior Court of the State of California vom 10. September 2020 anzuerkennen.*

In der Sache selbst

2) *Es sei der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 221025923 (Zahlungsbefehl vom 5. November 2021, Betreibungsamt Oberland West) Rechtsöffnung zu erteilen im Umfang von:*

- CHF 602'554 nebst 10 % Zins seit dem 7. Januar 2020;
- CHF 1'204'810 nebst 10 % Zins seit dem 14. September 2020;
- CHF 60'576.20 nebst 10 % Zins seit 14. September 2020;

*zuzüglich aller Kosten in der Betreuung Nr. 221025923 sowie alle Kosten im Arrestverfahren Nr. CIV 21 2671 und CIV 21 2884 von mindestens CHF 1'665.50.*

3) *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners, für welche ebenfalls Rechtsöffnung zu erteilen ist.*

2. Mit Verfügung vom 25.04.2022 wurde dem Gesuchsgegner eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch einzureichen. Daraufhin stellte der Gesuchsgegner mit zwei Schreiben vom 27.04.2022 (eingegangen am 28.04.2022) ein Gesuch um Sistierung des Verfahrens und ein Gesuch um Fristerstreckung. Mit Verfügung vom 02.05.2022 wurde der Antrag auf Sistierung des Verfahrens abgewiesen und dem Antrag um Fristerstreckung stattgegeben. Die Frist zur Stellungnahme wurde bis zum 30.05.2022 verlängert.

3. Der Gesuchsgegner reichte fristgerecht am 30.05.2022 (Eingang am 01.06.2022) eine Stellungnahme ein. Darin stellte er folgende Rechtsbegehren:

1. *Auf das Rechtsbegehren 1 gemäss dem Rechtsöffnungsgesuch vom 11. April 2022 der Gesuchstellerin sei nicht einzutreten.*

2. *Eventualiter sei kein kalifornisches Urteil eines Superior Court of the State of California vom 10. September 2020 anzuerkennen.*

3. *Das Gesuch um Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 221025923 (Zahlungsbefehl vom 5. November 2021) sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.*

4. *Eventualiter sei Gesuch um Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 221025923 (Zahlungsbefehl vom 5. November 2021) im Umfang der folgenden, reduzierten Beträge gutzuheissen, im Übrigen aber abzuweisen:*

- CHF 100'000 zuzüglich Zinsen von 5% seit 7. Januar 2020;
- CHF 23'700 zuzüglich Zinsen von 5% seit 14. September 2020;
- CHF 5'000 zuzüglich Zinsen von 5% seit 14. September 2020.

5. *Subeventualiter sei Gesuch um Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 221025923 (Zahlungsbefehl vom 5. November 2021) im Umfang der folgenden, reduzierten Beträge gutzuheissen, im Übrigen aber abzuweisen:*

- CHF 100'000 zuzüglich Zinsen von 5% seit 7. Januar 2020;
- CHF 638'700.74 zuzüglich Zinsen von 5% seit 14. September 2020;

- CHF 5'000 zuzüglich Zinsen von 5% seit 14. September 2020.

6. *Subsubeventualiter sei Gesuch um Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 221025923 (Zahlungsbefehl vom 5. November 2021) im Umfang der folgenden, reduzierten Beträge gutzuheissen, im Übrigen aber abzuweisen:*

- CHF 602'554.00 zuzüglich Zinsen von 5% seit 7. Januar 2020;

- CHF 155'618.20 zuzüglich Zinsen von 5% seit 14. September 2020;

- CHF 60'186.82 zuzüglich Zinsen von 5% seit 14. September 2020.

7. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der [Ergänzung durch das Gericht: Gesuchstellerin]*

4. Mit Verfügung vom 02.06.2022 wurde bekannt gegeben, dass kein weiterer Schriftwechsel angeordnet werde und ein schriftlicher Entscheid in Aussicht gestellt.
5. Die Gesuchstellerin reichte am 10.06.2022 (Eingang am 13.06.2022) im Sinne des allgemeinen Replikrechts unaufgefordert eine Replik zur Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 30.05.2022 ein.
6. Mit Eingabe vom 27.06.2022 (Eingang am 29.06.2022) reichte auch der Gesuchsgegner eine unaufgeforderte Duplik ein.
7. Mit Schreiben vom 08.07.2022 (Eingang am 11.08.2022) äusserte sich die Gesuchstellerin erneut unaufgefordert zur Sache.

## II. Formelles

8. Sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner haben ihren Wohnsitz in den USA. Es liegt damit ein internationales Verhältnis vor (BGE 135 III 185 E. 3.1; vgl. Art. 1 Abs. 1 IPRG).
9. Vorab ist die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen. In Ermangelung eines einschlägigen Staatsvertrages zwischen den USA und der Schweiz richtet sich die internationale Zuständigkeit nach autonomem Recht.
10. Das IPRG regelt die internationale Zuständigkeit bezüglich definitiver Rechtsöffnung nicht. Es kommt somit ausschliesslich die Regelung des SchKG zur Anwendung, welche als Gerichtsstand in Rechtsöffnungsverfahren den Betreuungsort vorsieht (Art. 84 Abs. 1 SchKG; BSK SchKG-STAEHELIN, 2021, Art. 84 N 18). Gemäss Art. 52 Satz 1 SchKG kann die Betreuung auch dort eingeleitet werden, wo sich der Arrestgegenstand befindet. Dieser Betreuungsort setzt einen vollzogenen Arrest voraus (BSK SchKG-SCHMID, 2021, Art. 52 N 6). Der Arrest wurde insbesondere über die Liegenschaft in Gstaad vollzogen und liegt somit in der Gerichtsregion Oberland (vgl. Arresturkunde Nr. 221000022 Betreibungsamt Oberland West vom 27. Oktober 2021). Die angerufene Richterin ist somit örtlich zuständig (Art. 46 ZPO i.V.m. Art. 84 Abs. 1 und 52 SchKG; vgl. Art. 80 Abs. 1 GSOG i.V.m. Art. 39a und Anhang 2 OrG). Zudem ist die angerufene Richterin sachlich (Art. 4 ZPO i.V.m. Art. 12 EG SchKG) und funkti-

onell zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsöffnungsgesuches im summarischen Verfahren (Art. 251 Bst. a ZPO) zuständig.

11. Zur Frist bestimmt Art. 279 Abs. 1 SchKG, dass der Gläubiger innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde die Betreuung einleiten oder Klage einreichen muss, sofern er dies nicht vor der Bewilligung des Arrests getan hat. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen (Art. 279 Abs. 2 Satz 1 SchKG). Die Fristen laufen nicht während des Einspracheverfahrens (Art. 279 Abs. 5 SchKG).

Die Arresturkunde (Nr. 221000022 Betreibungsamt Oberland West vom 27.10.2021) wurde der Gesuchstellerin am 28. Oktober 2021 zugestellt (Gesuchsbeilage [nachfolgend GB] 1). Gemäss ins Recht gelegtem Zahlungsbefehl vom 5.11.2021 wurde das Betreibungsbegehren spätestens am 05.11.2021 gestellt (GB 2). Bereits am 4.11.2022 hat der Gesuchsgegner gegen den Arrestbefehl Einsprache erhoben, weshalb die Prosequenzfrist gemäss Art. 279 Abs. 2 SchKG nicht zu laufen begonnen hat. Der Entscheid bezüglich Arresteinsprache erfolgte am 30. März 2022 und wurde der Gesuchstellerin am 1. April 2022 zugestellt (GB 6). Die Prosequenzfrist von zehn Tagen lief somit bis am 11. April 2022 und wurde mit Postaufgabe des Rechtsöffnungsgesuchs am 11. April 2022 gewahrt.

12. Da das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 248 lit. a i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO), tritt der Aktenschluss grundsätzlich nach einmaligem Schriftenwechsel ein (BGE 146 III 237, E. 3.1; BGE 144 III 117, E.2.2). Danach können bloss unter den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO noch neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel vorgebracht werden (vgl. zum Ganzen: SOGO/BAEHLER, Aktenschluss im summarischen Verfahren, AJP 2020, S. 316 f.). Sonach ist hinsichtlich neuer Vorbringen in der Replik respektive der Duplik jeweils zu prüfen, ob diese vor Art. 229 Abs. 1 ZPO standhalten (HUBER-LEHMANN, Stolpersteine des Rechtsöffnungsverfahrens, in: Eichel/Hurni/Markus [Hrsg.], Schneller Weg zum Recht, 2020, S. 50). Unzulässig sind neue Vorbringen zumindest dann, wenn diese Einwendungen des Schuldners betreffen, welche der Gläubiger bereits bei der Stellung des Gesuches zu antizipieren hatte (vgl. BGer 5P.31/2002, 22.03.2002, E. 3d; OGer Bern, ZK 12 217, 21.09.2012, E. 23; FÜRST, Das Rechtsöffnungsverfahren, ZZZ 2016, S. 126). Dies hat insbesondere für Einwendungen des Schuldners zu gelten, die dem Gläubiger bereits vor dem Rechtsöffnungsverfahren bekannt gewesen sind (vgl. MÜLLER/VOCK, Behauptungs- und Substantiierungslast im Rechtsöffnungsverfahren, ZZZ 2016, S. 132 *in fine*). Soweit Ausführungen in der Replik respektive der Duplik dagegen durch neue, nicht zu antizipierende Vorbringen der Gegenpartei veranlasst werden, sind neue Tatsachenbehauptungen und Substantierungen zu berücksichtigen.
13. Da das Gericht vorliegend mit Verfügung vom 02.06.2022 keinen zweiten Schriftenwechsel angeordnet hat, trat der Aktenschluss nach dem ersten Schriftenwechsel ein. Die Replik der Gesuchstellerin erging demnach nach Aktenschluss. Werden hiernach Ausführungen aus Schriftstücken nach dem ersten Schriftenwechsel erwähnt, so wird zu prüfen sein, ob diese den Anforderungen nach Art. 229 ZPO genügen.

14. In Bezug auf formelle Voraussetzungen bringt der Gesuchsgegner zwei Rügen vor. Einerseits sei das Rechtsbegehren 1 der Gesuchstellerin unbestimmt (Stellungnahme, Rz. 5 ff.) und andererseits sei das Rechtsöffnungsverfahren bereits anderweitig rechtshängig gemacht worden (Stellungnahme, Rz. 10 ff.). Zur Folge wäre ein Nicht-eintreten des Gerichts erwartet (Stellungnahme, Rz. 7, 13).
15. Die Rüge der Unbestimmtheit des Rechtsbegehrens 1 begründet der Gesuchsgegner damit, dass es im Bundesstaat Kalifornien USA 58 Superior Courts gebe, welche pro Tag durchschnittlich 1'917 Entscheide in Zivilsachen fällen würden (Stellungnahme, Rz. 5 ff., gesuchsgegnerische Beilage zur Stellungnahme [nachfolgend: SB] 2 und 3). Allgemein gelte, dass Rechtsbegehren derart präzise und bestimmt formuliert sein müssen, dass sie zum Dispositiv erhoben werden können. Die Gesuchstellerin nenne weder die Geschäftsnummer des Urteils noch das urteilsfällende Gericht, weshalb keine präzise Nennung vorlege. Auch aus der Begründung des Gesuches gehe nicht hervor, welches kalifornische Urteil anerkannt werden solle. Ein weiterer Schriftenwechsel würde die Gesuchstellerin nur für eine Klageänderung nützen.
16. Die Gesuchstellerin macht in ihrer Replik geltend, der Gesuchsgegner würde übersehen, dass es sich vorlegend um eine inzidente Anerkennung handle, wonach die Vollstreckbarerklärung nicht im Urteilsdispositiv erwähnt werde und damit nicht die gleiche Bestimmtheit des Rechtsbegehrens erforderlich sei (Replik, Rz. 8). Ausserdem wisse der Gesuchsgegner sehr wohl, um welches Urteil es sich handle, da es bereits Gegenstand des Arrestverfahrens war und sich der Gesuchsgegner selbst in seiner Stellungnahme auf das Urteil beziehe (Replik, Rz. 10 ff.). Falls das Rechtsbegehren ungültig sei, berichtige die Gesuchstellerin im Sinne eines Eventualbegehrens das Rechtsbegehren 1 wie folgt:

*Es sei inzident das kalifornische Urteil der Superior Court of the State of California for the County of Los Angeles of Hon. Terry A. Green vom 10. September 2020, Geschäftsnummer BC 643099, anzuerkennen.*

17. Das Rechtsöffnungsbegehren respektive der Zahlungsbefehl stützt sich auf ein kalifornisches Urteil. Grundsätzlich muss ein Rechtsbegehren so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann (BSK ZPO-WILLISEGGER, 2017, Art. 221 N 18). Die vorfrageweise vorgenommene Anerkennung eines ausländischen Entscheids entfaltet keine materielle Rechtskraft für andere Verfahren und wird nicht im Dispositiv erscheinen (ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 29 N 22 f.). Zudem erfolgt die inzidente Prüfung von Amtes wegen, weshalb ein Rechtsbegehren nicht notwendig ist (CONRAD/EICHENBERGER, Rechtsbegehren im Vollstreckungsrecht, 2016, S. 147). Die vorgebrachte Rüge des Gesuchsgegners, wonach das Rechtsbegehren zu unbestimmt sei, ist somit nicht zu hören. Überdies wurden die Beweismittel der Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner zugestellt (vgl. Verfügung vom 25.04.2022), woraus sich eindeutig ergibt, welches Urteil vorfrageweise anzuerkennen ist (Superior Court of California, County of Los Angeles, Civil Division, Central District, Stanley Mosk Courthouse, Departement 14; Case No. BC 643099; GB 3).

18. Der Einwand des Gesuchsgegners in seiner Duplik vom 27.08.2022 (Rz. 4 f.), dass die Gesuchstellerin ihre unaufgeforderte Replik zur unzulässigen Klageänderung genutzt habe, ist nach dem Gesagten ebenfalls nicht zu hören, da es sich bei der inzidenten Anerkennung gar nicht um ein eigentliches Rechtsbegehren handelt. Anzuführen bleibt zudem, dass formelle Änderungen im Sinne einer Berichtigung des Rechtsbegehrens ohnehin keine Klageänderung nach Art. 227 ZPO darstellen würden, da sie nicht zu einer inhaltlichen Abänderung des Streitgegenstandes führen. Zwecks Verdeutlichung darf das Rechtsbegehren jederzeit neu oder anders neu formuliert werden (Zum Ganzen: BSK ZPO-WILLISEGGER, 2017, Art. 227 N 21). Es liegt somit keine unzulässige Klageänderung vor.
19. Der Gesuchsgegner bestreitet weiter die Zulässigkeit des Rechtsöffnungsverfahrens, da vor dem Kantonsgericht Zug und dem Bezirksgericht Schwyz bereits je ein Verfahren zwischen den gleichen Parteien und identischem Streitgegenstand hängig sei (Stellungnahme, Rz. 10 ff.). Die Gesuchstellerin weist in ihrer Replik darauf hin, dass der Gesuchsgegner die gleiche Forderung mit dem gleichen Streitgegenstand verwechsle (Replik, Rz. 20 ff.). Vorliegend beziehe sich jedes einzelne Rechtsöffnungsverfahren auf eine eigenständige Betreibung, die zu einem eigenen Zahlungsbefehl geführt habe (Replik, Rz. 25).
20. Ein Rechtsöffnungsentscheid entfaltet ausschliesslich betreibungsrechtliche Wirkung für die konkrete Betreibung, weshalb sich seine materielle Rechtskraft nur auf die betreffende hängige Betreibung, nicht auch auf andere, für dieselbe Forderung angehoebene Betreibungen erstreckt (vgl. PETER STÜCHELI, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 99 und S. 157 f.). Entsprechend stellt sich auch die Frage der Litispendenz nur dann, wenn innerhalb derselben Betreibung mehrere Rechtsöffnungsgesuche gestellt werden; nur in diesem Fall tritt die Sperrwirkung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a ZPO ein und kann der Streitgegenstand (d.h. der Rechtsöffnungsanspruch) zwischen denselben Parteien somit nicht anderweitig rechtshängig gemacht werden (Urteil des Obergericht Zürich vom 18. Mai 2021, RT200007, E.3.3.1.1). Vorliegend stellte die Gesuchstellerin drei Rechtsöffnungsbegehren für dieselbe Forderung jedoch in verschiedenen Betreibungen (Betreibung Nr. 221025923 Betreibungsamt Oberland West, Betreibung Nr. 250639 Betreibungsamt Zug und Betreibung Nr. 116199 Betreibungsamt Schwyz). Es liegen damit drei unterschiedliche Streitgegenstände vor und es kann von keiner anderweitigen Rechtshängigkeit ausgegangen werden. Dies entspricht auch dem Urteil des Bundesgerichts (5A\_59/2015 vom 30.09.2015), auf welches sich der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme stützt. Aus Erwägung 4.2.2 geht zudem hervor, dass zwischen Rechtsöffnungsverfahren und (materiellrechtlicher) Anerkennungs-/Aberkennungsklage keine Rechtshängigkeit besteht und somit erst Recht keine Rechtshängigkeit zwischen verschiedenen Verfahren zur definitiven Rechtsöffnung mit inzidentem Exequatur (« Comme il n'y a pas de litispendance entre la procédure de mainlevée d'opposition et le procès (de droit matériel) en reconnaissance ou en libération de dette (ATF 136 III 583 consid. 2.3 et les références; GILLIÉRON, Poursuite pour dettes, faillite et concordat, 5e éd., 2012, nos 726, 805 et 828), il ne saurait y en avoir a fortiori entre deux procédures de mainlevée définitive, où l'exequatur est prononcé à titre incident »). Im Ergebnis ist somit keine anderweitige Rechtshängigkeit gegeben und die Rüge des Gesuchsgegners nicht zu hören.

21. Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Auf das am 11.04.2022 gestellte Rechtsöffnungsgesuch ist einzutreten.

### **III. Materielles**

#### **A. Inzidentes Exequatur des kalifornischen Urteils**

#### **22. Allgemeines**

- 22.1. Das Gesuch um definitive Rechtsöffnung stützt sich vorliegend auf das kalifornische Urteil des Superior Court of the State of California vom 10. September 2020 und damit auf ein ausländisches Urteil. Es ist somit vorfrageweise zu prüfen, ob dieses Urteil anerkannt werden kann (Art. 29 Abs. 3 IPRG). Mangels eines einschlägigen Übereinkommens richtet sich die Anerkennung eines ausländischen Urteils nach Art. 25 ff. IPRG.
- 22.2. Die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen ausländische Urteile in Zivilangelegenheiten, wobei auch Kostenentscheidungen miterfasst sind. Kostenentscheide können nach Art. 25 ff. IPRG anerkannt werden und dies unabhängig davon, ob es sich um selbständige Kostenentscheidungen handelt oder nicht (Zum Ganzen: BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 25 N 10). Unter den Kostenentscheidungen fallen sowohl die Gerichtskosten als auch Anwaltskosten der Gegenpartei (STOJAN, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Handelssachen, 1986, S. 50; vgl. ferner BGE 61 I 131 E. 4). Die Anerkennung des kalifornischen Urteils inklusive der darin enthaltenen Kostenfestsetzung richtet sich damit nach Art. 25 ff. IPRG.

#### **23. Erforderliche Nachweise**

- 23.1. Der Gläubiger, welcher gestützt auf ein ausländisches Urteil Rechtsöffnung verlangt, muss gemäss Art. 29 Abs. 1 IPRG folgende Belege erbringen: eine vollständige und beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung (lit. a) und eine Bestätigung, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder dass sie endgültig ist (lit. b). Die um Anerkennung ersuchende Partei hat den Urkundenbeweis in rechtsgenügender Weise zu erbringen (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 29 N 22).
- 23.2. Der Gesuchsgegner rügt, dass keine erforderlichen Nachweise ins Recht gelegt worden seien. Insbesondere habe die Gesuchstellerin weder das Original des vollständigen und beglaubigten Urteils vorgelegt, noch habe sie eine Rechtskraftbescheinigung beigebracht (vgl. Stellungnahme, S. 8 ff.). Gestützt werden soll die Rüge durch den Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 25. April 2022 (Geschäftsnummer ER 2022 262, SB 6), welches die Zustellung des Originalurteils und der Rechtskraftbescheinigung verlangt. Die Gesuchstellerin bringt dagegen vor, dass eine beglaubigte Ausfertigung einer ausländischen Entscheidung sowie eine formelle Rechtskraftbescheinigung nicht notwendig sei, da die Echtheit des Entscheids nicht bestritten werde und sich die Rechtskraft aus den Akten ergebe (Replik, Rz. 36 ff.).
- 23.3. Als vollständiger Entscheid gilt das Urteilsdispositiv einschliesslich allfälliger Urteils-motive (Botschaft IPRG, S. 330; BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 29 N 23).

Grundsätzlich sollte das Original der Entscheidung respektive eine beglaubigte Abschrift oder eine Kopie, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um die Echtheit zu beweisen, vorgelegt werden; eine einfache Kopie ist nicht ausreichend (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 29 N 23; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 29 N 50; BGer 5A\_52/2013 vom 25.02.2013, E. 4.1). Die Beglaubigung des Urteils sollte grundsätzlich durch eine amtliche Stelle oder in Form einer eidesstattlichen Erklärung (sog. Affidavit), beispielsweise durch einen Anwalt, welcher im Verfahren Prozessvertreter war, erfolgen (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 29 N 23; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 29 N 54 f.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sollte jedoch auch eine unbeglaubigte Kopie ausreichen, sofern «nur» Rechtsöffnung und keine separate Vollstreckbarerklärung verlangt wird und die Gegenpartei die Echtheit nicht bestreitet (BGer 5A\_467/2014 vom 18.12.2014, E. 2.4; SK SchKG-Vock/Aeppli-Wirz, Art. 80 N 15). Dies umso mehr, da die Anerkennung bloss vorfrageweise und damit ohne materielle Rechtskraft ergehen soll. Des Weiteren genügt eine Kopie auch gemäss Art. 180 Abs. 1 ZPO, sofern nicht substantiiert die Echtheit durch den Schuldner bestritten bzw. die Einreichung des Originals von Amtes wegen verlangt wird (BK ZPO-RÜETSCHI, 2012, Art. 180 N 16).

23.4. Mit der Beilage 3 der Gesuchstellerin wird das Amended Judgment vom 10. September 2020 des Superior Court of the State of California for the County of Los Angeles eingereicht. Der Gesuchsgegner weist mehrfach darauf hin, dass kein Originalurteil eingereicht wurde. Geltend gemacht wird, dass das Wort «PROPOSED» durchgestrichen ist und sozusagen ein Auszug im Bearbeitungsmodus vorliegt. Mit der fraglichen Beilage liegt ein Ausdruck respektive eine Kopie des Urteils vor, wobei eindeutig das Urteilsdispositiv zu erkennen ist («NOW THEREFORE, IT IS ORDERED, ADJUDGED AND DECREED that ...»). Ausserdem wird ein «Court Order» (10. September 2020) beigelegt, aus welchem hervorgeht, dass das Urteil unterzeichnet, zu den Akten gelegt und Teil der Online-Gerichtsakte wird (GS 4). Der vorgebrachte Umstand, dass es sich nicht um Originaldokumente handelt, lässt nicht darauf schliessen, dass an der Echtheit der Kopie gezweifelt wird. Der Gesuchsgegner hat nicht vorgebracht, das vorgelegte Urteil sei nicht gegen ihn ergangen und hat ausschliesslich in abstrakter Weise vorgebracht, es bedürfe der Vorlage von Originalen. Da vorliegend «nur» die Rechtsöffnung verlangt wird, erachtet das Gericht deshalb die vorgelegte Kopie als ausreichend, zumal es nur um die vorfrageweise Anerkennung geht. Gestützt wird die Echtheit des Urteils zudem durch die Beilage mit dem Titel «EXEMPLIFICATION», aus welcher hervorgeht, dass die Dokumente vollständig, wahrheitsgetreu und eine korrekte Abschrift des Originals sind (GB 3). Das Dokument ist vom zuständigen «Executive Officer/Clerk» sowie dem «Presiding Judge» unterschrieben. Auch hierbei handelt es sich um eine Kopie. Hier kann das gleiche Argument gelten, denn es handelt sich nur um eine vorfrageweise Anerkennung und eine Rechtsöffnung. Zudem steht Art. 180 Abs. 1 ZPO, wonach eine Urkunde grundsätzlich auch in Kopie eingereicht werden kann, nicht entgegen.

23.5. Wenn als Rechtsöffnungstitel ein fremdsprachiger Entscheid dienen soll, so hat der Gläubiger eine Übersetzung vorzulegen; ausnahmsweise kann darauf verzichtet werden, wenn der Rechtsöffnungsrichter den Entscheid einwandfrei verstehen kann (SK SchKG-VOCK/AEPLI-WIRZ, 2017, Art. 80 N 16; insb. Fremdsprache Englisch: OGer ZH vom 11.09.2012, Geschäftsnummer: PS120155). Die Übersetzung muss nicht be-

glaubt sein, sollte aber im Falle von Zweifeln bezüglich Richtigkeit der Übersetzung verlangt werden (SK SchKG-VOCK/AEPLI-WIRZ, 2017, Art. 80 N 16).

- 23.6. Vorlegend hat die Gesuchstellerin in ihrem Rechtsöffnungsgesuch eine Übersetzung des Urteilsdispositiv erbracht (vgl. Rechtsöffnungsgesuch, S. 5 f.). Im Übrigen kann auf eine Übersetzung verzichtet werden, da es sich um verständliche englischsprachige Dokumente handelt und keine Zweifel bezüglich Richtigkeit bestehen.
- 23.7. Es kann festgehalten werden, dass vorlegend durch die Bellage 3 der Gesuchstellerin der für die Anerkennung i.S.v. Art. 29 Abs. 1 lit. a IPRG erforderliche Urkundenbeweis in rechtsgenügender Weise erbracht wurde.
- 23.8. Die Rechtskraftbescheinigung gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG wird in der Regel durch eine Behörde des Urteilsstaats ausgestellt und soll darlegen, dass gegen die anzuerkennende Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder dass die Entscheidung endgültig ist (ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 29 N 57 f.). Gemäss Bundesgericht (5A\_840/2009 vom 30.04.2010, E. 2.3 m.w.H.) ist die von Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG verlangte Bestätigung jedoch nicht Selbstzweck. Vielmehr soll dadurch sichergestellt werden, dass die anzuerkennende bzw. zu vollstreckende Entscheidung auch tatsächlich in Rechtskraft erwachsen ist; das Fehlen einer formellen Rechtskraftbescheinigung ist deshalb unschädlich, soweit aus anderen aktenkundigen Dokumenten unzweifelhaft hervorgeht, dass die Entscheidung rechtskräftig geworden ist (vgl. auch CHK IPRG-SCHRAMM/BUHR, 2016, Art. 29 N 12). Eine eidesstattliche Erklärung eines Anwalts als solche ist grundsätzlich als blosser Parteibehauptung nicht ausreichend (ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 29 N 80). In Situationen, in welchen es schwierig ist an eine formelle Rechtskraftbescheinigung zu gelangen – wie dies beispielsweise auf einzelne Staaten bzw. Gerichte in den USA zutrifft – sollte der Nachweis mittels Affidavit jedoch möglich sein, sofern die massgebenden Bestimmungen des ausländischen Rechts beigelegt sind (BERNET/VOSER, Praktische Fragen im Zusammenhang mit Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nach IPRG, SZIER 2000 S. 437, S. 462 ff.).
- 23.9. Ausgehend vom Wortlaut des Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG wird lediglich von einer «Bestätigung» gesprochen und nicht explizit eine Rechtskraftbescheinigung verlangt. Dies hat historische Gründe, da nicht alle Staaten das Institut der Rechtskraft kennen (BERNET/VOSER, Praktische Fragen im Zusammenhang mit Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nach IPRG, SZIER 2000, S. 437, S. 462). Die Gesuchstellerin legt ein Schreiben amerikanischer Anwälte (GB 4) ins Recht, welches besagt, dass das Urteil endgültig und rechtskräftig sei und dabei auf das kalifornische Recht verweist. Hierbei ergibt sich insbesondere aus §917.1 des California Enforcement of Judgments Law (California Code of Civil Procedure), dass durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollstreckbarkeit des Urteils nicht ausgesetzt wird, sofern keine Zusicherung erteilt wird. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der Gesuchsgegner keinen Rechtsbehelf zur Anfechtung des Urteils oder zur Aussetzung der Vollstreckung in Anspruch genommen habe. Es sei auch kein Rechtsbehelf gegen die Höhe des Schadenersatzes, die Anwaltskosten oder die Gerichtskosten eingelegt worden. Die durch den Gesuchsgegner eingeleitete Berufung sei auf seinen eigenen Wunsch zurückgewiesen worden. Im Übrigen sei erwähnt, dass der Gesuchsgegner

vorliegend die Rechtskraft des Urteils gar nicht bestritten und sich lediglich auf den formellen Standpunkt stellt, es fehle eine Rechtskraftbescheinigung. Die Rechtskraft des kalifornischen Urteils ist somit aktenkundig und entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Voraussetzung gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG erfüllt.

- 23.10. Ergänzend ist anzuführen, dass durch Replik der Gesuchstellerin und darin beigelegtem Schreiben samt Beilagen an das Kantonsgericht Zug ein neues Beweismittel vorgelegt wurde (GB 11). Da das zu vollstreckende Urteil bereits im Arrestverfahren inzident anerkannt wurde und fehlende Nachweise dort kein Thema waren, konnte die Gesuchstellerin jedoch nicht antizipieren, dass der Gesuchsgegner dies in seiner Stellungnahme rügen würde. Die mit Replik vom 10.06.2022 neu beigebrachten Unterlagen können deshalb vorliegend berücksichtigt werden. Beigelegt wurde das Urteil mit einer Beglaubigung («Apostille»), welches den Anforderungen gem. Art. 29 Abs. 1 lit. a IPRG entspricht. Ausserdem wurde ein unabhängiger Expertenbericht eines kalifornischen Rechtsprofessors vorgelegt. Dieser Bericht, welcher als eine Art Privatgutachten anzusehen ist, stellt gleich wie das Affidavit grundsätzlich eine Parteibehauptung dar. Allerdings ist dem Bericht ein höherer Stellenwert beizumessen als dem Schreiben des eigenen Anwalts. In Anbetracht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dieser Bericht rechtsgenügend, um die Voraussetzung gem. Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG zu erfüllen. Die mit Replik eingereichte Beilage 11 bekräftigt demnach, was in der vorhergehenden Ziffer ohnehin bereits festgestellt werden konnte.
- 23.11. Die Gesuchstellerin hat die erforderlichen Nachweise gemäss Art. 29 Abs. 1 IPRG erbracht. Es sind nun die Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen.

#### **24. Indirekte Zuständigkeit und Endgültigkeit**

- 24.1. Als erstes wird für eine Anerkennung die indirekte Zuständigkeit des ausländischen Gerichts verlangt (Art. 25 lit. a i.V.m. Art. 26 IPRG). Gegen die anzuerkennende Entscheidung muss zudem im Urteilsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben sein resp. muss Endgültigkeit bestehen (Art. 25 lit. b IPRG). Schliesslich ist zu prüfen, ob ein Anerkennungsverweigerungsgrund nach Art. 27 IPRG besteht (Art. 25 lit. c IPRG).
- 24.2. Die indirekte Zuständigkeit im Urteilsstaat nach Art. 25 lit. a IPRG richtet sich gemäss Art. 26 lit. a 1. Halbsatz IPRG nach den Bestimmungen des besonderen Teils des IPRG. Hierfür ist zu prüfen, als welche Anspruchsart die kalifornischen Ansprüche zu qualifizieren sind. Zu qualifizieren sind die Ansprüche «Battery», «Sexual Battery», «Sexual Harassment – Hostile Work Environment». Die ersten beiden Grundlagen sind als unerlaubte Handlung zu qualifizieren, während letzterer eher als Anspruch aus (Arbeits-)Vertrag zu werten ist. Die Ansprüche finden sich im 9. Kapitel des IPRG, weshalb gesamthaft von einem obligationenrechtlichen Anspruch auszugehen ist.

Gemäss Art. 149 Abs. 1 lit. a IPRG liegt die indirekte Zuständigkeit für Entscheide betreffend Ansprüche aus Obligationenrecht primär am Beklagtenwohnsitz. Damit die indirekte Zuständigkeit des kalifornischen Gerichts zu bejahen ist, reicht es aus, dass die USA nach Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG den Wohnsitz des Gesuchsgegners bildet (Onlinekommentar-STUCKI, 2021, Art. 20 IPRG N 5). Es ist unbestritten, dass der Gesuchsgegner, welcher im kalifornischen Verfahren der Beklagte war, seinen Wohnsitz

in Kalifornien USA hat. Die Indirekte Zuständigkeit des kalifornischen Gerichts ist damit zu bejahen.

- 24.3. Art. 25 lit. b IPRG fordert, dass im Erststaat kein ordentliches Rechtsmittel gegen den anzuerkennenden Entscheid mehr möglich ist (BUCHER/BONOMI, *Droit international privé*, 2013, N 246 ff.). Die Gesuchstellerin erbringt rechtsgenügend, dass in den USA kein ordentliches Rechtsmittel gegen den Entscheid mehr besteht (vgl. E. 23.9 und 23.10). Die Voraussetzungen des Art. 25 lit. b IPRG sind somit erfüllt.

## 25. Ausgangslage der Prüfung auf den Ordre Public

- 25.1. Nachfolgend ist zu prüfen, ob das kalifornische Urteil gegen den Ordre Public verstösst. Hierbei ist vorab das Ausmass der Prüfung anhand der Binnenbeziehung zu ermitteln. Erst danach sind die einzelnen Forderungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Ordre Public zu betrachten.
- 25.2. Die Binnenbeziehung zeitigt diverse Einflüsse auf das internationale Privat- und Verfahrensrecht. Im Bereich des Ordre Public intensiviert eine starke Binnenbeziehung laut Bundesgericht und herrschender Lehre das Ausmass, in welchem die Prüfung des anerkennungsrechtlichen Ordre Public zu erfolgen hat (BGE 143 III 51 E. 3.3.2; DUTOIT, *Droit international privé suisse*, 2016, Art. 27 N 5; FURRER/GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/SCHRAMM, *Internationales Privatrecht*, 2019, § 3 N 19, 23 u. § 5 N 87, 93; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 27 N 9; vgl. BGE 126 III 327 E. 4c; CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 6, 8; DIETZI, *Der Ordre Public im internationalen Privatrecht in der Praxis des Bundesgerichts*, 1969, S. 40; a.M. BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 8; OFK-KREN KOSTKIEWICZ, 2019, Art. 27 IPRG N 6 f.). Je schwächer die Binnenbeziehung, desto zurückhaltender soll ein Verstoß gegen den materiellen Ordre Public bejaht werden (BGE 141 III 328 E. 5.1; BGE 126 III 101 E. 3b; BGer 4A\_8/2008, 05.06.2008, E. 3.1; CHK IPRG-SCHRAMM/BUHR, 2016, Art. 27 N 9).
- 25.3. Hinsichtlich Schadenersatzpflichten, insb. Punitive Damages, ist betreffend dem Ordre Public die Binnenbeziehung ebenso zu analysieren (DASSER, *Punitive damages: Vom «fremden Fötzel» zum «Miteidgenoss»?*, SJZ 2000, S. 100; HAUENSTEIN, *Punitive Damages im internationalen Zivilprozessrecht und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit*, 2006, S. 31; vgl. auch CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 30). Es wird diesbezüglich gar argumentiert, dass sich der Ausschluss von Punitive Damages nur zugunsten schweizerischer Beklagter rechtfertigen lässt, da anderweitig keine den Schutz rechtfertigende Beziehung zur Schweiz bestehe – dies namentlich, wenn nur eine Gerichtsstandsvereinbarung oder der Arrestort zur Schweiz führten (CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 30).
- 25.4. Im vorliegenden Fall hat weder die Gesuchstellerin noch der Gesuchgegner Wohnsitz in der Schweiz. Auch die Handlung(en), auf welche sich das kalifornische Urteil stützt, ereigneten sich nicht in der Schweiz. Der Vorfall, welcher zum Urteil führte, hat keinerlei Bezug zur Schweiz. Der einzige Anknüpfungspunkt an die Schweiz besteht im Lageort des Vollstreckungssubstrates.

- 25.5. Der blosser Lageort von Vermögen ist eine sehr geringe Beziehung zur Schweiz (vgl. auch BGE 125 III 443 E. 3d, in welchem bloss der Arrestort in der Schweiz war). Insbesondere im Bereich von Urteilen auf Schadenersatz soll der blosser Lageort des Vollstreckungssubstrates in der Schweiz nach einer Lehrmeinung nicht genügen, um einen die Anerkennungsverweigerung rechtfertigende Binnenbeziehung zu begründen (HAUENSTEIN, 2006, S. 32; vgl. CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 30). Auch beurteilte das Bundesgericht im Rahmen einer Prüfung des Ordre Public die blosser Belegenheit von Vermögenswerten in der Schweiz als «rein zufällig» («puramente casuale»; BGE 126 III 101 E. 3c).
- 25.6. Nach dem Gesagten ist von einer sehr losen Binnenbeziehung auszugehen, was entsprechend eine sehr zurückhaltende Überprüfung der Konformität mit dem Ordre Public der Schweiz nach sich zieht.
- 26. Folgen der Nichtanerkennung der Punitive Damages für die Anerkennungsfähigkeit des übrigen Urteils**
- 26.1. Im Arrestbefehl vom 18.10.2021 (CIV 21 2671) sowie im Arresteinspracheentscheid vom 30.03.2022 (CIV 21 2884, GB 6, E. 22.2) wurde als glaubhaft erachtet, dass die als Punitive Damages zugesprochene Forderung von USD 4'350'000.00 vorwiegend Strafcharakter aufweist und deswegen gegen den materiellen Ordre Public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG verstösst. Insofern wurde als glaubhaft erachtet, dass das kalifornische Urteil bezogen auf diese Forderung nicht anerkennbar ist, wohl jedoch bezogen auf die übrigen zugesprochenen Forderungen. Auch die Rechtsöffnungsrichterin ist der Auffassung, dass den die Punitive Damages betreffenden Teil des Urteils nicht anerkennungsfähig ist. Die Gesuchstellerin verlangt denn vorliegend auch nicht die Rechtsöffnung für den die Punitive Damages betreffenden Betrag.
- 26.2. Es stellt sich indes die Frage, welche Folgen die Nichtanerkennung der Punitive Damages für das übrige Urteil hat. Die Punitive Damages stellen dabei zumindest betragsmässig den Schwerpunkt der Forderung dar, während sich die Compensatory Damages auf USD 650'000.00 belaufen. Zieht die Nichtanerkennung dieses Teils die Ingesamte Anerkennungsverweigerung nach sich, so würden sich weitere Ausführungen erübrigen. Möglich wäre auch, dass der Rest des Urteils in vollem oder allenfalls reduziertem Umfang anerkannt wird. Wie es sich damit verhält, gilt es zu untersuchen.
- 26.3. Der Teil eines Entscheids auf Punitive Damages, welcher als Parteientschädigung anzusehen ist, ist anzuerkennen (SIEHR, Das Internationale Privatrecht der Schweiz, 2002, S. 382; ZK-VISCHER/GÖKSU, 2018, Art. 137 IPRG N 38; vgl. auch DÖRIG, Anerkennung und Vollstreckung US-amerikanischer Entscheidungen in der Schweiz, 1998, S. 363 Fn. 2069). Vorliegend wurden die Ansprüche auf Compensatory Damages, die Parteientschädigung und die Gerichtskosten separat ausgeschlossen und bilden nicht Teil der Punitive Damages. Aus der obzitierten Meinung lässt sich schliessen, dass im Falle einer selbständigen Aussonderung der übrigen Ansprüche diese in der Schweiz anerkannt werden können, da diese Ansprüche ja selbst dann anerkannt werden könnten, wären sie in der Form von Punitive Damages ausgesprochen worden.

- 26.4. Eine solche Teilanerkennung und damit eine Reduzierung eines übermässigen Zuspruches von Schadenersatz auf eine mit dem Ordre Public vereinbare Summe, ist zulässig und wird von diversen Autoren gefordert (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 75; DUTOIT, 2016, Art. 27 N 5; GUILLAUME, Droit international privé, 2018, S. 239; MEIER/STEHLE, IPR, 2018, N 376; PIANTINO, Recognition and Enforcement of Money Judgments Between the United States and Switzerland: An Analysis of the Legal Requirements and Case Law, NYLS Journal of International and Comparative Law 17/1, 1997, S. 129; SHK-HESS, 2016, PrHG Teil 1 N 285; ZK-VISCHER/GÖKSU, 2018, Art. 137 IPRG N 37). Die Möglichkeit einer Teilanerkennung von Urteilen ist dann auch allgemein anerkannt (JAMETTI/WEBER, in: Schwenger/Fankhauser (Hrsg.), Scheidung, 2017, Bd. II Anhang Internationales Privatrecht N 46; OTHENIN-GIRARD, La réserve d'ordre public en droit international privé suisse, 1999, N 437; SCHWANDER, Einführung in das internationale Privatrecht, 2000, N 718; vgl. BGer 5A\_748/2014, 21.04.2015, E. 6.4.2; PERUCCHI, Anerkennung und Vollstreckung von US class action-Urteilen und -Vergleichen in der Schweiz, 2008, S. 165 ff. m.w.H.). Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Teilanerkennung ist somit unstrittig.
- 26.5. Die weiterführende Literatur zur Teilanerkennung von Zivilurteilen in der Schweiz ist spärlich. Einzig BUHR/SCHRAMM äussern sich dahingehend, dass zu einer Teilanerkennung die jeweiligen Teile des Urteils «sachlich abtrennbar» sein müssen (CHK-SCHRAMM/BUHR, 2016, Art. 27 IPRG N 20). Mit Blick auf die Rechtslage in der EU unter der EuGVVO sowie in Deutschland nach autonomem Recht lässt sich aber auch für die Schweiz sagen, dass eine Teilanerkennung die Teilbarkeit der Ansprüche erfordert. Mithin müssen mehrere voneinander getrennte und selbständige Ansprüche in der ausländischen Entscheidung beinhaltet sein (GEIMER, Art. 36 EuGVVO N 143, in: Geimer/Schütze (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2020; vgl. BUNBERT, Vollstreckbarkeit US-amerikanischer Schadenersatzurteile in exorbitanter Höhe in der Bundesrepublik, ZIP 1992, S. 1724; DÖRNER, Art. 36 EuGVVO N 10, in: Saenger (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 2021; MÄSCH, Art. 45 Brüssel Ia-VO N 36, in: Kindl/Meller-Hannich (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 2021). Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn durch eine Teilanerkennung das Ergebnis der Gesamtscheidung verfälscht wird, insb., wenn unterschiedliche Ansprüche sich aufeinander beziehen (BeckOK ZPO-GARBER, 2021, Art. 36 Brüssel Ia-VO N 22).
- 26.6. Grundsätzlich ist eine einheitliche Handhabung der Anerkennung nach IPRG und EuGVVO erwünscht, was sich mitunter aus der Parallele des durch die Schweiz ratifizierten LugÜ mit der EuGVVO ableiten lässt (vgl. zum Parallelismus und Divergenzen des LugÜ und der EuGVVO: MARKUS, 2020, N 677 ff. m.w.H.). Das Prinzip der Teilanerkennung ist dann auch unter dem LugÜ anerkannt (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, 2016, Art. 33 N 9; vgl. Onlinekommentar-KISTLER, 2021, Vor Art. 32-37 LugÜ N 1). Da es wünschenswert ist, dass die Anerkennung nach IPRG und nach LugÜ im Grundsatz nicht massgeblich verschieden gehandhabt wird und die Interpretation des LugÜ sich an der Auslegung der EuGVVO orientieren kann, rechtfertigt sich entsprechend die Berücksichtigung der (zu diesem Thema reichhaltigeren) ausländischen Literatur auch vor diesem Gesichtspunkt.
- 26.7. Aus dem Gesagten lässt sich ableiten, dass die Nichtanerkennung der Punitive Damages nur dann Folgen für das übrige Urteil zeitigen kann, wenn die übrigen zuge-

sprochenen Ansprüche entweder nicht von den Punitive Damages sachlich abgetrennt und teilbar sind oder wenn die übrigen Ansprüche sich auf die Punitive Damages beziehen.

- 26.8. Vorab sind die im kalifornischen Urteil zugesprochenen Compensatory Damages ihrem Grundsatz nach zu betrachten. Diese wurden im Urteil abgetrennt von den Punitive Damages zugesprochen. Diese Trennung ging gar soweit, dass erst die Compensatory Damages zugesprochen wurden und anschliessend in einem getrennten Schritt die Punitive Damages festgelegt wurden. Somit kann von einem sachlich abgetrennten und abgeteilten Anspruch auf Compensatory Damages gesprochen werden. Diese hängen dabei auch in keiner Weise von den Punitive Damages ab, entsprechend wurden sie auch zeitlich früher zugesprochen. Die auf Compensatory Damages lautenden Teile des kalifornischen Urteils sind demnach einer (Teil-)Anerkennung zugänglich.
- 26.9. Eine grössere Schwierigkeit besteht hinsichtlich des Kostenentscheids bzw. der darin zugesprochenen «Costs» und «Attorneys' Fees». Die Vollstreckbarkeit eines Kostenentscheides richtet sich grundsätzlich nach der Vollstreckbarkeit des diesbezüglichen Hauptentscheides (BGE 94 I 358 E. 3). Jedoch ist hierbei zu beachten, dass nach Beurteilung im Arrestentscheid nicht der gesamte kalifornische Hauptentscheid, sondern bloss ein Teil desselben gegen den Ordre Public verstösst. Auf die Folgen, welche eine solche Teilanerkennung auf den Kostenentscheid zeitigt, ist hiernach ein besonderes Augenmerk zu legen.
- 26.10. Ein Kostenentscheid ist nach IPRG zumindest dann prinzipiell anerkennungsfähig und vollstreckbar, wenn die mit ihm zusammenhängende Hauptentscheidung nach dem IPRG anerkennbar ist (KREN KOSTKIEWICZ, Anerkennbare und vollstreckbare Titel nach IPR-Gesetz, in: Schwander/Stoffel (Hrsg.), Festschrift für Oscar Vogel, 1991, S. 440; VOLKEN, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Lugano-Übereinkommen, ZWR 1992, S. 427). E contrario lässt sich ableiten, dass die vollständige Verweigerung der Anerkennung in der Hauptsache auch die Verweigerung der Anerkennung des diesbezüglichen Kostenentscheids zur Folge hat. Der Kostenentscheid wird damit akzessorisch zum Hauptentscheid anerkannt oder eben nicht (BERNET/VOSER, SZIER 2000, S. 465; DÖRIG, 1998, S. 91; vgl. STOJAN, 1986, S. 50). Damit noch nicht geklärt ist die Lage im Falle einer Teilanerkennung in der Hauptsache.
- 26.11. Soweit ersichtlich hat sich die juristische Literatur und Rechtsprechung in der Schweiz bislang nicht näher mit dieser Frage befasst. Autoren, welche sich zur Teilanerkennung von Urteilen auf Punitive Damages äussern, beziehen keine Stellung zu den Folgen für den Kostenentscheid. Vielmehr beschränken sie sich darauf, dass der Rest des Urteils anerkennbar bleibt (vgl. BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 75; CHK-SCHRAMM/BUHR, 2016, Art. 27 IPRG N 20; GUILLAUME, 2018, S. 239; ZK-VISCHER/GÖKSU, 2018, Art. 137 IPRG N 37 f.).
- 26.12. Zumindest im Bereich des LugÜ äussert sich KREN KOSTKIEWICZ dahingehend, dass ein Kostenentscheid, wenn die diesbezügliche Hauptentscheidung nur teilweise unter das Übereinkommen fällt, im vollen Umfang anzuerkennen und zu vollstrecken sei

(KREN KOSTKIEWICZ, FS Vogel, 1991, S. 440). Mithin liegt dabei eine parallele Situation vor: Ein Teil der Entscheidung ist – weil jener Teil nicht in den Anwendungsbereich der Anerkennungsnormen fällt oder, weil er gegen den *Ordre Public* verstösst – nicht anerkennungsfähig. Dennoch ist die diesbezügliche Kostenentscheidung anzuerkennen.

- 26.13. Die Rechtsprechung in Deutschland hat sich bereits ausdrücklich mit der hier interessierenden Frage beschäftigt. Das OLG Stuttgart entschied, dass bei einer Verurteilung zu grundsätzlich in Deutschland nicht vollstreckbaren Punitive Damages die darauf bezogene Prozesskostenerstattung vollstreckbar bleibt, sofern das ausländische Urteil die Kostenerstattungspflicht unabhängig von der Verurteilung zu Punitive Damages feststellt (OLG Stuttgart, Urteil 5 U 39/09, 27.07.2009, Rz. 51; vgl. dazu auch LENDERMANN, Strafschadenersatz im internationalen Rechtsverkehr, 2019, S. 157). Die Auffassung, dass bei einem Urteil auf Punitive Damages der In diesem Prozess ausgefallte Prozesskostenentscheid anerkennbar bleibt, wird nunmehr auch in der deutschen Lehre vertreten (LINKE/HAU, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2021, N 13.36).
- 26.14. Der obzitierten Auffassung des OLG Stuttgart ist zu folgen. Das Kostenurteil kann nach Schweizer Rechtsauffassung selbständig, mithin ohne eine gleichzeitige Anfechtung der Hauptsache, angefochten werden (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 2017, Art. 104 N 3). Dadurch wird auch nach Schweizer Recht die Unabhängigkeit des Kostenentscheids (nicht aber der Kostenfestsetzung und -verteilung i.e.S.) von Ansprüchen in der Hauptsache betont. Die Schweizer Rechtslage kann m.a.W. wie folgt zusammengefasst werden: Die Kostenfestsetzung und Kostenverteilung ist prinzipiell abhängig von der Hauptsache (vgl. Art. 106 ZPO), während der daraus folgende Kostenentscheid unabhängig von der Hauptsache betrachtet wird. Der Entscheid ist dabei das Ergebnis der Kostenfestsetzung und -verteilung, welche ihrerseits die Begründung des Entscheids darstellt. Für die Zwecke der Anerkennung nach IPRG ist dabei einzig der Kostenentscheid (d.h. das Ergebnis) relevant, nicht jedoch dessen Begründung, da nur dieses Folgen in der Schweiz zeitigen und somit als Ergebnis den Grundsätzen der Schweizer Rechtsordnung entgegenstehen kann (vgl. MARKUS, 2020, N 1523; WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 2012, S. 431).
- 26.15. Dieser tendenziell anerkennungsfreundliche Ansatz folgt im Übrigen dem Grundsatz des *favor recognitionis*, welchen das IPRG verfolgt und der im Zweifel eine anerkennungsfreundlichere Interpretation bevorzugt (vgl. BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 77; Botschaft IPRG, BBl 1973 I 263, S. 327 u. 369; ferner BGE 130 III 732 E. 3.3.3).
- 26.16. Der Kostenentscheid bezieht sich zwar (zumindest partiell) auf den Aufwand, welcher aufgrund der Hauptentscheidung sowohl dem Gericht als auch den Parteien angefallen ist, stellt allerdings für sich gesehen ein eigenständiger Entscheid über eine Forderung dar und ist entsprechend in einer eigenen Dispositivziffer geregelt. Mithin ist der Kostenentscheid im kalifornischen Urteil von der Hauptentscheidung trennbar und insofern selbständig zu beurteilen, was auch für die Anerkennungsfähigkeit zu gelten hat. Nach dem Gesagten würde sich eine Nichtanerkennung der Kostenentscheidung *eo ipso* nur dann rechtfertigen, wenn die Hauptentscheidung vollständig nicht aner-

kannt werden kann. Erfolgt hinsichtlich der Hauptentscheidung jedoch eine (Teil-)Anerkennung, so ist auch der diesbezügliche Kostenentscheid der Anerkennung zugänglich. Somit ist eine Anerkennungsfähigkeit grundsätzlich gegeben und auch für den vorgelegten Kostenentscheid hiernach eingehender zu prüfen, ob ein Anerkennungsverweigerungsgrund durch den Gesuchsgegner erbracht werden kann. Eine weitergehende Prüfung oder gar eine Korrektur des (Kosten-)Entscheids steht dem Gericht nicht zu, da andernfalls das Verbot der materiellen Nachprüfung nach Art. 27 Abs. 3 IPRG greift (vgl. PERUCCHI, 2008, S. 168)

## **27. Der anerkennungsrechtliche Ordre Public hinsichtlich Geldforderungen**

- 27.1. Die Gesuchstellerin führt in Ihrem Gesuch (Rz. 56 ff.) sowie in Ihrer Replik (Rz. 53 ff.) aus, dass kein Verstoss gegen den Ordre public vorliege. Der Gesuchsgegner bringt hingegen hinsichtlich sämtlicher im kalifornischen Urteil beinhalteten Ansprüche einen Ordre-Public-Verstoss i.S.v. Art. 27 Abs. 1 IPRG vor (Stellungnahme, Rz. 31 ff.).
- 27.2. Als Vorbemerkung betreffend eine Prüfung auf die Vereinbarkeit mit dem materiellen Ordre Public ist anzumerken, dass Anwendungsfälle von Art. 27 Abs. 1 IPRG die Ausnahme bilden sollen (BUCHER/BONOMI, 2013, N 275), denn der Ordre Public auf Stufe der Anerkennung und Vollstreckung ist als gegenüber Art. 17 IPRG abgeschwächt zu verstehen. Es handelt sich unter Art. 27 Abs. 1 IPRG um den sog. «ordre public atténué». Der Ordre Public gilt nach diesem Prinzip im Anerkennungsverfahren bloss in abgeschwächter und restriktiver Weise, da es sich schwerlich rechtfertigt, in einem anderen Staat gerichtlich beurteilte, rechtskräftige Entscheidungen und somit abgeurteilte Rechtsverhältnisse zu hinterfragen (BGE 116 II 625 E. 4a; CR LDIP-BUCHER, 2011, Art. 27 LDIP N 3; vgl. SIEHR, 2002, S. 676). Die Anerkennung eines ausländischen Entscheids stellt somit die Regel dar, von welcher nicht ohne gute Gründe abgewichen werden darf (jüngst BGer 5A\_70/2021, 18.10.2021, E. 6.1; vgl. BGE 138 III 261 E. 1.1).
- 27.3. Gegen den Ordre Public verstösst nicht der ausländische Entscheid als solcher, sondern nur dessen Ergebnis als Folge der Anerkennung (WALTER/DOMEJ, 2012, S. 431). Ein Verstoss gegen den materiellen Ordre Public liegt nicht bereits dann vor, wenn ausländisches Recht – wenn auch wesentlich – vom Schweizerischen Recht abweicht (BGer 5A\_697/2020, 22.03.2021, E. 6.4.3.2; vgl. BGer 5A\_827/2016, 30.11.2016, E. 5.1; WALTER/DOMEJ, 2012, S. 432). Allein der Umstand, dass der Schweizer Richter anders entschieden hätte als es im ausländischen Urteil getan wurde, rechtfertigt keine Anerkennungsverweigerung (DUTOIT, 2016, Art. 27 N 5). Damit die Anerkennung gestützt auf den materiellen Ordre Public verwehrt werden darf, muss die Entscheidung zu einem ganz offensichtlich unerträglichen Resultat führen (SCHNYDER/LIATOWITSCH, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2017, N 384). Ein Ergebnis, welches auch in der Schweiz möglich ist, kann dabei nie gegen den Ordre Public verstossen (SHK-WALTHER, 2021, Art. 34 LugÜ N 28).
- 27.4. Ob ein Verstoss gegen den materiellen Ordre Public der Schweiz i.S.v. Art. 27 Abs. 1 IPRG vorliegt, kann für gerichtlich zugesprochene Geldforderungen in einem ersten Schritt anhand einer Anspruchgrundkontrolle (qualitative Kontrolle) untersucht werden (vgl. auch DÖRIG, 1998, S. 359). Es wird dabei geprüft, ob dem Schweizer

Rechtssystem ein vergleichbarer Anspruchsgrund bekannt ist. Wird dies bejaht, so ist in einem zweiten Schritt eine Höhenkontrolle (quantitative Kontrolle) durchzuführen (ähnlich im Ergebnis auch DASSER, SJZ 2000, S. 109 f.). In diesem Schritt wird untersucht, ob die zugesprochene Höhe so unverhältnismässig hoch anmutet, dass dies mit der Rechtsauffassung der Schweiz – namentlich mit dem Bereicherungsverbot – offensichtlich unvereinbar wäre.

- 27.5. Es ist anzumerken, dass aufgrund teilweise pönaler Elemente die wohl überwiegende Lehre selbst Punitive Damages – vorbehaltlich allein pönaler Ausprägungen des Anspruches – auf Ebene der Anspruchsgrundkontrolle nicht per se für Ordre-Publicwidrig erachtet, allerdings unter Umständen auf Stufe einer quantitativen Kontrolle (vgl. KREN KOSTKIEWICZ, Schweizerisches Internationales Privatrecht, 2018, N 985; ferner DASSER, SJZ 2000, S. 100 ff. m.w.H.).
- 27.6. Während die Anspruchsgrundkontrolle i.d.R. keine grösseren Schwierigkeiten bereitet, gilt es für die Höhenkontrolle einige Vorbemerkungen zu machen. Diese Kontrolle führt nicht bereits dann zu einem mit dem Ordre Public unvereinbaren Ergebnis, wenn die Höhe nach ausländischem Recht höher ist als jene nach Schweizer Recht. Die Bemessung des Schadenersatzes bzw. der Genugtuung hat sich dann auch nach den Verhältnissen im Urteilsstaat zu orientieren (bspw. nach der dortigen Kaufkraft oder der Kostenhöhe). Weiter ist es dem ausländischen Recht zuzugestehen, andere Wertungen zu treffen, als sie das Schweizer Recht trifft, solange dadurch die Grundprinzipien hiesiger Rechts- und Wertvorstellungen nicht tangiert sind. So darf ausländisches Recht z.B. Schadensposten anerkennen, welche hierzulande nicht bekannt sind oder Wertungsfragen anders beantworten, als dies ein Schweizer Jurist tun würde (vgl. HAHN, Produktsicherheit und Produkthaftung im internationalen Kontext, AJP 2008, S. 1018). Auch ein quantitativ sehr hoher Schadenersatz verstösst nicht gegen den Ordre Public, wenn die berechnete Person dadurch nicht bereichert wird (ROMY, Class actions américaines et droit international privé suisse, AJP 1999, S. 798).
- 27.7. Im Hinblick auf Schadenersatzzahlungen gilt zu prüfen, ob diese einen Ausgleich von ungerechtfertigter Bereicherung darstellen und/oder, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlich erlittenen Schaden stehen (BERNET/ULMER, Recognition and Enforcement of Foreign Civil Judgments in Switzerland, The International Lawyer 27/2, 1993, S. 328; DÖRIG, 1998, S. 362 f.). Der Fall wird vereinfacht und eine Anerkennung wahrscheinlicher, wenn das Urteil zwischen Punitive Damages und übrigen Schadenspositionen differenziert (BERNET/ULMER, 1993, S. 328 f.).
- 28. Die einzelnen Forderungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Vereinbarkeit mit dem materiellen Ordre Public**
- 28.1. Hinsichtlich des materiellen Ordre Public bringt der Gesuchsgegner vor, dass ein ausländisches Urteil nicht anzuerkennen sei, wenn der darin zugesprochene Schadenersatz eine (überwiegend) pönale Komponente habe oder gegen das Bereicherungsverbot verstosse (Stellungnahme, Rz. 31). Insbesondere wird geltend gemacht, dass die Höhe des Schadenersatzes gegen das Bereicherungsverbot, welches zum Schweizerischen Ordre Public zähle, verstosse. Vorab ist kurz im Allgemeinen auf die Vereinbarkeit von (teilweise) pönalen Ansprüchen mit dem materiellen Ordre Public zu

sprechen zu kommen, bevor hiernach auf die einzelnen Forderungen eingegangen wird.

- 28.2. Allein die pönale Komponente eines Schadenersatzanspruches steht grundsätzlich nicht in einem unerträglichen Widerspruch zur Schweizer Rechtsauffassung (FURRER/GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/SCHRAMM, Internationales Privatrecht, 2019, § 9 N 74; PERUCCHI, 2008, S. 68). Ein (teilweise) strafender Charakter von Schadenersatz ist auch mehreren Normen des Schweizer Rechts bekannt. Hingewiesen sei – nebst der Konventionalstrafe – auf Art. 336a, Art. 337c OR oder auf Art. 5 GIG (DASSER, S. 105 ff.; FURRER/GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/SCHRAMM, 2019, § 9 N 74; vgl. KREN KOSTKIEWICZ, 2018, N 985).
- 28.3. Der Gesuchsgegner bringt zur Begründung des Verstosses gegen den materiellen Ordre Public im Allgemeinen vor, das Bereicherungsverbot bilde Teil des Schweizerischen materiellen Ordre Public (Stellungnahme, Rz. 31 ff.). Er stützt sich dabei auf eine Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 4P.7/1998, 17.07.1998, E. 3c). Diese Auffassung wird von mehreren Autoren geteilt (PERUCCHI, 2008, S. 69; vgl. auch FURRER/GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/SCHRAMM, 2019, § 9 N 75 ff.; ZK-HEINI, 2018, Art. 142 IPRG N 7). Doch kennt auch das Schweizer Recht begrenzte Abweichungen vom Bereicherungsverbot. Diese sind in Art. 47 OR, den obzitierten Normen des Arbeitsrechts sowie in der Abschöpfung des Eingriffsgewinns nach Art. 423 OR zu finden.
- 28.4. Aus dem Arresteinspracheentscheid (CIV 21 2884, Rz. 23.4) geht die Meinung der Gesuchstellerin hervor, wonach der zitierte Entscheid (BGer 4P.7/1998, 17.07.1998) vorliegend nicht einschlägig sei, da er sich auf den Ordre Public der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG beziehe, welcher nicht dem Ordre Public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG gleichgesetzt werden dürfe. Durch Verweis der Gesuchstellerin auf den Arresteinspracheentscheid ist davon auszugehen, dass im laufenden Verfahren die gleiche Meinung vertreten wird (Rechtsöffnungsgesuch, Rz. 58; Replik, Rz. 56).
- 28.5. Wie bereits der Arresteinspracherichter folgt auch die Rechtsöffnungsrichterin nicht ohne Weiteres dem Einwand der Gesuchstellerin. Der Ordre Public der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unter Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG wird im Allgemeinen tendenziell enger gehalten, als der anerkennungsrechtliche Ordre Public des Art. 27 IPRG. Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG stellt auf den transnationalen Ordre Public – im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners zwischen der Staatengemeinschaft – aus einer Sicht des schweizerischen Rechtsempfindens ab (vgl. zum Ganzen GÖKSU, Schiedsgerichtsbarkeit, 2014, N 2124 ff.; zu den verschiedenen Ausprägungen des Ordre Public ferner KREN KOSTKIEWICZ, 2018, N 1003 f.).
- 28.6. Im angesprochenen Entscheid bejahte das Bundesgericht zuerst die Zugehörigkeit des Bereicherungsverbots zum «ordre public suisse» (BGer 4P.7/1998, 17.07.1998, E. 3c/aa in fine), bevor es die Zugehörigkeit zum auf Schiedsverfahren anwendbaren (restriktiveren) transnationalen Ordre Public verneinte (a.a.O., E. 3d). Durch die Zugehörigkeit des Bereicherungsverbots zum «ordre public suisse», mithin zum nationalen bzw. internen Ordre Public der Schweiz, ist zumindest klar, dass das Bereicherungsverbot unter Art. 17 IPRG und – bei einer offensichtlichen Verletzung mit hinreichen-

der Binnenbeziehung – auch unter dem «ordre public attenué» nach Art. 27 Abs. 1 IPRG Beachtung finden müsste (mit diesem Ergebnis auch PERUCCHI, 2008, S. 69).

28.7. Alleine ein Verstoss gegen das Bereicherungsverbot rechtfertigt jedoch an sich noch keine Anerkennungsverweigerung gestützt auf den materiellen Ordre Public, da solche Verstösse auch dem Schweizer Recht nicht grundfremd sind. Das Schweizer Recht kennt beispielsweise mit Art. 423 OR und Art. 62 Abs. 2 URG ebenfalls Normen, welche vom Bereicherungsverbot abweichen. Entscheidend ist für den Ordre Public vielmehr, ob die Abweichung vom Bereicherungsverbot (quantitativ) ein Ausmass annimmt, welches mit der Rechtsauffassung offensichtlich unvereinbar ist (vgl. DASSER, SJZ 2000, S. 105 f.; ZK-MÜLLER-CHEN, 2018, Art. 27 IPRG N 42;). Weiter wird hinsichtlich der einzelnen Ansprüche getrennt zu würdigen sein, ob deren konkrete Ausprägung gegen den Ordre Public verstösst.

28.8. Hiernach wird gesondert auf die unterschiedlichen im kalifornischen Urteil zugesprochenen Forderungen eingegangen (mit Ausnahme der Punitive Damages). Im Urteil werden der Gesuchstellerin folgende Forderungen zugesprochen: USD 650'000.00 als Compensatory Damages (sich zusammensetzend aus USD 100'000.00 für Economic Damages und USD 550'000.00 als Non-Economic Losses), USD 1'299'675.00 für Attorneys' Fees sowie USD 65'346.02 für Costs (vgl. GB 3). Die Economic Losses können angesichts der Schadenspositionen mit dem Schadenersatz nach Schweizer Recht verglichen werden, während die Non-Economic Losses eher der Genugtuung ähneln. Die Attorney's Fees sind grundsätzlich mit der Parteienschädigung vergleichbar, während die Costs den Gerichtskosten entsprechen.

#### **29. Forderung der «Economic Damages» (Schadenersatz) von USD 100'000.00**

29.1. Das kalifornische Gericht sprach der Gesuchstellerin USD 100'000.00 für Economic Damages zu. Der Gesuchsgegner bringt vor, die Economic Damages (gemeinsam mit den Non-Economic Losses) seien überwiegend pönal und würden gegen den Ordre Public der Schweiz verstossen (vgl. Stellungnahme, Rz. 60). Genaue und auf den vorliegenden Fall bezogene Ausführungen, wieso die Economic Damages mit dem Ordre Public offensichtlich unvereinbar sein sollen, finden sich nicht.

29.2. Es kann allgemein gefolgert werden, dass im vorliegenden Fall die Compensatory Damages und damit auch die Economic Damages keinen Strafzweck verfolgen. Vollständigkeithalber sei erwähnt, dass es theoretisch möglich wäre, dass bereits Compensatory Damages gewisse pönale Elemente enthalten, welche in allfälligen Punitive Damages dupliziert werden (vgl. auch HONSELL, Der Strafgedanke im Zivilrecht – ein juristischer Atavismus, in: Aderhold et al. (Hrsg.), Festschrift für Harm Peter Westermann, 2008, S. 13). Dass dies im vorliegenden Fall auch effektiv passiert sein soll, ergibt sich nicht aus den eingereichten Beilagen. Aus den Jury Instructions ergibt sich indes gar, dass die Jury ausdrücklich auf den Kompensationszweck der Compensatory Damages aufmerksam gemacht wurde (GB 7, No. 3900). Weiter wurden den Geschworenen die einzelnen Schadensposten erläutert (GB 7, No. 3903, 3903A). Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass bei der Bemessung der Compensatory Damages allfällige pönale Gedanken keine Rolle spielen sollen (GB 7, No. 3924). Der

Gesuchsgegner legt nicht dar, inwiefern sich die Jury vorlegend über diese ausdrücklichen Ausweisungen hinweggesetzt haben soll.

- 29.3. Schadenersatz muss den Ausgleichszweck um ein weites übersteigen, damit einem Urteil die Anerkennung verweigert werden darf (DUTOIT, 2016, Art. 137 N 11). Es muss mit anderen Worten ein offensichtlicher Verstoss gegen das Bereicherungsverbot vorliegen, damit der anerkennungsrechtliche Ordre Public verletzt ist. In der deutschen Literatur wird aus ähnlichen Beweggründen die Anerkennung von Compensatory Damages als zumelst unproblematisch erachtet, da auch grosszügig bemessene Schadenersatzansprüche einen Ausgleichszweck verfolgen können (vgl. BLASI, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, 2010, S. 313; vgl. BGH, 04.06.1992, IX ZR 149/91, É. IV.5). Weiter ist zu berücksichtigen, dass für die Bemessung des Schadenersatzes auf die Verhältnisse im Urteilsstaat, d.h. vorlegend auf die amerikanischen Verhältnisse abzustellen ist (DÖRIG, 1998, S. 362). Je schwächer die Binnenbeziehung zur Schweiz, desto grösser hat die Toleranz gegenüber ausländischen Schadenersatzzusprüchen zu sein (DÖRIG, 1998, S. 362 f.).
- 29.4. Wie bereits für den Arresteinspracherichter, ist für die Rechtsöffnungsrichterin nicht ersichtlich, inwiefern die Economic Damages gegen das Bereicherungsverbot respektive gegen den materiellen Ordre Public in offensichtlicher Art und Weise verstossen sollen. Insbesondere liegt noch kein Verstoss gegen den Ordre Public vor, bloss, weil höherer Schadenersatz zugesprochen wurde, als dies allenfalls in der Schweiz der Fall wäre (MEIER/STEHLE, 2018, N 375). Die Forderung von USD 100'000.00 bzw. das Urteil ist in dieser Hinsicht nach Art. 25 ff. IPRG anerkennungsfähig.
- 30. Forderung der «Non-Economic Losses» (Genugtuung) von USD 550'000.00**
- 30.1. Das kalifornische Urteil sprach der Gesuchstellerin als Teil der Compensatory Damages Beträge von insgesamt USD 550'000.00 unter dem Titel «Non-Economic Losses» zu. Diese werden aufgeteilt auf Beträge von USD 300'000.00 für vergangenen «Non-Economic Loss», welche Entgelt für physische Schmerzen und psychische Leiden beinhalten, sowie USD 250'000.00 für künftigen «Non-Economic Loss». Der Gesuchsgegner macht hierbei geltend, die zugesprochene Forderung verstosse gegen den materiellen Ordre Public der Schweiz (Stellungnahme, Rz. 39 ff.)
- 30.2. Non-Economic Losses sind grundsätzlich vergleichbar mit immateriellen Schäden respektive der Genugtuung nach Schweizer Recht. Die Schweizer Rechtsordnung kennt grundsätzlich einen solchen Anspruch (vgl. Art. 47 OR). Der Anspruch verstösst somit nicht a priori gegen den Ordre Public. Fraglich ist vielmehr, ob dieser Anspruch im Einzelfall als ordre public-widrig anzusehen ist.
- 30.3. Der Gesuchsgegner bringt vor, dass die als Non-Economic Losses zugesprochenen Forderungen pönalen Charakter vorweisen würden (vgl. Stellungnahme, Rz. 60). Es wird jedoch lediglich ersichtlich, dass solche Ansprüche im Allgemeinen pönalen Charakter haben können. Der Rechtsvertreter äussert sich nicht eindeutig dazu, ob diese Ansprüche im konkreten Fall auch tatsächlich pönalen Charakter aufweisen. Es wird vielmehr geltend gemacht, dass die Non-Economic Losses aufgrund ihrer exzessiven Höhe gegen das Bereicherungsverbot verstossen (Stellungnahme, Rz. 40, 48, 59).

- 30.4. Im Bereich der Punitive Damages sind jene (Teil-)Beträge dieses Strafschadenersatzes in der Schweiz anerkennungsfähig, welche «nach dem Recht des Urteilsstaates als Schadenersatz oder Genugtuung» zugesprochen werden (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 75). Diese Beurteilung hat somit nicht nach Schweizer Recht, mithin nicht zwingend nach der Differenztheorie, sondern nach dem ausländischen Recht zu erfolgen. Wenn also das ausländische Recht einen Anspruch als Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch klassifiziert, diesen aber als Teil der Punitive Damages zuspricht, so ist daran grundsätzlich nichts auszusetzen und dieser Teilbetrag der Punitive Damages bleibt anerkennungsfähig (CHK-BUHR/SCHRAMM, 2016, Art. 27 IPRG N 19; SHK-HESS, 2016, PrHG Teil 1 N 285). A fortiori müssen demnach auch solche Genugtuungsforderungen anerkannt werden, welche gar nicht erst als Punitive Damages ausgestaltet sind.
- 30.5. Im vorliegenden Fall behandelte das kalifornische Gericht die Ansprüche auf Non-Economic Loss getrennt von den Ansprüchen auf Punitive Damages. Die Punitive Damages wurden gar erst festgesetzt, als die Beträge des Non-Economic Loss bereits beschlossen waren. Weiter wurde die Jury explizit aufgefordert, dass unter diesem Anspruch nicht gestraft oder ein Exempel statuiert werde, dies geschehe einzig unter den Punitive Damages. Die Jury wurde weiter darauf hingewiesen, dass dieser Anspruch nur Kompensationsfunktion aufweist (GB 8, S. 4224 Z. 9 ff.). Die Ansprüche wegen Non-Economic Loss haben keinen (hauptsächlichen) Strafzweck inne. Der Anspruch auf Begleichung von Non-Economic Loss hat dann offenbar auch nach amerikanischem Recht (zumindest vordergründig) Genugtuungs- bzw. Ausgleichsfunktion (BUNGERT, ZIP 1992, S. 1715 u. 1721; vgl. für Compensatory Damages: WIDMER, A Civil Lawyer's Introduction to Anglo-American Law: Torts, 2008, S. 301). Zumindest an der grundsätzlichen Zusprechung von Genugtuung in der Form von Non-Economic Loss gibt es demnach aus einer Perspektive des Ordre Public nichts auszusetzen. Das Recht der USA behandelt diese Zahlungen ganz offensichtlich als Form der Genugtuung, was auch aus einer Schweizer Sicht akzeptabel erscheint.
- 30.6. Fraglich bleibt indes, ob die spezifische Bemessung der Non-Economic Losses und damit die Höhe des Urteils gegen den Ordre Public resp. das geltend gemachte Bereicherungsverbot verstösst. Es ist im Sinne der Höhenkontrolle zu beurteilen, ob die Höhe der Genugtuung so massgeblich von der Schweizer Rechtsauffassung abweicht, dass dadurch eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit dem Ordre Public begründet würde.
- 30.7. Die Bemessung der Genugtuungshöhe entzieht sich der Festsetzung anhand mathematischer Kriterien (BGE 117 II 50 E. 4aa; KUKO OR-SCHÖNENBERGER, 2014, Art. 47-49 OR N 5; ZK-LANDOLT, 2007, Art. 47 OR N 13). In welcher Höhe eine Genugtuung zugesprochen wird bzw. welchen Geldwert immaterielle Unbill hat, ist im Endeffekt eine Wertungsfrage. Diese Wertung kann von Rechtsordnung zu Rechtsordnung verschieden ausfallen. Sofern aber bei der Wertung der Grundgedanke des Bereicherungsverbots beachtet wird, ist auch an einer von der schweizerischen Vorstellung abweichende Wertung nichts auszusetzen. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Genugtuung in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr tief angesetzt wird (LANDOLT, Gibt es der Genugtuung genug?, HAVE 2021, S. 188 m.H. auf ZK-LANDOLT, 2007, Art. 47 OR N 213 ff.).

- 30.8. Das amerikanische bzw. kalifornische Recht scheint die Immaterielle Unbill (Insb. im Falle von sexueller Belästigung) offenbar mit einem deutlich höheren Geldwert aufzuwiegen, als dies die Schweizer Rechtsordnung tut. Allein dadurch wird aber noch keine überwiegende Straffunktion der Genugtuung belegt. Zweck der Genugtuung nach kalifornischem Recht bleibt die Wiedergutmachung des erlittenen Immateriellen Unbills, den dieses Recht jedoch mit einem höheren Geldwert gleichsetzt. Diese primäre Ausgleichsfunktion ist im Einklang mit der Funktion der Genugtuung nach Schweizer Recht (vgl. HaftpflichtKomm-FISCHER, 2016, Art. 47 OR N 3). Wohl mag mit dieser höheren Wertung der immateriellen Unbill ein abschreckendes oder gar strafendes Moment einhergehen, doch lässt sich nicht sagen, dass dieses Element überwiegen würde. Vergleiche mit dem Jahreseinkommen (vgl. Stellungnahme, Rz. 45; SB 9) tun hier wenig zur Sache, da sich die Genugtuung nicht anhand mathematischer Kriterien errechnen lässt.
- 30.9. Die vorstehende Bewertung ist auch vereinbar mit der Wertung, welche der Gesetzgeber unter Art. 142 IPRG hinsichtlich des anwendbaren Rechts vorgenommen hat. Denn auch auf Ebene des anwendbaren Rechts kann das ausländische Recht nach Art. 142 IPRG über die Höhe der Genugtuung entscheiden (ZK-HEINI/GÖKSU, 2018, Art. 142 IPRG N 7). Das ausländische Recht kann über die Höhe entscheiden, sofern es nicht gegen das Bereicherungsverbot verstösst und/oder überwiegenden Strafcharakter aufweist (ZK-HEINI/GÖKSU, 2018, Art. 142 IPRG N 7), da pönale Genugtuungen gegen den Ordre Public verstossen (vgl. BK-BREHM, 2013, Art. 49 OR N 29a, wo aber nicht zwischen den verschiedenen Ausprägungen des Ordre Public differenziert wird). Da das kalifornische Gericht diese beiden Kriterien respektierte, ist das Urteil entsprechend anzuerkennen.
- 30.10. Fraglich ist somit einzig noch, ob die Höhe der Genugtuung Sphären erreicht, welche – unter Berücksichtigung der losen Binnenbeziehung – dem Schweizer Rechtsverständnis in einer Intensität zuwiderläuft, welche eine Anerkennung verunmöglichen würde. Hierbei gilt aber zu beachten, was auch für den eigentlichen Schadenersatz gilt: Bloss, weil mehr zugesprochen wurde, als in der Schweiz zugesprochen werden würde, liegt noch kein Verstoss gegen den Ordre Public vor (vgl. MEIER/STEHLE, 2018 N 375).
- 30.11. Unter Betrachtung dessen, dass die Genugtuung in erheblichem Umfang eine Wertungs- und Ermessensfrage darstellt, kann kaum davon gesprochen werden, dass die im kalifornischen Urteil zugesprochene Genugtuung ein Ausmass annimmt, welches mit der Schweizer Rechtsauffassung offensichtlich unvereinbar ist. Dies umso mehr, als in der juristischen Literatur mehrfach der tiefe Ansatz der Schweizer Genugtuungssummen kritisiert wurde.
- 30.12. Es gelingt dem Gesuchsgegner somit bezogen auf die Non-Economic Losses nicht, einen Verstoss gegen den materiellen Ordre Public nachzuweisen. Das kalifornische Urteil kann hinsichtlich dieser Forderung vollumfänglich anerkannt werden.
- 31. Forderung der «Attorneys' Fees» (Partelentschädigung) von USD 1'299'675.00**
- 31.1. Der Gesuchsgegner macht geltend, die im amerikanischen Urteil festgesetzten Parteikosten seien bloss wegen der Punitive Damages in dieser Höhe festgelegt wor-

den (Stellungnahme, Rz. 63 ff.). Da bereits die Punitive Damages gegen den Ordre Public verstossen würden, sei es stossend, wenn die hierauf entfallenden Anwaltskosten geltend gemacht werden könnten. Das zugesprochene Anwaltshonorar sei daher vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass es doppelt so hoch ausfalle wie die Schadenersatzsumme (Stellungnahme, Rz. 69). Exorbitante Anwaltsentschädigungen würden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegen den schweizerischen Ordre public verstossen (Stellungnahme, Rz. 70 m.V. auf BGer 5P.128/2005 vom 11.07.2005, 2.3). Zudem gelte für den Zivilprozess immer der Grundsatz, dass der Streitwert höher sein müsse als die Parteientschädigung (Stellungnahme, Rz. 71).

- 31.2. Im Falle einer Anerkennung der Compensatory Damages sei die Parteientschädigung laut dem Rechtsbegehren des Gesuchsgegners auf ein prozentual entsprechendes Mass zu reduzieren. Da die Parteientschädigung ursprünglich 25.9935 % des Streitwertes betragen habe, sei dies (eventualiter) entsprechend den nicht anerkannten Punitive Damages auf USD 168'957.75 als Parteientschädigung zu reduzieren (Stellungnahme, Rz. 80).
- 31.3. Die Gesuchstellerin ist dagegen der Auffassung, die punitive damages hätten keinen Einfluss auf die Höhe der Anwaltskosten, da die Entscheidung über die punitiv damages als letztes gemacht würden, so dass kein spezifischer Aufwand benötigt werde (Replik, Rz. 59).
- 31.4. Vorab ist zu prüfen, ob die Nichtanerkennung der Punitive Damages eine Nichtanerkennung bzw. Reduktion der Attorneys' Fees bzw. des Kostenentscheids zur Folge haben muss. Nach obstehenden Ausführungen ist dies grundsätzlich nicht der Fall (vgl. E. 26). Es bleibt immerhin auszuführen, dass es nicht gegen den Ordre Public verstösst, wenn eine im ausländischen Prozess vollständig obsiegende Partei die ihr zustehende volle Parteientschädigung erhält. Weiter ist nicht zu beanstanden, dass Rechtsvertreter für ihre anwaltliche Tätigkeit entsprechend dem getätigten Aufwand entschädigt werden. Somit geht das Argument ins Leere, dass die Parteientschädigung angesichts der Nichtanerkennung der Punitive Damages zu reduzieren sei. Denn die Partei hat nichtsdestotrotz im ausländischen Verfahren obsiegt und der Aufwand ist angefallen. Eine andere Betrachtung würde sich bloss rechtfertigen, wenn der ausländische Entscheid bereits dem Grundsatz nach nicht anerkannt werden könnte oder die Parteientschädigung im ausländischen Entscheid eindeutig auf die unterschiedlichen anerkennbaren und nicht anerkennbaren Ansprüche aufgeteilt worden wäre.
- 31.5. Bei der Untersuchung, ob eine Parteientschädigung mit dem Schweizer Ordre Public vereinbar ist, ist eine kaskadenartige Prüfung angezeigt, welche sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt (BGer 5P.128/2005, 11.07.2005). Es ist nach diesem Prüfungsaufbau in einem ersten Schritt zu untersuchen, ob die ausländische Parteientschädigungsberechnung auf denselben Berechnungsgrundlagen beruht, wie sie auch das Schweizer Recht berücksichtigen würde. Ist dies der Fall, so rechtfertigen sich allenfalls direkte Vergleichsrechnungen gestützt auf die grundsätzlich identischen Kriterien (vgl. BGer 5P.128/2005, 11.07.2005, E. 2.2). Dies lässt sich im Übrigen auch aus der ergebnisorientierten Prüfung des Ordre Public herleiten: Bedient sich das ausländische Urteil denselben Bemessungskriterien wie die Schweiz, kommt

jedoch zu einem völlig anderen Ergebnis, so kann hierin ein Verstoss gegen den Ordre Public bestehen.

- 31.6. Weicht die Berechnungsgrundlage nach ausländischem Recht nicht bloss unwesentlich von jener des Schweizer Rechts ab, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die ausländischen Berechnungsgrundlagen mit Kriterien des Schweizer Rechts in qualitativer Hinsicht vergleichbar sind. Sind die Berechnungsgrundlagen der ausländischen Parteientschädigung zwar verschieden von jenen nach Schweizer Recht, jedoch zumindest qualitativ vergleichbar, so ist eine Vergleichsrechnung mangels gleicher Berechnungsgrundlage grundsätzlich nicht angezeigt (vgl. BGer 5P.128/2005, 11.07.2005, E. 2.2). Insofern ist hier zu analysieren, ob es denkbar wäre, dass das Schweizer Recht diese Kriterien gleichsam zur Berechnung der Parteientschädigung verwenden würde. Ist dies zu bejahen, so kann am ausländischen Urteil (auch in quantitativer Hinsicht) kaum Kritik geübt werden, da das ausländische Gericht sich an aus Schweizer Sicht vertretbaren Kriterien orientiert, die insofern nicht zu einem Ordre-Public-widrigen Ergebnis führen können. Dem Anerkennungsgericht ist dabei eine inhaltliche Nachprüfung der Bemessung untersagt (Art. 27 Abs. 3 IPRG) und die gestützt auf vergleichbare qualitative Kriterien erfolgte Rechnung somit zu akzeptieren.
- 31.7. Bloss wenn gleichsame qualitative Kriterien ausscheiden bzw. nicht existieren, muss auf einer letzten Stufe geprüft werden, ob die ausländische Honorarbemessung in quantitativer Hinsicht mit grundlegenden Rechts- und Sittenauffassungen offensichtlich unvereinbar ist (BGer 5P.128/2005, 11.07.2005, E. 2.2 u. 2.4).
- 31.8. Zusammenfassend ist eine kaskadenartige dreistufige Prüfung durchzuführen: Beruht der kalifornische Kostenentscheid auf mit der Schweiz (weitgehend) identischen Berechnungsgrundlagen (qualitative Identität der Berechnungsgrundlage)? Falls nein ist zu prüfen, ob die Berechnungsgrundlagen zumindest qualitativ vergleichbar, mithin nach Schweizer Verständnis ebenfalls vertretbar wären. Erst wenn auch dies verneint wird, kann in einem letzten Schritt ein quantitativer Vergleich mit der Höhe der Schweizer Parteientschädigung vorgenommen werden.
- 31.9. Einleitend ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin infolge ihres im kalifornischen Verfahren vollständigen Obsiegens einen Anspruch auf Parteientschädigung hatte. Dieser Anspruch bestand dabei in Abweichung von der in den USA normalerweise geltenden «American Rule», nach welcher jede Partei die eigenen Parteikosten trägt (vgl. DÖRIG, 1998, S. 92). Der im kalifornischen Urteil verwendete Ansatz ist daher mit der schweizerischen Verteilung nach Massgabe des Obsiegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) ohne Weiteres vereinbar und zumindest im Sinne einer Anspruchsberechtigung auch mit dem Schweizer Recht identisch.
- 31.10. Nun ist zu prüfen, ob die Bemessungskriterien der kalifornischen Parteientschädigung (zumindest wesentlich) mit jenen nach Schweizer Recht identisch sind. Die Bemessung der Parteientschädigung im Schweizer bzw. Berner Recht wird – zumindest im Sinne der Vergleichsrechnung des Gesuchsgegners – nach dem Streitwert bestimmt (vgl. Art. 5 PKV). Die streitwertabhängige Parteientschädigung basiert dabei zwar auf einer Pauschalisierung des Aufwandes (vgl. BGer 5A\_44/2009, 20.05.2009, E. 4.5), berechnet sich jedoch weitgehend unabhängig vom konkret angefallenen Aufwand

(vgl. FREY, *Partelkosten in den verschiedenen Prozesskostensystemen, Anwaltsrevue* 2019, S. 464). Angesichts des unterschiedlichen Ansatzes kann die streitwertabhängige Methode nicht mit dem Festsetzungsverfahren der Attorneys' Fees nach kalifornischem Recht gleichgesetzt werden. Auch streitwertunabhängige Methoden, wie sie in anderen Kantonen verwendet werden, sind nicht hinreichend vergleichbar mit der Methode des kalifornischen Gerichts. Ein direkter Vergleich mit der Höhe der Parteientschädigung nach Schweizer Recht ist somit weder angezeigt noch zielführend.

- 31.11. Da keine identische Berechnungsgrundlage besteht, ist zu prüfen, ob die Kriterien, welche für die Parteientschädigung nach kalifornischem Urteil verwendet wurden, mit jenen des Schweizer Rechts qualitativ vergleichbar sind. Ist dies der Fall, so ist die Festsetzung der Parteientschädigung nach kalifornischem Recht unter dem Blickwinkel des anerkennungsrechtlichen Ordre Public grundsätzlich nicht zu beanstanden.
- 31.12. Der Gesuchsgegner macht keine Ausführungen dazu, wie die Parteientschädigung berechnet wird. Aus dem Arresteinspracheentscheid vom 30.03.2022, Rz. 23.10.7 ergibt sich indes, dass das Vorgehen zur Bemessung des Basis honorars mit dem in der Schweiz verwendeten Vorgehen qualitativ vergleichbar ist: Auch hierzulande wird der Stundenaufwand als eines der wesentlichen Kriterien zur Bestimmung der Parteientschädigung herangezogen (vgl. für den Kanton Bern: Art. 41 Abs. 3 lit. a und Art. 42 KAG). Allein hinsichtlich des Basis honorars kann aus der Art und Weise der Bemessung kein Verstoß gegen den Ordre Public abgeleitet werden. Die für die Bemessung des Multiplikators massgeblichen Faktoren sind namentlich das öffentliche Interesse am Verfahren, die Schwierigkeit, das Risiko eines Kostenausfalls sowie die Fähigkeiten der Anwälte. Zumindest der Faktor der Schwierigkeit des Verfahrens wird in der Schweiz ebenfalls verwendet (vgl. KUKO ZPO-SCHMID/JENT-SØRENSEN, 2021, Art. 96 ZPO N 12). Auch die übrigen Faktoren erscheinen zumindest sachgerecht und verstossen nicht in unerträglicher Weise gegen das Schweizer Rechtsverständnis. Sie sind somit als qualitativ vergleichbar anzusehen.
- 31.13. Nach schweizerischem Verständnis darf die Parteientschädigung nicht ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zur Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie zu der damit für die Anwälte verbundenen Verantwortung und der in gebotener Weise aufgewendeten Zeit stehen (BGer 5A\_44/2009, 20.05.2009, E. 4.5; vgl. BGer 5A\_763/2018, 01.07.2019, E. 8.5.1; MAIER/MÜHLEMANN, *Entschädigung berufsmässiger Vertretung im Zivilprozess*, AJP 2021, S. 759). Hätte das ausländische Gericht diese Faktoren (Wichtigkeit, Schwierigkeit, Verantwortung der Anwälte, Zeitaufwand) nicht bereits gewürdigt, so würde dem Anerkennungsrichter ein erweiterter Spielraum bei der Überprüfung der zugesprochenen Höhe zustehen. Allerdings hat das kalifornische Gericht ebendiese Faktoren – und damit die mit dem Schweizer Recht in qualitativer Hinsicht vergleichbaren Kriterien – gewürdigt. Würde die Rechtsöffnungsrichterin vorliegend angesichts dieser bereits vorgenommenen Würdigung erneut die Höhe prüfen, so käme dies einer verbotenen révision au fond nach Art. 27 Abs. 3 IPRG gleich. Auch das im kalifornischen Urteil berücksichtigte Risiko eines Kostenausfalls wird vom Schweizer Prozessrecht zumindest im Bereich der Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung gewürdigt (Art. 99 Abs. 1 ZPO).

- 31.14. Es ist insofern festzustellen, dass das kalifornische Gericht die Parteientschädigung anhand von Kriterien bemessen hat, welche dem Schweizer Rechtsverständnis nicht fremd sind. Weiter hat es auch die Höhe der Parteientschädigung anhand dieser Kriterien festgesetzt.
- 31.15. Schliesslich bleibt zu beurteilen, ob die Parteientschädigung des kalifornischen Urteils quantitativ ein Ausmass erreicht, welches mit dem Schweizerischen Ordre Public offensichtlich unvereinbar ist.
- 31.16. Nach dem Gesagten verwendete das kalifornische Gericht aus Schweizer Sicht qualitativ vergleichbare Kriterien wie unser Rechtssystem, weswegen ein Verstoss gegen den Ordre Public wegen der Höhe nur mit grösster Zurückhaltung zu bejahen ist.
- 31.17. Hierzu ist festzuhalten, dass das Bundesgericht selbst in nationalen Fällen nur eingreift, wenn ein kantonales Gericht eine exorbitante Entschädigung zuspricht, welche ausserhalb jedes Verhältnisses zur erbrachten Leistung steht (BGer 5A\_457/2020, 13.03.2020, E. 3.1; vgl. BGer 5A\_783/2018, 01.07.2019, E. 8.5.1). Im Bereich der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit liegt ein Verstoss gegen den dort geltenden materiellen Ordre Public nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG gar nur dann vor, wenn das Verhältnis zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den tatsächlich notwendigen Kosten ausserhalb jeglicher Vernunft liegt (BGer 4P.280/2005, 09.01.2006, E. 2.2.2; ZK-OETIKER, 2018, Art. 190 IPRG N 113). Im Übrigen sei erwähnt, dass das Argument des Gesuchsgegners ins Leere läuft, wenn er behauptet, dass die Parteientschädigung nicht höher ausfallen dürfe als der Streitwert, zumal dies weder Gesetz noch Rechtsprechung explizit vorsehen.
- 31.18. Wohl übersteigt die Parteientschädigung den in der Schweiz anderweitig anerkannten Forderungsbetrag. Dennoch kann angesichts der hohen Komplexität nicht die Rede davon sein, dass die zugesprochene Parteientschädigung völlig ausserhalb jedes Verhältnisses zur erbrachten Leistung bzw. den tatsächlich notwendigen Kosten steht.
- 31.19. Abschliessend sei festzuhalten, dass eine Reduktion entsprechend dem Streitwertanteil von 25.9935 % nicht angezeigt wäre, was sich bereits teilweise aus den obenstehenden Ausführungen ergibt. Es ist nicht gerechtfertigt, auf Stufe der Anerkennung und Vollstreckung ein neues Kriterium in die Berechnung der Parteientschädigung einzuführen, welches in der ursprünglichen Entscheidung nicht enthalten ist. So erachtet es das Bundesgericht für eine unzulässige inhaltliche Überprüfung, wenn die Richtigkeit eines ausländischen Kostenentscheides in Frage gestellt wird (BGer 5A\_697/2020, 22.03.2021, E. 6.4.3.2). Da durch die Einführung eines neuen Kriteriums die inhaltliche Richtigkeit des ausländischen Kostenentscheids nicht nur in Frage gestellt würde, sondern dieser gar komplett neu aufgesetzt werden würde, kann eine solche Reduktion anhand des Streitwerts nicht erfolgen. Ferner vermag der Gesuchsgegner auch nicht glaubhaft darzulegen, inwiefern es gegen die Grundsätze der Prozessökonomie und Verhältnismässigkeit verstossen soll, wenn eine Parteientschädigung anerkannt wird, welche die anderweitig anerkannte (nicht: im Urteil zugesprochene) Forderung übersteigt. Dies ist bereits deswegen zweifelhaft, weil das kalifornische Gericht bei der

Berechnung der Parteientschädigung laut obenstehenden Ausführungen auf mit dem Schweizer Recht qualitativ vergleichbare Kriterien abstellte.

31.20. Nach dem Gesagten ist auch hinsichtlich der Attorneys' Fees kein Verstoß gegen den materiellen Ordre Public der Schweiz zu erkennen und das Urteil ist auch in diesem Punkt inzident vollumfänglich anzuerkennen.

### **32. Forderung der «Costs» (Gerichtskosten) von USD 65'346.02**

- 32.1. Das kalifornische Urteil spricht der Gesuchstellerin «Costs» von USD 65'346.02 zu, was als Entscheid betreffend Gerichtskosten aufzufassen ist.
- 32.2. Der Gesuchsgegner stützt sich in erster Linie auf das Argument, dass bereits die Hauptforderung nicht anzuerkennen sei und entsprechend auch die Gerichtskosten keine Anerkennung finden können (Stellungnahme, Rz. 82).
- 32.3. Nach obenstehenden Ausführungen hat aufgrund der (Teil-)Anerkennung in der Hauptsache auch der Kostenanspruch des kalifornischen Urteils – wozu nebst der Parteientschädigung auch die Gerichtskosten gehören – als Forderung zu gelten.
- 32.4. Sodann betrachtet der Gesuchsgegner die Kosten als exorbitant, wobei er sich auf einen Vergleich mit Gerichtskosten vor dem hiesigen Gericht stützt. Hierdurch sei ein Verstoß gegen den Ordre Public begründet. Vielmehr könne – wenn überhaupt – bloss eine Anerkennung in der Höhe von CHF 5'000.00 erfolgen (vgl. Stellungnahme, Rz. 84 ff.).
- 32.5. Hierzu ist vorab auf die theoretischen Ausführungen zu den Attorneys' Fees bzw. zur Anerkennung ausländischer Kostenentscheide im Allgemeinen zu verweisen, welche auch für den Kostenentscheid betreffend Costs Gültigkeit haben (vgl. E. 22.2, 26).
- 32.6. Erstens ist ein direkter Vergleich mit den Gerichtskosten hierzulande zur Beurteilung des Ordre Public nicht zwingend angezeigt. Dies ergibt sich – nebst obigen Ausführungen zu den Attorneys' Fees – daraus, dass eine ausländische Lösung, welche von der Lösung nach Schweizer Recht abweicht, nicht direkt gegen den Ordre Public verstößt (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, 2021, Art. 27 N 5). Hinzutreten müsste ein offensichtlicher Verstoß gegen Grundregeln des hierzulande geltenden Rechts. Ein solcher Verstoß ist weder durch die grundsätzliche Auferlegung von Gerichtskosten noch durch deren Höhe zu erkennen.
- 32.7. Zweitens sind die diesbezüglichen Ausführungen des Gesuchsgegners unzutreffend: Entgegen dem Dafürhalten des Gesuchsgegners betragen die Gerichtskosten nicht maximal CHF 5'000.00 gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit. a VKD (vgl. Stellungnahme, Rz. 85). Im ordentlichen Zivilverfahren hätte eine Streitigkeit mit einem Streitwert von zwischen CHF 1'000'000.00 und 2'000'000.00 Gerichtskosten von bis zu CHF 120'000.00 zur Folge (Art. 36 Abs. 1 lit. d VKD). Gerichtskosten von CHF 5'000.00 sind somit keineswegs der Höchstansatz gemäss bernischem Recht. Von einer exorbitanten Höhe der amerikanischen Gerichtskosten kann damit selbst nach einem Vergleich mit der Gesetzgebung in der Schweiz keine Rede sein, da vergleichbare Gerichtskosten auch

hierzulande resultieren können. Ein offensichtlicher Verstoss gegen den Ordre Public ist damit jedenfalls nicht erkennbar.

32.8. Das kalifornische Urteil kann betreffend der Costs anerkannt werden.

### 33. Zinsen von 10% per annum

33.1. Der Gesuchsgegner führt zu den Verzugszinsen aus, dass diese mangels Arrestforderung nicht geschuldet seien (Stellungnahme, Rz. 88). Aus seinen Eventual- und Subeventualbegehren geht hervor, dass bei einer allfälligen Bestätigung des Rechtsöffnungstitels der Verzugszins nicht auf 10 % per annum, sondern entsprechend der Regelung nach Schweizer Recht auf 5 % festzusetzen sei.

33.2. Allgemein ist die Zinspflicht an und für sich nicht dem Ordre Public der Schweiz zuzuordnen (BGE 125 III 443 E. 3d). Ein (in AGB vereinbarter) Verzugszins von 12 % hat das Bundesgericht nicht als Verstoss gegen den Ordre Public erachtet (BGER 4C.302/2001, 11.03.2002, E. 2). Ein aus einer öffentlichen Urkunde resultierender (zwischen den Parteien vereinbarter) Zins von 16 % beurteilte das Bundesgericht ebenfalls als nicht Ordre-Public-widrig (BGER 5A\_131/2018, 07.12.2018, E. 3). Mithin würde es in einer Schlechterstellung ausländischer definitiver Rechtsöffnungstitel resultieren, wenn diese mit einem Verzugszins von 10 % nicht anerkannt werden würden, wohl aber ausländische provisorische Rechtsöffnungstitel mit einem Verzugszins von 12 % oder gar 16 %. Eine solche Ungleichbehandlung würde dem System des SchKG zuwiderlaufen.

33.3. Weiter ist zu bemerken, dass das Bundesgericht in der Vergangenheit ein österreichisches Urteil mit einem Zinssatz von 10.75 % als Rechtsöffnungstitel akzeptiert hat (vgl. BGER 5A\_467/2014, 18.12.2014). Wohl nahm es dabei nicht explizit auf die Konformität dieses Zinssatzes mit dem Ordre Public der Schweiz Bezug. Die Kontrolle auf den materiellen Ordre Public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG hat jedoch von Amtes wegen zu ergehen (BGE 140 V 136 E. 4.2.2), was auch im Verhältnis zu Österreich unter dem LugÜ gilt (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, 2016, Art. 34 N 3). Somit kann aus der unterlassenen Prüfung des Ordre Public e contrario geschlossen werden, dass der Zinssatz von 10.75 % – und somit a malore ad minus auch ein Zins von 10 % – in seiner Höhe nicht gegen den Ordre Public der Schweiz verstösst.

33.4. Schliesslich ist es auch unzutreffend, dass der Verzugszins nach Schweizer Recht bei gerichtlichen Entscheiden maximal 5 % betragen kann. Der pauschalisierte Zinssatz von 5 % stellt vielmehr eine Vermutung dar, deren Widerlegung der geschädigten Person durch den Nachweis eines höheren Schadens offensteht (BGE 131 III 12 E. 9.4).

33.5. Das Gericht erachtet den Zinssatz von 10 % deshalb als mit dem materiellen Ordre Public der Schweiz nach Art. 27 Abs. 1 IPRG vereinbar.

### 34. Vereinbarkeit mit dem prozessualen Ordre Public

34.1. Bei der Anerkennung eines ausländischen Entscheids darf weiter kein Verstoss gegen den prozessualen Ordre Public vorliegen (Art. 27 Abs. 2 IPRG).

- 34.2. Aus den Ausführungen des Gesuchsgegners sind keine entsprechenden Einwendungen zu entnehmen. Nach dem Gesagten konnte somit weder ein Verstoss gegen den materiellen noch den prozessualen *Ordre Public* gem. Art. 27 IPRG dargelegt werden.

### 35. Fazit zu Anerkennung

- 35.1. Im Ergebnis ist das Urteil vom 10.09.2020 des Superior Court of the State of California for the County of Los Angeles, Case No. BC 643099, betreffend der Compensatory Damages im Betrag von USD 650'000.00, der Attorneys' fees im Betrag von USD 1'299'675.00 und der Costs im Betrag von USD 65'346.02 inzident anzuerkennen. Die Forderung der Punitive Damages im Betrag von USD 4'350'00.00 können aufgrund des Verstosses gegen den *Ordre public* nicht anerkannt werden.

## B. Definitive Rechtsöffnung

### 36. Rechtsöffnungstitel und Einreden

- 36.1. Der Gläubiger kann die definitive Rechtsöffnung verlangen, wenn die in Betreuung gesetzte Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Neben Entscheiden von Schweizer Gerichten kommen auch Entscheide ausländischer Gerichte als Rechtsöffnungstitel infrage, sofern sie in der Schweiz anerkannt werden (BGE 139 III 135, E. 4.5.1).
- 36.2. Das von der Gesuchstellerin ins Recht gelegte kalifornische Urteil ist hiervor in jenen Teilen, für welche die Gesuchstellerin Rechtsöffnung verlangt, inzident anerkannt worden. Es ist nun auf seine Tauglichkeit als Rechtsöffnungstitel zu prüfen.
- 36.3. Damit ein tauglicher Rechtsöffnungstitel vorliegt, muss die Gläubigeridentität gegeben sein. Der im Zahlungsbefehl Betreibende respektive der Gesuchsteller muss mit der im Rechtsöffnungstitel bezeichneten berechtigten Person übereinstimmen (BGE 139 III 444 E. 4.1.1; BACHOFNER, Neues und Bewährtes zur Rechtsöffnung, BJM 2020, S. 14). Gleiches gilt für die Schuldneridentität, wonach der im Urteil zur Zahlung Verpflichtete und der Betreibende respektive der Gesuchsgegner identisch sein müssen (BSK SchKG-STAEHELIN, 2021, Art. 80 N 29, 130). Handelt es sich um Solidarschuldner, so ist die Betreuung gegen jeden Solidarschuldner einzeln einzuleiten (BSK SchKG-KOFMEL EHRENZELLER, 2021, Art. 67 N 30, 130; BACHOFNER, Neues und Bewährtes zur Rechtsöffnung, BJM 2020, S. 15). Schlussendlich muss auch zwischen dem Zahlungsbefehl und dem Rechtsöffnungstitel bezüglich der Forderung Identität vorliegen (BSK SchKG-STAEHELIN, 2021, Art. 80 N 37, 130). Diese Erfordernisse sind vom Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen zu prüfen (BSK SchKG-STAEHELIN, 2021, Art. 80 N 29, 33).

Aus dem als Rechtsöffnungstitel vorgelegten kalifornischem Urteil vom 10.09.2020 geht hervor, dass Hologram USA, Inc., Alki David Productions, Inc. und Alkiviades David Beklagte und als Solidarschuldner zur Zahlung verpflichtet sind. Der Zahlungsbefehl richtet sich gegen Alkiviades David und somit ist Schuldneridentität gegeben. Die Gesuchstellerin und im Zahlungsbefehl Betreibende ist mit der Berechtigten gem. kalifornischem Urteil Lauren Reeves identisch und somit liegt Gläubigeridentität vor.

Aus dem Zahlungsbefehl vom 05.11.2021 gehen drei Forderungen hervor (GB 2): Eine erste Forderung von CHF 602'554.00, welche als Forderungsurkunde resp. Forderungsgrund «Schadenersatz gemäss Urteil des Superior Court of the state of California vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 650'000 zum Wechselkurs vom 14.10.2021, CHF 0.92701)» anführt. Eine zweite Forderung von CHF 1'204'810.00, welche als Forderungsurkunde resp. Forderungsgrund «Parteientschädigung gemäss Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 1'299'675)» anführt. Schliesslich noch eine Forderung von CHF 60'576.20, welche als Forderungsurkunde resp. Forderungsgrund «Partelentschädigung gemäss Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 65'346.02)» anführt. Diese Forderungen sind identisch mit denjenigen im Urteil des Superior Court of the State of California vom 10.09.2020 (GB 3). Die Identität zwischen Forderung im Rechtsöffnungstitel und im Zahlungsbefehl ist damit auch gegeben.

- 36.4. Das vorgelegte kalifornische Urteil vom 10.09.2020 stellt folglich einen tauglichen Rechtsöffnungstitel dar. Das Urteil ist gemäss inzidenter Anerkennung hiervor ein vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid.
- 36.5. Die definitive Rechtsöffnung wird erteilt, wenn der Gesuchsgegner nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheides getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Auch gegen ausländische Entscheide, welche gemäss Staatsverträgen oder dem IPRG zu vollstrecken sind, können gem. Art. 81 Abs. 3 SchKG die Einreden der nachträglichen Tilgung, Stundung und Verjährung (gem. Art. 81 Abs. 1 SchKG) geltend gemacht werden, obwohl dies weder in Staatsverträgen noch im IPRG erwähnt wird (BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 81 N 30; BGE 144 III 360, E. 3.2.1).
- 36.6. Der Gesuchsgegner bringt in seiner Stellungnahme vom 30.05.2022 vor, dass die Anerkennung des kalifornischen Urteils zu verweigern ist und somit kein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Er weist weder nach, dass die Zahlung getilgt oder gestundet wurde noch, dass die Verjährung eingetreten ist. Es liegen somit keine zulässigen Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG vor.
- 36.7. Die definitive Rechtsöffnung ist nach dem Gesagten grundsätzlich zu erteilen.
- 36.8. Die Gesuchstellerin hat auch für die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 413.30, für die Kosten im Arrestverfahren von CHF 1'665.50 sowie für die Gerichts- und Partelkosten des vorliegenden Verfahrens die Rechtsöffnung verlangt. Praxisgemäss wird für diese Kosten nicht Rechtsöffnung erteilt. Der Gläubiger ist jedoch berechtigt, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Für die Betreuungskosten, die Arrestverfahrenskosten sowie die Prozesskosten des Rechtsöffnungsverfahrens ist die Erteilung der Rechtsöffnung daher nicht nötig.
- 36.9. Die Gesuchstellerin verlangt ferner die Rechtsöffnung für Zinsen. Für die Compensatory Damages wird 10% seit dem 07.01.2020, für die Attorneys' Fees 10% seit dem 14.09.2020 und für die Costs 10% seit dem 14.09.2020 geltend gemacht. Die Zinsforderung stützt sich auf das inzident anerkannte kalifornische Urteil, aus welchem sich die Höhe der Zinsforderung (10%) sowie die Daten des Zinslaufes (07.01.2020 resp. 14.09.2020) ergeben.

Es kann somit die Rechtsöffnung für die Verzugszinsen von 10% gem. kalifornischem Urteil seit dem 07.01.2020 bzw. seit dem 14.09.2020 erteilt werden.

### 37. Umrechnung in Landeswährung

- 37.1. Beteiligungen sind nur in Schweizer Franken möglich, sodass der Gläubiger verpflichtet ist, die Forderungssumme im Beteiligungsbegehren in Schweizer Franken anzugeben (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Die Umrechnung ist vom Gläubiger vorzunehmen, wobei der Wechselkurs am Tag des Beteiligungsbegehrens massgebend ist (BSK SchKG-KOFMEHL EHRENZELLER, Art. 67 N 40c). Das Rechtsöffnungsgericht ist befugt, über die Rechtmässigkeit der Umrechnung in Schweizer Währung zu entscheiden, wenn das Urteil auf eine fremde Währung lautet (BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 80 N 52).
- 37.2. Es ist festzuhalten, dass der Wechselkurs als gerichtsnotorische Tatsache grundsätzlich keines Beweises bedarf (BGE 137 III 623, E. 3). Das Bundesgericht verweist im Rahmen von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG grundsätzlich auf [www.fxtop.ch](http://www.fxtop.ch) und erachtet offenbar diesen Kurs als gerichtsnotorisch (BGE 137 III 623 E. 3; vgl. BGE 138 III 628 E. 5.5).
- 37.3. Auf dem ins Recht gelegten Zahlungsbefehl gemäss GB 2 ist ersichtlich, dass für die Umrechnung in Landeswährung der Wechselkurs vom 14.10.2021 angewandt wurde (GB 2; USD 1.00 = CHF 0.92701). Die Gesuchstellerin belegt den von ihr benutzten Wechselkurs nicht. Entsprechend wendet das Gericht von Amtes wegen den gerichtsnotorischen Kurs von [www.fxtop.ch](http://www.fxtop.ch) an und stellt dabei auf den Tag vor der Zustellung des Zahlungsbefehls ab, da an diesem mutmasslich das Beteiligungsbegehren gestellt wurde. Am 04.11.2021 galt gemäss [www.fxtop.ch](http://www.fxtop.ch) folgender Wechselkurs: USD 1.00 = CHF 0,912266.
- 37.4. Es ergeben sich nach einer Umrechnung folgende Forderungsbeträge, für welche die Rechtsöffnung entsprechend erteilt werden kann:
- CHF 592'972.90 (Compensatory Damages) zzgl. Zins zu 10% per annum seit 07.01.2020
  - CHF 1'185'649.30 (Attorneys' Fees) zzgl. Zins zu 10% per annum seit 14.09.2020
  - CHF 59'612.95 (Costs) zzgl. Zins zu 10% per annum seit 14.09.2020.
- 37.5. Der Fremdwährungsbetrag ist im Dispositiv anzugeben, da der Beteiligungsbeamte bei Gewährung des Fortsetzungsbegehrens die Umrechnung unter Umständen noch einmal neu vornehmen muss (BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 80 N 52).
- 37.6. Für die darüber hinaus gehenden Beträge, welche auf die Anwendung des vorteilhafteren Wechselkurses vom 14.10.2021 zurückzuführen sind, kann die Rechtsöffnung hingegen nicht erteilt werden.

### C. Kosten

38. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf CHF 3'000.00 (Art. 48 GebV SchKG) und dem unterliegenden Gesuchsgegner auferlegt (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit.

a ZPO). Eine teilweise Auferlegung an die Gesuchstellerin rechtfertigt sich aufgrund des marginalen Unterliegens nicht.

39. Weiter hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Höhe der Parteientschädigung wird vom Gericht nach Eingang der Honorarnote von Rechtsanwalt Gilléron bestimmt.

**Die Gerichtspräsidentin entscheidet:**

1. Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. 221025923 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West, für den Betrag von CHF 692'972.90 (entsprechend USD 650'000.00) nebst Zins zu 10 % seit 07.01.2020, für den Betrag von CHF 1'185'649.30 (entsprechend USD 1'299'675.00) nebst Zins zu 10 % seit 14.09.2020 sowie für den Betrag von CHF 59'612.95 (entsprechend USD 65'346.02) nebst Zins zu 10 % seit 14.09.2020 die definitive Rechtsöffnung erteilt.

Für die Betreuungskosten ist die Erteilung der Rechtsöffnung nicht nötig.

Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 3'000.00, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 2'000.00 verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin CHF 2'000.00 für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen. Beim Gesuchsgegner werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 1'000.00 nachgefordert.
3. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung zu bezahlen, deren Höhe vom Gericht nach Eingang der Honorarnote von Rechtsanwalt Gilléron bis zum 17.08.2022 bestimmt wird.
4. Zu eröffnen:  
- den Parteien

Regionalgericht Oberland  
Zivilabteilung

Die Gerichtspräsidentin:



Die Gerichtsschreiberin:



Alper

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Der vorliegende Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO). Neue Anträge in der Sache, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Der Aufschub der Vollstreckung kann beim Obergericht beantragt werden (Art. 325 ZPO).

#### **Hinweise:**

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zag.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dosslnummer (CIV 22 028) anzugeben.



Kanton Bern  
Canton de Berne

# Pfändungsankündigung

Betreibung Nr.  
221025923

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Schelbenstrasse 11, 3600 Thun  
T: 031 635 67 67 | ba.olwest@be.ch  
IBAN: CH08 0900 0000 3000 3600 6

Datum Ausstellung: 25.08.2022

Ausfertigung für den Schuldner

Pfändungsgruppe Nr. 222008698

## Schuldner

Alkiviades Andrew David  
23788 Malibu Road  
90265 Malibu CA  
United States

## Gläubiger

Reeves Lauren  
c/o Baker & Hostetler, LLP  
45 Rockefeller Plaza  
10111 New York

## Vertreter des Gläubigers

Gillieron Marc  
Rechtsanwalt, Chabrier Avocats SA  
Rue du Rhône 40, Postfach 1363  
1211 Genève 1

## Pfändungsvollzug

Ihre Zahlung muss am Vortag der Pfändung beim Betreibungsamt eintreffen (stellen Sie uns rechtzeitig den Zahlungsbeleg zu), ansonsten wird am **Donnerstag, 08.09.2022, 11:00 Uhr, die Pfändung am Schaft der Betreibungsamtes, vollzogen.**

## Bemerkungen:

Leisten Sie respektive der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in Abwesenheit vollzogen. Dabei werden ausschliesslich die im Arrestverfahren 221000022 (Arrestbefehl CIV 21 2671) verarrestierten Vermögenswerte gepfändet, so da sind:  
- Grundstück STW Saanen843/1490-4

Bei den zwei weiteren im Arrestbefehl aufgeführten Betreibungsämtern (Schwyz und Zug) konnten keine Vermögenswerte verarrestiert werden (fruchtloser Arrest).



Betreibungsamt, Schelbenstrasse 11, 3600 Thun

Shabani Alban  
Weinmann Zimmerli Rechtsanwälte  
Apollostrasse 2  
Postfach  
8032 Zürich

## Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes

	Betrag (CHF)	Zins %	Seit
1 Schadenersatz gemäss Urteil des Superior Court of the State of California vom 10. September 2020 (Gegenwert von USD 850'000) Neuer Wechselkurs von fxtop.com vom 15.08.2022, CHF 0.945102, Art. 88 Abs. 4 SchKG (vorher Wechselkurs vom 14.10.2021, CHF 0.92701)	614'316.19	10.00000	07.01.2020
2 Parteilentschädigung gemäss Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 1'299'675).	1'228'325.22	10.00000	14.09.2020
3 Parteilentschädigung gemäss Urteil vom 10.09.2020 (Gegenwert von USD 65'348.02).	61'758.64	10.00000	14.09.2020
<b>Zwischentotal</b>	<b>1'904'400.05</b>		

## Abrechnung

Zins bis 08.09.2022	419'994.25
Amtskosten	512.10
Fremdkosten	1'665.50
an Gläubiger geschuldet	2'326'571.90
Inkasso (provisorisch)	500.00

## TOTALBETRAG ZU BEZAHLEN

**2'327'071.90**

Dieses Aktenstück ist bei Zahlung usw. mitzubringen.

## Für die Pfändung sind bereitzuhalten:

- die letzte Lohnabrechnung (bei unregelmäßiger Arbeitszeit die Abrechnungen der letzten drei Monate)
  - Belege über Arbeitskosten (Abonnements, Fahrspesen, weitere Auslagen)
  - bei Arbeitslosigkeit die Abrechnung der Arbeitslosenkasse
  - Miet-, Pacht- und Leasingverträge
- Pfandverheimlichung wird nach Art. 163 des Strafgesetzbuches bestraft.

- Belege über Zahlungen der letzten drei Monate von Mieten, Krankenkassenprämien, Alimenten, sonstigen Verpflichtungen
- Fahrzeugausweise (Motorrad, Auto, Schiff, etc.)
- Post- und Bankauszüge
- Policen von Lebensversicherungen und Krankenkasse

## Zahlstelle

IBAN: CH0809000000300035006  
lautend auf: Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

Bei Bezahlung an das Betreibungsamt wird empfohlen, sich vorgängig bei diesem über die genaue Höhe des ausstehenden Betrages inkl. Zinsen zu erkundigen. Es werden zusätzlich Inkassogebühren in der Höhe von 0.5 % des einbezahlten Betrages verrechnet, mindestens aber CHF 5.00 und höchstens CHF 500.00.

Thun, 25.08.2022

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Thun, 25.08.2022

Stv. Dienststellenleiter

## Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

### Art. 81

Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet:

1. der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323, Ziff. 1 StGB);
2. seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 184 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 StGB).

Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen. Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

### Art. 92

Unpfändbar sind:

1. die dem Schuldner und seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider und Effekten, Hausgeräte, Möbel, oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind;
- 1a. Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbzwecken gehalten werden;
2. die religiösen Erbauungsbücher und Kultgegenstände;
3. die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seiner Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind;
4. nach der Wahl des Schuldners entweder zwei Milchkühe oder Rinder, oder vier Ziegen oder Schafe, sowie Kleintiere nebst dem zum Unterhalt und zur Streu auf vier Monate erforderlichen Futter und Stroh, soweit die Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie oder zur Aufrechterhaltung seines Betriebes unentbehrlich sind;
5. die dem Schuldner und seiner Familie für die zwei auf die Pfändung folgenden Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel oder die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittel oder Forderungen;
6. die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände, das Dienstpferd und der Sold eines Angehörigen der Armee sowie die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Entschädigung eines Schutzdienstpflichtigen;
7. das Stammrecht der nach den Artikeln 518 - 520 des Obligationenrechts bestellten Leibrenten;
8. Fürsorgeleistungen und die Unterstützungen von Seiten der Hilfskranken- und Fürsorgekassen, Starbepflichtvereine und ähnlicher Anstalten;
9. Renten, Kapitalabfindung und andere Leistungen, die dem Opfer oder seinen Angehörigen für Körperverletzungen, Gesundheitsstörung oder Tötung eines Menschen ausgerichtet werden, soweit solche Leistungen Genugtuung, Ersatz für Heilungskosten oder für die Anschaffung von Hilfsmitteln darstellen;
- 9a. die Renten gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, oder gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, die Leistungen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 19. März 1985 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Leistungen der Familienausgleichskassen;
10. Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit;
11. Vermögenswerte eines ausländischen Staates oder einer ausländischen Zentralbank, die hoheitlichen Zwecken dienen.

Gegenstände, bei denen von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering wäre, dass sich eine Wegnahme nicht rechtfertigt, dürfen nicht gepfändet werden. Sie sind aber mit der Schätzungssumme in der Pfändungsurkunde vorzumerken. Gegenstände nach Abs. 1 Ziffern 1 - 3 von hohem Wert sind pfändbar, sie dürfen dem Schuldner jedoch nur weggenommen werden, sofern der Gläubiger vor der Wegnahme Ersatzgegenstände von gleichem Gebrauchswert oder den für ihre Anschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung stellt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Unpfändbarkeit des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Art. 79 Abs. 2 und 80 VVG), des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992 (Art. 18 URG) und das Strafgesetzbuch (Art. 378 Abs. 2 StGB).

### Art. 93

Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzleistungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgeben, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 unpfändbar sind, können soweit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

Solches Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden; die Frist beginnt mit dem Pfändungsvollzug. Nehmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil, so läuft die Frist von der ersten Pfändung an, die auf Begehren eines Gläubigers der betreffenden Gruppe (Art. 110 und 111) vollzogen worden ist.

Erhält das Amt während der Dauer einer solchen Pfändung Kenntnis davon, dass sich die für die Bestimmung des pfändbaren Betrages massgebenden Verhältnisse geändert haben, so passt es die Pfändung den neuen Verhältnissen an.

### Art. 96

Der Schuldner darf bei Straffolge (Art. 189 StGB) ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten nicht über die gepfändeten Vermögensstücke verfügen. Der pfändende Beamte macht ihn darauf und auf die Straffolge ausdrücklich aufmerksam.

Verfügungen des Schuldners sind ungültig, soweit dadurch die aus der Pfändung den Gläubigern erwachsenen Rechte verletzt werden, unter Vorbehalt der Wirkungen des Besitzerwerbes durch gutgläubige Dritte.

Pfandverheimlichung wird nach Art. 184 des Strafgesetzbuches bestraft.

Hat der Schuldner es ohne genügende Entschuldigung versäumt, der Pfändung beizuwohnen oder sich selbst dabei vertreten zu lassen, so kann das Betreibungsamt ihn durch die Polizei zur Auskunfterteilung vorführen lassen.

Wegen Verletzung dieser Bestimmungen hat sich der Schuldner innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, ansonsten angenommen wird, dass er mit der Pfändung einverstanden sei.

Lebt ein verheirateter Schuldner in Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB), so hat er dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch seinem Ehegatten die Betreibungsurkunden zugestellt werden können (Art. 68a SchKG).

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

### Art. 183

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Schein vermindert, namentlich Vermögenswerte beseitigt oder verheimlicht, Schulden vorläuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Art. 184

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert, ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Art. 189

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Art. 292

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Bussen bestraft.

Art. 323; Mit Bussen wird bestraft:

1. der Schuldner, der einer Pfändung oder der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gemäss Gesetz angekündigt worden sind, weder selbst beizuwohnt noch sich dabei vertreten lässt (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1, 183 Abs. 2 und 345 Abs. 1 SchKG);
2. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung oder zum Vollzug eines Arrestes nötig ist (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 und 275 SchKG);
3. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt (Art. 183 Abs. 2, 345 Abs. 1 SchKG);

Kanton Bern  
Canton de Berne**Pfändungsurkunde**Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Scheibenstrasse 11, 3600 Thun  
T: 031 835 57 57 | ba.olwest@bs.ch  
IBAN: CH08 0900 0000 3000 3500 6

Pfändung 222006698

**Schuldner**Alkiviades Andrew David  
23768 Malibu Road  
United States-90285 Malibu CA**R**

3600 Thun

PP



98.34.101575.03836927

Post CH AG  
Uneingeschrieben  
zurück

Geboren am 23.05.1968

Betreibungsamt, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Shabani Alban  
Weinmann Zimmerli Rechtsanwälte  
Apollostrasse 2  
Postfach  
8032 Zürich**Die Pfändung wurde verfügt auf**

- Grundstücke

Pfändungsvollzug 08.09.2022

**Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden**

- Für Grundstücke vom 09.03.2023 bis 09.09.2024

**Teilnahmefristen**

- Gemäss Art. 110 SchKG bis 10.10.2022
- Gemäss Art. 111 SchKG bis 18.10.2022

Der Schuldner hat sich unter Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten. Ebenso kann bestraft werden, wer einen gepfändeten Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht (Art. 169 StGB).

Diese Pfändungsurkunde gilt als provisorischer Verlustschein und gibt dem Gläubiger das Recht, den Arrest über die Vermögenswerte des Schuldners (Art. 271 Abs. 1 Ziffer 5 SchKG) zu verlangen. Auch legitimiert diese zu einer Anfechtung gemäss Art. 285 Abs. 2 Ziffer 1 SchKG und verleiht dem Gläubiger ferner das Recht, die Pfändung neu entdeckter Vermögensgegenstände zu verlangen (Art. 115 Abs. 3 SchKG).

**Zahlstelle**IBAN: CH08 0900 0000 3000 3500 6  
lautend auf: Betreibungsamt OberlandThun, 21.09.2022  
Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

## Erläuterungen und Hinweise

---

1. Wird binnen der angegebenen Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung (Art. 121 SchKG).
2. Ist lediglich bares Geld oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des Gläubigers verteilt.
3. Werden bei der Einkommenspfändung die gepfändeten Quoten nicht abgeliefert, kann das Verwertungsbegehren noch 15 Monate nach der Pfändung verlangt werden (Art. 116 Abs. 2 SchKG).
4. Sind Ergänzungspfändungen erfolgt, so ist der Tag der letzten erfolgreichen Ergänzungspfändung für die Berechnung der Verwertungsfristen massgeblich (Art. 116 Abs. 3 SchKG).
5. Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung zur definitiven geworden ist.
6. Der Schuldner kann bis zur Verwertung des gepfändeten Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden (Art. 19 VZG).
7. Besitzt der Schuldner gar kein oder nur ungenügendes Vermögen, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen Entrichtung der in Art. 9 GebV SchKG festgesetzten Gebühr beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke zu verlangen. Für diese Gebühr kann der Gläubiger vom Schuldner keinen Ersatz beanspruchen.
8. Die Pfändung an einem Arrestort, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände.

### Beschwerde

Der Pfändungsvollzug und/oder die Pfändungsurkunde können innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde mit Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG angefochten werden. Dabei kann geltend gemacht werden, dass in die Pfändungsurkunde aufgenommene Gegenstände unpfändbar (Art. 92 SchKG) oder die allfällige Einkommenspfändung übersetzt (Art. 93 SchKG) seien.

## Teilnehmende Beteiligungen

---

Beteiligung 221025923: Eingang des Fortsetzungsbegehrens: 16.08.2022

Gläubiger:	Reeves Lauren, 45 Rockefeller Plaza, c/o Baker & Hostetler, LLP, US-10111 New York
Vertreter:	Gilliéron Marc, Rechtsanwalt, Rue du Rhône 40 Postfach 1363, Chabrier Avocats SA, 1211 Genève 1
Referenz:	-
Status:	definitiv
Forderungen:	CHF 1'904'400.05
Bisherige Zahlungen:	CHF -
Bisherige Kosten:	CHF 2'153.50
Pfändungskosten:	CHF 520.80



# Pfändungsvollzug

Ausfertigung für den Vertreter

Pfändungsgruppe Nr. 222006888

## Persönliche Angaben

Name / Vorname: Alkviades Andrew David  
Strasse: 23768 Mailbu Road  
PLZ / Ort: United States-90265 Mailbu CA  
Geburtsdatum: 23.05.1988  
Zivilstand: Ledig  
Heimatort: Vereinigtes Königreich

## Allgemeine Informationen

Es wird nach Hinweis auf die Strafbestimmungen nach Art. 91/96 SchKG festgestellt und gepfändet:

## Beginn Pfändung / Pfändungsvorgänge

Es sind keine laufenden Vorgänge beim ausstellenden Betreibungsamt offen.

## Grundstückspfändung

Nr.	Grundstück	D	A	Schätzung (CHF)
1	Stockwerkeigentum Saanen 843/1490-4 675/1'000 Anteil an LIG Saanen 843/1490 mit Sonderrecht an der Wohnung im OG mit Nebenräumen Amtlicher Wert CHF 1'865'790.00 Prov. Schätzung* CHF 5'200'000.00 Hypothekarische Belastung nominal** CHF 12'340'000.00			1.00

### Bemerkungen:

\* 80% vom Kaufpreis 2015 (CHF 6'500'000.00)

\*\* Schuldbriefe in den Pfändstellen 1 - 10 jeweils im Gesamtpfandrecht mit einem weiteren Grundstück (von der Pfändung nicht betroffen).

Die Pfändung erfolgt auf Verlangen der Gläubigerin, nach erfolgter Leistung einer Kostensicherheit über CHF 8'000.00 im vorgelagerten Arrestverfahren.

Als Schätzungswert wird derjenige Betrag eingesetzt, den der Pfändungsgläubiger nach Abzug der vorgehenden Rechte vom geschätzten Liquidationswert ungefähr erwarten kann.

### Kostenvorschuss:

\* Schuldner (gegen Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 3'500.00) und Gläubiger sind berechtigt bereits heute eine Expertenschätzung zu verlangen. Spätestens nach Erhalt des Verwertungsbegehrens wird das Betreibungsamt eine Expertise in Auftrag geben.

### Grundpfandrechts:

Gemäss nicht beglaubigtem Grundbuchauszug (Bellage zur Pfändungsurkunde)

### Anzeigen:

- Verfügungsbeschränkung beim Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen  
- Anzeige von der Pfändung an die SIGMA Bank AG in FL-Schaan

### Anmerkungen / Vormerkungen / Dienstbarkelten:

Gemäss nicht beglaubigtem Grundbuchauszug (Bellage zur Pfändungsurkunde)

### Weitere Angaben:

Gemäss Angaben des Schuldners ist die Stockwerkeinheit nicht vermietet sondern wird von diesem selber bewohnt/benutzt. Gemäss Art. 19 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken kann der Schuldner bis zur Verwertung weder zur Bezahlung eines Mietzinses noch zur Räumung angehalten werden.

Die Verwaltung des gesamten Gebäudes erfolgt durch die Firma Dyaco Gstaad GmbH.

Total Schätzung Grundstück(e)

1.00

D = Drittanpruch, A = Amtliche Verwahrung



Kanton Bern  
Canton de Berne

## Pfändungsvollzug

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
Schalbenstrasse 11, 3600 Thun  
T: 031 835 57 57 | ba.olwest@be.ch  
IBAN: CH06 0900 0000 3000 3500 8

Ausfertigung für den Vertreter

Pfändungsgruppe Nr. 222006698

### Weitere Feststellungen oder Anmerkungen

Betreibungsverfahren am Arrestort (Art. 52 SchKG), gestützt auf den Arrestbefehl CIV 21 2671 des Regionalgerichts Oberland vom 18. Oktober 2021.

Gemäss Mitteilung des Betreibungsamtes der Stadt Zug vom 09. Mai 2022 fiel der Arrest dort fruchtlos aus. Ebenso beim Betreibungsamt in Schwyz, dies gemäss Mitteilung vom 23. Juni 2022.

Das Pfändungssubstrat beschränkt sich damit auf das Objekt gemäss Ziffer 1 vgt.

### Vollzug

Vollzug am 08.09.2022 11:00 Uhr

Vollzogen durch: Burkhalter M.

Ort: Im Büro des Betreibungsamtes

Anwesende Person/en: In Abwesenheit

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West

Thun, 21.09.2022

# Brief Einschreiben Inland

Sendungsnummer: 98.34.101575.03835927

## Zugestellt

22. September 2022

## Sendungsverfolgung

22 September 2022 07:49	Zugestellt via Postfach <b>8032 Zürich 32 Neumünster</b>
22 September 2022 02:35	Sendung wurde sortiert für die Zustellung <b>8010 Zürich Briefzentrum</b>
21 September 2022 21:25	Sendung wurde sortiert für die Zustellung <b>4621 Härkingen Briefzentrum</b>
21 September 2022 18:13	Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer Sendung <b>3600 Thun 2 Zustellung</b>